



STEUERINFORMATIONEN

INFORMATIONS FISCALES

INFORMAZIONI FISCALI

INFURMAZIUNS FISCALAS

herausgegeben von der Schweiz. Steuerkonferenz SSK
Vereinigung der schweizerischen Steuerbehörden

éditées par la Conférence suisse des impôts CSI
Union des autorités fiscales suisses

edite della Conferenza fiscale svizzera CFS
Associazione autorità fiscali svizzere

edidas da la Conferenza fiscalas svizra CFS
Associaziun da las autoritads fiscalas svizras

A Allgemeine Angaben

Geschichte
September 2010

Daten aus der Geschichte der Bundessteuern

Autor:

Team Dokumentation
und Steuerinformation
Eidg. Steuerverwaltung

Auteur:

Team documentation
et information fiscale
Administration fédérale
des contributions

Autore:

Team documentazione
e informazione fiscale
Amministrazione federale
delle contribuzioni

Autor:

Team documentaziun
e informaziun fiscalas
Administraziun federala
da taglia

Eigerstrasse 65
CH-3003 Bern

Tel. ++41 (0)31 322 70 68

Fax ++41 (0)31 324 92 50

e-mail: ist@estv.admin.ch

Internet: www.estv.admin.ch

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
Bis 1930	1 - 3
1931 - 1950	4 - 13
1951 - 1970	14 - 21
1971 - 1990	22 - 45
1991 - 2000	46 - 62
2001 - 2010	63 - 90
Anhang I: Botschaften und Berichte	91 - 96
Anhang II: Sachwortverzeichnis	97 - 101

ABKÜRZUNGEN

aBV	=	alte Bundesverfassung (vom 28. Mai 1874)
AG	=	Aktiengesellschaft
AHV	=	Alters- und Hinterbliebenenversicherung
Amtl. Bull.	=	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
BB	=	Bundesbeschluss
BBI	=	Bundesblatt der Schweiz. Eidgenossenschaft
BGer	=	Schweizerisches Bundesgericht
BV	=	Bundesverfassung (vom 18. April 1999; in Kraft seit dem 1. Januar 2000)
BVG	=	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (vom 25. Juni 1982)
CVP	=	Christlichdemokratische Partei
DBG 1990)	=	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (vom 14. Dezember 1990)
dBSt	=	direkte Bundessteuer
EFD	=	Eidg. Finanzdepartement
EO	=	Erwerbsersatzordnung
ESTV	=	Eidgenössische Steuerverwaltung
EU	=	Europäische Union
EWG	=	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FDK	=	Konferenz kantonaler Finanzdirektoren
FO	=	Finanzordnung (des Bundes)
FusG	=	Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (vom 3. Oktober 2003)
GVK	=	Gesamtverkehrskonzeption
IV	=	Invalidenversicherung
KMU	=	kleine und mittlere Unternehmen
MWST	=	Mehrwertsteuer
MWSTG	=	Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (vom 12. Juni 2009)
NFA	=	Neugestaltung des Finanzausgleichs
NR	=	Nationalrat
PdA	=	Partei der Arbeit
POCH	=	Progressive Organisationen der Schweiz
PSA	=	Partito socialista autonomo / TI
RK-S	=	Rechtskommission des Ständerats
SBB	=	Schweizerische Bundesbahnen

SP	=	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SR	=	Ständerat
SSK	=	Schweizerische Steuerkonferenz
StG	=	Bundesgesetz über die Stempelabgaben (vom 27. Juni 1973)
StHG	=	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (vom 14.12.1990)
SVP	=	Schweizerische Volkspartei
Ueb. BV	=	Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung
WAK – N	=	Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates
WAK – S	=	Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates
WUST	=	Warenumsatzsteuer
ZGB	=	Schweizerisches Zivilgesetzbuch (vom 10. Dezember 1907)

VORBEMERKUNGEN

In diesem Beitrag werden die gesetzgeberischen Geschehnisse der Bundessteuern in chronologischer Folge, getrennt nach Jahren, in denen sie sich ereignet haben, festgehalten. Auf diese Weise kommt die Gesamtentwicklung unserer Steuerordnung zum Ausdruck. Um auch den Werdegang einer einzelnen Steuer verfolgen zu können, zieht man mit Vorteil das Sachwortverzeichnis (Anhang II) bei, das die Textstellen (Jahreszahlen) angibt, an denen ein Stichwort erwähnt ist.

Im Bemühen um eine objektive Darstellung der Ereignisse beschränkt sich der Beitrag auf die genaue Wiedergabe der Fakten.

Die Erklärung der Entwicklung ergibt sich insbesondere durch auszugsweise Zitierung der Botschaften und Berichte des Bundesrates, deren Fundstellen im Anhang I zusammengestellt sind. Dies soll demjenigen Leser dienen, der sich für die Fülle von Informationen, Überlegungen und Motivationen interessiert, die in Botschaften und Berichten enthalten sind, und der Genaueres über Datum und Bezeichnung einer Botschaft wissen möchte.

* * * * *

DATEN AUS DER GESCHICHTE DER BUNDESSTEUERN

Vor 1848

Der erste Versuch eines eidgenössischen Finanzhaushalts überdauerte nicht das Regime, das ihn gewagt hatte – die Helvetik (1798 - 1803). Bereits die Mediationsverfassung überliess die Steuerhoheit wieder voll den Kantonen, die den Bund durch Geldkontingente finanzierten. Nach dem Bundesvertrag von 1815 erhielt der Bund die Zolleinnahmen, die die Grenzkantone für ihn erhoben. Die vielfältigen Binnenzölle blieben jedoch in der Domäne der Kantone.

1848

Mit der Umwandlung des Staatenbundes in einen Bundesstaat wird dem Bund das ausschliessliche Recht übertragen, **Zölle** zu erheben. Dies nicht nur, um ihm die Mittel zu beschaffen, die er zur Bewältigung seiner – vorerst wohl bescheidenen – Aufgaben benötigt, sondern auch um die wirtschaftliche Entwicklung der Schweiz gegenüber dem Ausland zu fördern, denn die Binnenzölle hatten Verkehr und Industrialisierung gehemmt. Die Kantone werden für den Zollausfall durch Beteiligung am Bundeszollertrag entschädigt.

Der Bund erhält zudem das Recht, von den Kantonen Geldkontingente zu erheben. Sie werden nur einmal, 1849, erhoben.

1874

Fortschreitende Industrialisierung, Zunahme des Eisenbahnverkehrs, militärische Erfordernisse (nach dem deutsch-französischen Krieg 1870/71) führen zur Übertragung vermehrter Kompetenzen an den Bund, der dadurch zusätzlicher Mittel bedarf (Teilrevision der Bundesverfassung). Der kantonale Anteil an den Bundeszöllen wird aufgehoben. **Militärpflichtersatz**, bisher kantonale Abgabe, wird eidgenössisch, doch erhalten die Kantone die Hälfte des Ertrages (Art. 18 Abs. 4 und Art. 42 BV von 1874; aBV).

1880 - 1900

Die Aufhebung des Zollanteils der Kantone trifft diese schwer, weil die meisten ihre direkten Steuern noch wenig entwickelt haben. In den 1880er und 1890er Jahren wird darum der **Finanzausgleich** gefordert. Doch wird die Volksinitiative («Beutezugsinitiative»), die den Kantonen zulasten des Zollertrages jährlich zwei Franken je Kopf der Bevölkerung sichern will, am 4. November 1894 vom Volk abgelehnt.

1885

Schaffung einer Verfassungsgrundlage für das Alkoholmonopol (mit Alkoholbesteuerungskompetenz): Art. 32bis aBV, angenommen in der Volksabstimmung vom 25. Oktober.

1887

Gestützt auf den Art. 32bis aBV wird das Bundesgesetz über die Besteuerung der gebrannten Wasser erlassen (Besteuerung der inländischen Produkte und Zollzuschläge auf der Einfuhr). In der Folge wird dieses Gesetz in das Bundesgesetz vom 29. Juni 1900 über gebrannte Wasser integriert. Der Reinertrag der Alkoholverwaltung kommt vollständig den Kantonen zu, die jedoch 10 % davon zur Bekämpfung des Alkoholismus verwenden müssen.

1914 - 1918

Infolge der Kriegereignisse sinkt der Zollertrag in den Jahren 1913 bis 1918 um die Hälfte. Von bisher 80 % der Gesamteinnahmen des Bundes macht er nunmehr nur noch 13 % aus. Dabei steigen die Ausgaben für die Landesverteidigung und die Versorgung mit Nahrung und Rohstoffen in nie erwartete Höhen. Es müssen völlig neue Einnahmequellen gefunden werden.

1914

Verdoppelung der Ansätze des Militärflichtersatzes (nach der Höhe des Einkommens bemessene Ersatzabgabe der Wehrpflichtigen, die von der Militärdienstpflicht befreit sind oder während eines Kalenderjahres eine ihnen obliegende Militärdienstpflicht nicht erfüllen).

1915

Volk und Stände stimmen am 6. Juni mit grossem Mehr der Erhebung einer **einmaligen eidgenössischen Kriegssteuer** zu; sie wird 1916 und 1917 vom Vermögen und Erwerb natürlicher Personen und vom Kapital juristischer Personen erhoben.

1916

Aufgrund der ihm zu Kriegsbeginn erteilten Vollmachten beschliesst der Bundesrat die Erhebung einer **Kriegsgewinnsteuer** auf dem Mehrertrag, welchen Handel, Gewerbe und Industrie in den Jahren 1915 bis 1920 gegenüber den Jahren 1912 bis 1913 erzielen.

1917

Verfassungsgrundlage für die Erhebung von eidgenössischen **Stempelabgaben** auf Urkunden des Handelsverkehrs: Art. 41bis aBV angenommen in der Volksabstimmung vom 13. Mai. Das entsprechende Ausführungsgesetz, das Bundesgesetz über die Stempelabgaben vom 4. Oktober, unterwirft der Besteuerung Wertpapiere (ohne Urkunden des Grundstück- und Grundpfandverkehrs), Wechsel, Schecks, Quittungen für Versicherungsprämien und Frachturkunden. Es tritt am 1. April 1918 in Kraft.

1918

Die sozialdemokratische **Initiative** auf Erhebung einer dauernden direkten Bundessteuer (**allgemeine Einkommens- und ergänzende Vermögenssteuer**) wird am 2 Juni in der Volksabstimmung abgelehnt.

1919 - 1932

Schuldendienst, Subventionen, Personal- und Militärausgaben, aber auch die Teuerung verursachen dem Bund wesentlich höhere Ausgaben als vor dem Krieg. Auf der Suche nach zusätzlichen Einnahmequellen werden verschiedene **Vorschläge** geprüft, manche hingegen aufgegeben oder zurückgestellt, so

- die Einführung einer **Erbschaftssteuer** (eigentliche Bundeserbschaftssteuer oder Beteiligung des Bundes am Ertrag der kantonalen Erbschaftssteuern, so genannte Erbschaftsteuerkontingente)
- die Einführung einer **Umsatzsteuer**, einer **Luxussteuer**, einer **Getränksteuer** oder einer **Übergewinnsteuer**
- die **Revision des Militärpflichtersatzes**
- Einführung des **Tabakmonopols**.

1919

Mit der Volksabstimmung vom 4. Mai ermächtigen Volk und Stände den Bund zur Erhebung einer ausserordentlichen Steuer auf Vermögen und Erwerb (inkl. Tantiemen) bzw. Kapital und Ertrag: **Neue ausserordentliche Kriegssteuer**. Erhebungsperioden sind 1921/24, 1925/28 und 1929/32.

1921

Am 25. Juni wird das Bundesgesetz über die **Stempelabgaben auf Coupons** von den eidg. Räten angenommen. Es handelt sich um eine Ausdehnung der Stempelabgaben auf den Ertrag von der Emissionsabgabe unterliegenden Urkunden. Das Gesetz tritt am 10. Oktober 1921 in Kraft.

1922

Ablehnung einer sozialdemokratischen **Initiative** auf Erhebung einer einmaligen, stark **progressiven Vermögensabgabe** durch **Volksabstimmung** vom 3. Dezember.

1925

Verfassungsgrundlage für Alters- und Hinterlassenenversicherung (mit **Tabakbesteuerungskompetenz**): Art. 34quater und 41ter (gegenwärtig 41bis) aBV angenommen in der Volksabstimmung vom 6. Dezember.

1927

Abänderung und Ergänzung – durch ein Bundesgesetz vom 22. Dezember – der Bundesgesetze über die Stempelabgaben und die Couponabgabe: Ausdehnung auf langfristige Bank- und Darlehensguthaben, Erhöhung der Steuersätze und Einschränkung der Befreiungen; Inkraftsetzung 1. Juli 1928.

1930 - 1932

Volksabstimmung vom 6. April: Änderung der verfassungsrechtlichen Grundlage für das **Alkoholmonopol** (Art. 31, 32bis und 32quater aBV), die 1932 zu einem neuen Alkoholgesetz führt. Nunmehr fällt die Hälfte des Reinertrages der Alkoholverwaltung dem Bund zu, und zwar für die Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung. Nach wie vor haben die Kantone 10 % ihrer entsprechenden Einnahmen zur Bekämpfung des Alkoholismus zu verwenden.

1933 - 1939

Die Weltwirtschaftskrise bringt den Bundeshaushalt trotz verschiedener Zollerhöhungen aus dem Gleichgewicht: Rückgang der Steuereinnahmen (dazu kommt, dass 1932 letztes Erhebungsjahr der neuen ausserordentlichen Kriegssteuer war) und sprunghaftes Ansteigen der Ausgaben (vor allem für die Bekämpfung der **Krise** und der Arbeitslosigkeit, später zur Verstärkung der Landesverteidigung). Zur Wiederherstellung des Gleichgewichts greift der Bund zum (nicht verfassungsmässigen) **Notrecht** (Dringliche Bundesbeschlüsse).

1933

Am 13. Oktober beschliesst die Bundesversammlung «angesichts der schweren Wirtschaftskrise (...), in Wahrung höchster Landesinteressen und der Solidarität aller Volksteile, angesichts der Dringlichkeit» – also ohne Verweis auf eine verfassungsrechtliche Grundlage –, den Bundesrat zu beauftragen, ein «**Finanzprogramm**» durchzuführen, das Folgendes vorsieht:

- ab 1934, Erhebung einer **Eidgenössischen Krisenabgabe** in zweijährigen Perioden. Anders als die Kriegssteuer, deren Hauptobjekt Vermögen und Erwerb gewesen waren, soll die Krisenabgabe vom **Gesamteinkommen** und nur **ergänzend vom Vermögen** der natürlichen Personen erhoben werden. Die Aktiengesellschaften entrichten eine Abgabe vom Reingewinn und eine Ergänzungsabgabe vom Kapital und der Reserven, die Genossenschaften (nicht aber die konzessionierten Versicherungsgesellschaften) auf dem Reingewinn und eine Ergänzungsabgabe auf dem Vermögen sowie auf nichteinbezahltem Genossenschaftskapital, die konzessionierten Versicherungsgesellschaften von ihrer schweizerischen Prämieinnahme. Personengesellschaften (ohne juristische Persönlichkeit) werden nicht selbständig, sondern die Gesellschafter für ihren Anteil am Einkommen und Vermögen der Gesellschaften besteuert. Tantiemen unterliegen einer Sonderabgabe. Die Kantone erheben die Steuer und haben davon drei Fünftel dem Bund abzuliefern.
- Ausdehnung der **Stempelabgabe** auf Bankguthaben mit kurzer Laufzeit und auf deren Ertrag sowie auf Kommanditbeteiligungen, und Erhöhung der Couponabgabe um 50 %.
- Erhöhung des Ertrags der **Tabaksteuer** auf 40 Millionen Franken.
- Einführung einer **allgemeinen Getränkesteuer**, die ungefähr 25 Millionen Franken abwerfen und die die einheimischen Produzenten von Wein und Most nicht belasten soll.
- Verwendung der Einnahmen aus der fiskalischen Belastung des Tabaks und des Anteils des Bundes an den Einnahmen aus der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser vorübergehend für die allgemeinen Bedürfnisse des Bundes und nicht für den AHV-Fonds.

Die Geltungsdauer des «Finanzprogrammes» ist auf vier Jahre beschränkt (1934-37). Seine finanziellen Auswirkungen werden vom Bundesrat im Voranschlag 1936 auf 110 Millionen Franken geschätzt. Dieser Betrag genügt nicht, denn zur Herstellung des finanziellen Gleichgewichts sind für 1936 und 1937 weitere 130 Millionen Franken notwendig.

1935

Am 22. November veröffentlicht der Bundesrat eine Botschaft, in der er neue, ausserordentliche Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Bundeshaushalt in den Jahren 1936 und 1937 vorschlägt: «**Ergänzung des Finanz-Programmes**» (siehe 1936).

1936

Das Parlament folgt im wesentlichen den Vorschlägen des Bundesrates (siehe 1935) und beschliesst darum am 31. Januar, neben Einsparungen, Folgendes:

- **Krisenabgabe:** Erhebung eines Zuschlags von grundsätzlich 25 % (Ausnahmen für kleine Einkommen und Erträge)
- **Stempelabgaben:**
 - = Erhöhung der Couponabgabe auf Obligationenzinsen von 3 auf 4%, für Dividenden von 4,5 auf 6 %
 - = Weiterfassung des Begriffes «langfristige Bank- und Darlehensguthaben», die dem Titelstempel und der Couponabgabe unterliegen, um die Steuerumgehung zu erschweren
 - = Einführung der Stempel- (und Coupon-)abgabepflicht auf bestimmten Miteigentumszertifikaten
- Erhöhung der **Getränkesteuer** für Bier von 4 auf 6 Rappen je Liter und Ermächtigung des Bundesrates, eine weitere Erhöhung auf höchstens 15 Rappen vorzunehmen
- Der Bundesrat soll die fiskalische Belastung des **Tabaks** erhöhen, damit der jährliche Mehrertrag rund 5 Millionen Franken erreicht
- verschiedene **Zollerhöhungen**.

Dieser dringliche Bundesbeschluss ist eine Ergänzung des Bundesbeschlusses vom 13. Oktober 1933 und verliert somit mit diesem seine Gültigkeit Ende 1937. Diese Befristung wurde in der Hoffnung beschlossen, am 1. Januar 1938 eine ordentliche, in der Verfassung verankerte Finanzordnung in Kraft setzen zu können.

1937

Wegen der 1936 erfolgten Teilrevision des Obligationenrechts wird das **Stempelrecht** mit einem Bundesgesetz vom 24. Juni ergänzt und abgeändert (Abgabe auf GmbH-Anteilen, Umwandlung einer AG in eine GmbH und einer Genossenschaft in eine AG oder GmbH, Sitzverlegung ausländischer Aktiengesellschaften in die Schweiz).

Mit Botschaft vom 30. Juni beantragt der Bundesrat eine **Verlängerung (und Anpassung) des Fiskalnotrechtes** um ein Jahr (bis Ende 1938); wegen der 1936 erfolgten 30 %igen Abwertung des Schweizerfrankens sei die Einleitung einer verfassungsmässigen Ordnung auf Ende 1937 nicht möglich.

Mit dringlichem Bundesbeschluss vom 28. Oktober folgt das Parlament den Anträgen des Bundes, indem es der Verlängerung des **Fiskalnotrechtes** ohne allgemeine Getränkesteuer um ein Jahr zustimmt. **Die allgemeine Getränkesteuer** wird somit ab 1938 **nicht mehr erhoben**, und zwar wegen Erhebungsschwierigkeiten und grosser Opposition gegen die Weinbesteuerung. Die **Biersteuer** hingegen wird weitergeführt.

Die Anträge des Bundesrates auf Einführung einer von natürlichen Personen zu entrichtenden Vermögenzuwachssteuer und auf steuerliche Privilegierung von Beteiligungsgesellschaften werden abgelehnt.

1938

Mit Botschaft vom 18. März beantragt der Bundesrat eine verfassungsmässige **Neuordnung des Finanzhaushaltes**. Es werden damit folgende Hauptziele verfolgt:

1. Ablösung des Fiskalnotrechtes durch einen verfassungsmässigen Zustand
2. Sicherung des Rechnungsgleichgewichts des Bundes und planmässige Schuldentilgung
3. Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen durch Abgrenzung der Steuerhoheit möglichst nach dem Grundsatz, dass sich der Bund für die Bestreitung seines **ordentlichen** Haushaltes auf die indirekten Steuern beschränkt.

Die verfassungsrechtliche Grundlage soll die Biersteuer und – zur Deckung **ausserordentlicher** (militärischer) Ausgaben – eine Kriegsgewinnsteuer sowie eine Steuer vom Einkommen und Vermögen (bereits wird der Ausdruck «Wehrsteuer» verwendet) enthalten.

Die Vorlage passiert die Detailberatung, auch die Gesamtabstimmung im Ständerat, nicht aber im Nationalrat. Damit ist die **Vorlage abgelehnt**.

Mit Botschaft vom 7. Juni beantragt der Bundesrat, ihn zu ermächtigen, zur teilweisen Tilgung der Aufwendungen für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und für die Wirtschaftsbelebung eine **Ausgleichssteuer** von Grossunternehmungen des Detailhandels zu erheben. Damit soll nicht nur ein fiskalisches, sondern auch ein gewerbepolitisches Ziel verfolgt werden: Es soll «die gefährliche Überlegenheit und das Überhandnehmen der Grossunternehmungen auf Kosten des kaufmännischen selbständigen Mittelstandes auf ein erträgliches Mittelmass» zurückgeführt werden.

Ein **Verständigungsvorschlag** betreffend den Ersatz der Finanzprogramme, der eine **verfassungsmässige Übergangsordnung** vorsieht, wird vom Bundesrat mit Botschaft vom 19. August dem Parlament unterbreitet und am 30. September zu einem Volk und Ständen zu unterbreitenden Bundesbeschluss erhoben. Dieser wird in der Abstimmung vom 27. November **angenommen**.

Damit wird für drei Jahre (1939 - 1941)

- die Bundesversammlung ermächtigt, im Rahmen des bisherigen Fiskalnotrechtes Massnahmen zur Verbesserung der Finanzlage zu treffen
- die Erhebungsdauer der Krisenabgabe «bis zur Einführung einer für begrenzte Zeit zu erhebenden eidgenössischen Wehrabgabe, längstens aber bis und mit dem Jahre 1941,» verlängert. Der Bundesanteil am Ertrag ist ausschliesslich zur Verzinsung und Tilgung der ausserordentlichen Aufwendungen für die militärische Landesverteidigung zu verwenden.

Gestützt auf die eben erwähnte Ermächtigung und gemäss Botschaft des Bundesrates vom 29. November erlässt das Parlament am 22. Dezember den Bundesbeschluss über die Durchführung der Übergangsordnung des Finanzhaushaltes (**Finanzordnung 1939 - 1941**), der im Wesentlichen das bisherige Fiskalnotrecht übernimmt.

1939

In der Volksabstimmung vom 4. Juni wird der Bundesbeschluss vom 6. April über die «**Ergänzung der Bundesverfassung** betreffend Kredite zum Ausbau der Landesverteidigung und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit» **angenommen**, dessen Art. 3 die Bundesversammlung ermächtigt, einen nicht referendumpflichtigen Beschluss über die Erhebung einer **Ausgleichssteuer** zu erlassen.

Mit **Bundesbeschluss vom 30. August über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität** erteilt die Bundesversammlung dem Bundesrat Vollmacht, die zur Wahrung des Kredites und der wirtschaftlichen Interessen des Landes erforderlichen Massnahmen zu treffen.

1940

Aufgrund seiner Vollmachten beschliesst der Bundesrat am 12. Januar die Erhebung einer **Kriegsgewinnsteuer**. Der Beschluss tritt bereits am 15. Januar in Kraft. Die Steuer, die der Bundesrat bereits in einer Botschaft vom 18. März 1938 zur Deckung ausserordentlicher Ausgaben vorgesehen hatte, unterscheidet sich nicht wesentlich von der Kriegsgewinnsteuer des Ersten Weltkrieges.

Hingegen will der Bundesrat auf den Vollmachtenweg verzichten, als er am 19. Januar dem Parlament eine Volk und Ständen zu unterbreitende Verfassungsgrundlage beantragt, nach der die Bundesversammlung endgültig (kein Referendum) u.a. Vorschriften erlassen können soll über:

- die **Weiterführung der Übergangsordnung** des Finanzhaushaltes zur Verbesserung der Finanzlage, und zwar im Rahmen des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1938
- die Erhebung eines **einmaligen Wehropfers**
- die Erhebung einer **Wehrsteuer**. Sie soll solange erhoben werden, bis aus ihrem Ertrag und dem des Wehropfers die bis 1940 bewilligten ausserordentlichen Militärkredite und die Kosten der Kriegsmobilmachung verzinst und getilgt sind
- die Erhebung einer **Warenumsatzsteuer** (WUST).

Am 11. April **stimmt die Bundesversammlung** diesem vom Bundesrat beantragten (Volk und Ständen zu unterbreitenden) Beschluss **zu** (*siehe 19. Januar 1940*).

Doch schon am 30. April beschliesst der Bundesrat, ohne die Volksabstimmung über den Bundesbeschluss vom 11. April abzuwarten, aber «in Anlehnung» an diesen, **auf Grund der** ihm am 30. August 1939 **erteilten ausserordentlichen Vollmachten**, das **Wehroffer**, die **Wehrsteuer** (mit Quellenwehrsteuer) und die **WUST** zeitlich begrenzt bis Ende 1945 einzuführen.

Gleichzeitig **verlängert** der Bundesrat die **Finanzordnung 1939/41** bis Ende 1945.

Am 19. Juli erlässt der Bundesrat in Ausführung seines Beschlusses vom 30. April den Wehrofferbeschluss (Bundesratsbeschluss über die Erhebung eines **einmaligen Wehropfers**). Es handelt sich um eine reine Vermögenssteuer, die in drei Jahresraten bezogen wird.

Art. 3 des Wehrofferbeschlusses gewährt den Steuerpflichtigen, die ihr Vermögen vollständig angeben, eine **allgemeine Steueramnestie**. Dieser Artikel wird durch Bundesratsbeschluss vom 16. September erweitert: Damit werden auch Erwerbseinkommen und Geschäftsgewinne, die zur Bildung des angegebenen Vermögens geführt haben, unter den Schutz der Amnestie gestellt. Von der Amnestie wird für einen totalen Vermögenswert von 1,5 Milliarden Franken (15 % des bisher deklarierten Vermögens) Gebrauch gemacht.

Am 24. September erlassen die Räte, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 20. Dezember 1939, den (nicht referendumpflichtigen) Bundesbeschluss über die **Ausgleichssteuer**, und zwar gestützt auf einen in der Volksabstimmung vom 4. Juni 1939 angenommenen Bundesbeschluss über die «Ergänzung der Bundesverfassung betreffend Kredite zum Ausbau der Landesverteidigung und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit».

Diese Steuer, die sowohl wirtschaftspolitische wie fiskalische Ziele verfolgt, ist von Unternehmungen des Detailhandels, deren inländischer Detailwarenumsatz 200'000 Franken übersteigt, auf dem Detailumsatz (ausgenommen Molkereiprodukte, Früchte, Gemüse, Fleisch und Salz) zu entrichten. Der Beschluss tritt am 1. Januar 1941 in Kraft und soll solange erhoben werden, bis der Steuerertrag die Summe von 140 Millionen Franken erreicht haben wird.

1940 (Fortsetzung)

Am 9. Dezember erlässt der Bundesrat in Ausführung seines Beschlusses vom 30. April den **Bundesratsbeschluss über die Erhebung einer Wehrsteuer**, gültig vom 1. Januar 1941 bis Ende 1945.

Gleichzeitig wird die **Krisenabgabe**, die ursprünglich auch im Jahre 1941 erhoben werden sollte, **aufgehoben**.

Der Wehrsteuerbeschluss übernimmt bewährte Regelungen der Krisenabgabe, so dass deren Rechtsprechung und Praxis bei der Anwendung und Auslegung der Wehrsteuer berücksichtigt werden können. Neu ist ein besonderer Tarif für Ledige, welcher höher ist als der für Verheiratete. Die Zahl der Steuerpflichtigen und die Steuerbelastung sind grösser als bei der Krisenabgabe.

Der Gegenstand der Besteuerung ist im Wesentlichen gleich (Einkommen, Vermögen, Reingewinn, Kapital und Reserven; Rückvergütungen und Rabatte auf Warenbezügen).

Immerhin ist die Neuordnung der Besteuerung der Rückvergütungen und Rabatte, die Gleichstellung der konzessionierten Versicherungsgenossenschaften mit den übrigen Genossenschaften, vor allem aber die Einführung der **Quellenwehrsteuer** zu vermerken. Diese erfasst im Wesentlichen wie die Couponabgabe Kapitalerträge, und zwar zum Satze von 5 %. Soweit diese Erträge von der Quellenwehrsteuer erfasst werden, unterliegen sie nicht der Wehrsteuer auf dem Einkommen, werden aber für die Satzbestimmung mitberücksichtigt.

1941

Am 3. Januar beschliesst der Bundesrat, gestützt auf die ihm am 30. August 1939 erteilten ausserordentlichen Vollmachten, die Erhebung eines **Auswanderer-Wehrbeitrages**. Es handelt sich um eine Vermögensabgabe, die Auswanderer schweizerischer Nationalität als Beitrag zur Landesverteidigung zu entrichten haben. Der Bundesratsbeschluss tritt am 8. Januar in Kraft. Die Abgabe soll bis 31. Dezember 1945 erhoben werden.

Am 29. März beschliesst der Bundesrat eine **Erhöhung der Biersteuer** von 6 auf 12 Rappen je Liter (Inkraftsetzung am 1. April 1941). Er stützt sich auch dabei auf die ihm erteilten Vollmachten.

Am 29. Juli erst beschliesst der Bundesrat in Ausführung seines Beschlusses vom 30. April 1940 die **Erhebung einer Warenumsatzsteuer**. Die Vorbereitungsarbeiten hätten gezeigt «wie schwierig es ist, trotz der Einfachheit der Grundgedanken, eine WUST so auszugestalten, dass sie den mannigfaltigen Erscheinungsformen des Warenverkehrs gerecht wird und keinen grossen Verwaltungsapparat erfordert».

Die Pflicht zur Steuerleistung ist grundsätzlich dem letzten am Umsatzablauf beteiligten Grossisten, dessen Jahresumsatz 35'000 Franken übersteigt, auferlegt. Der Detailhändler und der Konsument werden von der Steuer (entweder 3 % bzw. 2½ % auf der Engrosstufe oder 2 % auf der Detailstufe) durch das System der Steuerüberwälzung erreicht. Die Steuerbefreiung von Warengattungen, die im Haushalt minderbemittelter Bevölkerungskreise eine besonders grosse Rolle spielen, bewirkt eine gewisse Degression der Steuerbelastung. Ergänzend werden durch die WUST auch gewisse Grossbezüge von Erzeugnissen der **Urproduktion** und der **Wareneinfuhr** erfasst. Die Erhebungsdauer ist bis 1945 begrenzt. Erste Steuerperiode ist das letzte Quartal 1941. Um eine Steuerumgehung durch Grosseinkauf vor dem 1. Oktober zu vermeiden, erlässt der Bundesrat am 26. September zusätzlich einen Beschluss über die Besteuerung von **Warenvorräten** von Detaillisten.

Durch Bundesratsbeschluss vom 18. November, in Kraft gesetzt am 20. November, wird die **Kriegsgewinnsteuer verschärft**.

1942

Am 13. Oktober beschliesst der Bundesrat, ab 31. Oktober bis Ende 1949 eine **Luxussteuer** zu erheben. Im Gegensatz zur Warenumsatzsteuer, die beim Grossistenumsatz einsetzt, hat die Luxussteuer den Detailumsatz (Bijouterie- und Pelzwaren, Radio- und Fotoapparate usw.) zum Gegenstand.

Die **finanzielle Lage des Bundes** hat sich wegen der Kriegsdauer wesentlich **verschlechtert**. Darüber gibt der Bundesrat am 20. November in einem Zwischenbericht ausführlich Auskunft. Gleichzeitig gibt er eine Übersicht über die Wehrsteuer, die WUST und die Kriegsgewinnsteuer sowie über die neuen finanziellen Massnahmen, die er zur Bewältigung der Lage getroffen hat oder zu treffen gedenkt, namentlich über:

- die Erhöhung der allgemeinen Wehrsteuer
- die Erhebung eines neuen Wehropfers
- die Erhöhung der Warenumsatzsteuer
- die Ausdehnung des Quellenbesteuerungsverfahrens für Erträge von mobilem Kapital (Verrechnungssteuer)
- die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Bundesratsbeschlüsse über die WUST und die Wehrsteuer bis 1949.

In diesem Sinne erlässt der Bundesrat am selben Tag die Beschlüsse über die **Abänderung** der **Warenumsatzsteuer** und der **Wehrsteuer** sowie die **Erhebung eines neuen Wehropfers**. Dieses ist in den wesentlichen Zügen gleich, wenn auch etwas milder als das erste Wehropfer gestaltet und soll in drei Jahresraten 1945 - 1947 erhoben werden. Während dieser Zeit fällt die Wehrsteuer auf dem Vermögen weg.

1943

Auf Wunsch der eidgenössischen Räte, der bei der Beratung des Zwischenberichtes 1942 vorgebracht worden war, ändert der Bundesrat am 18. Januar den Wehrsteuerbeschluss in dem Sinne ab, dass die Kantone nur 70 % der Wehrsteuererträge (und nicht 75 % wie am 20. November 1942 beschlossen) dem Bunde abzuliefern haben. Die **Kantonsanteile an den Wehrsteuererträgen** werden also von 25 auf 30 % **erhöht**.

Am 1. September erstattet der Bundesrat der Bundesversammlung einen weiteren Zwischenbericht, der die **Einführung der Verrechnungssteuer** zum Gegenstand hat. Diese wird dann auch gleichentags vom Bundesrat mit Gültigkeitsdauer bis 1949 beschlossen.

Es handelt sich um eine Steuer, die vor allem die Steuerhinterziehung auf Kapitalerträgen bekämpfen will. Sie wird auf den gleichen Erträgen erhoben, die von der Quellenwehrsteuer und im Wesentlichen auch von der Couponabgabe erfasst werden, und zwar gleichzeitig mit diesen an der Quelle, d.h. beim Schuldner der besteuerten Leistung. Im Gegensatz jedoch zu diesen wird sie dem Gläubiger der besteuerten Leistung – auf den der Schuldner die Verrechnungssteuerbelastung abwälzt – grundsätzlich zurückerstattet. Voraussetzung ist, dass die entsprechenden Kapitalien und deren Erträge für die direkten und kommunalen Steuern in der Steuererklärung richtig deklariert werden. Die Rückerstattung erfolgt in der Regel durch Verrechnung mit den kantonalen Steuern. Für juristische Personen ist die Rückerstattung durch den Bund vorgesehen. Die Steuer soll vom 1. Januar 1944 bis 1949 erhoben werden.

1944

Im Zwischenbericht vom 31. Oktober legt der Bundesrat die Gründe für drei Bundesratsbeschlüsse dar, die er (durch eine Motion und ein Postulat veranlasst) am gleichen Tag erlässt:

1. über die **Steueramnestie** bei Einführung der Verrechnungssteuer
2. über die Abänderung des **Verrechnungssteuerbeschlusses**
3. über die Abänderung des **Wehrsteuerbeschlusses**.

Mit ihnen wird

- mit Rücksicht auf die Einführung der Verrechnungssteuer eine allgemeine Steueramnestie gewährt; sie wird neu 6,5 Mrd. Franken Vermögen zur Besteuerung bringen
- die Verrechnungssteuer von 15 % auf 25 % erhöht
- die an der Quelle erhobene Wehrsteuer aufgehoben und der Ertrag von inländischen Wertpapieren und Bankguthaben künftig in das gewöhnliche Veranlagungsverfahren einbezogen
- für die Couponsteuer der Einheitssatz von 5 % eingeführt
- die Stempelabgabe auf der Ausgabe von inländischen Aktien und andern gesellschaftlichen Beteiligungsrechten von 1,8 % auf 2 % erhöht.

Von diesen Massnahmen erwartet der Bundesrat Mehreinnahmen für Bund und Kantone, ein Ergebnis, das umso höher zu bewerten sei, «als es

- mit einer wesentlichen Entlastung der bisher von der Quellenwehrsteuer schwer betroffenen Kleinrentner verbunden ist,
- an diejenigen, die schon bisher richtig versteuerten, keine zusätzlichen Anforderungen stellt,
- das Übel der Steuerhinterziehung stark einschränkt und
- die Durchführung der Wehrsteuer, der Verrechnungssteuer und der Couponsteuer für alle Beteiligten vereinfacht».

1945

Mit einem Bundesratsbeschluss vom 13. Februar werden mit sofortiger Wirkung Steueransprüche bei Versicherungen dadurch gesichert, dass inländische Versicherer ihre Leistungen aus rückkaufsfähigen Lebensversicherungen sowie die von ihnen ausgerichteten Leibrenten und Pensionen der ESTV zu melden haben. Wenn sich der Versicherungsnehmer dagegen wehrt, werden die Leibrenten und Pensionen um eine 15% ige und die Kapitalleistungen um eine 8% ige «**Sicherungssteuer**» gekürzt, die der Versicherer der ESTV abzuliefern hat.

Mit einem dringlichen Bundesbeschluss vom 21. Dezember wird die am 30. April 1940 bis Ende 1945 verlängerte **Finanzordnung 1939/41 nochmals bis Ende 1949 verlängert**. Dieser ist in Bezug auf Steuern namentlich für die Stempelabgaben von Bedeutung, da die Gültigkeitsdauer der Warenumsatzsteuer, Wehrsteuer, Verrechnungssteuer und Luxussteuer bereits mit Bundesratsbeschlüssen vom 13. Oktober und 20. November 1942 bis 1949 verlängert worden war.

1946

Mit Bundesratsbeschluss vom 30. September – genehmigt von der Bundesversammlung am 22. Oktober – wird die **Kriegsgewinnsteuer** auf Ende Jahr **aufgehoben** und **ersetzt durch** eine **zusätzliche Wehrsteuer**, die in den Jahren 1947, 1948 und 1949 auf höheren Erwerbseinkommen und Geschäftserträgen erhoben werden soll. Dieser Beschluss stützt sich wie die Bundesratsbeschlüsse über die Kriegsgewinnsteuer auf das ausserordentliche Vollmachtenrecht.

Dieser Beschluss tritt jedoch **nie in Kraft**, denn durch Bundesratsbeschluss vom 9. November 1948 wird die «zusätzliche» Wehrsteuer rückwirkend durch einen «**Sonderzuschlag**» zur ordentlichen Wehrsteuer ersetzt, aber nur für das Jahr 1949 erhoben.

1946 (Fortsetzung)

Die **Zertifizierung** von schweizerischen Vermögenswerten in den USA zum Zwecke ihrer Freigabe gemäss Washingtoner Abkommen wird durch Bundesratsbeschluss vom 26. November (ersetzt durch einen solchen vom 27. Dezember) mit einer **Steuerkontrolle** verbunden (steueramtlicher Ausweis oder Hinterlage von 50 % der zu zertifizierenden Vermögenswerte).

1947

Am 14. März erstattet eine Expertenkommission dem Eidg. Finanz- und Zolldepartement einen Bericht, den dieses im Oktober 1945 zur Vorbereitung einer verfassungsmässigen Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes angefordert hatte, und zwar um die Grundlage für eine **Verfassungsrevision** zu schaffen, welche das auf Dringlichkeits- und Vollmachtenrecht beruhende Fiskalrecht durch verfassungsmässig verankertes Recht ersetzt. Die Gültigkeit jenes Rechts läuft Ende 1949 ab, und bei der Finanzlage des Bundes ist nicht daran zu denken, schlechthin auf die entsprechenden Einnahmen zu verzichten. Der Bericht wird mit seinen Empfehlungen unverzüglich den Kantonsregierungen, den politischen Parteien und den Spitzenverbänden zur Vernehmlassung unterbreitet.

1948

Am 22. Januar unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung eine Botschaft über die verfassungsmässige **Neuordnung des Finanzhaushaltes** des Bundes, in der wesentliche Teile der Empfehlungen der Expertenkommission übernommen werden.

In der rund 300-seitigen Botschaft werden drei Hauptaufgaben des Bundes unterschieden:

- Tilgung der Kriegsschuld
- Schaffung des Rechnungsausgleichs
- Verhinderung einer Neuverschuldung in der Zukunft.

Ziel soll die Lösung jener Teilaufgaben der Bundesfinanzreform sein, die eine Änderung der Bundesverfassung bedingen, und zwar so, dass künftig grundlegende Interessen des öffentlichen Lebens nicht auf dem Wege des Notrechts gewahrt werden müssen.

Der Bundesrat schlägt als Mittel der Bundesfinanzreform folgende Bundessteuern vor:

- 1) eine als **Tilgungssteuer** bezeichnete, durch die Kantone unter Aufsicht und für Rechnung des Bundes vom Einkommen natürlicher Personen sowie vom Reinertrag und vom Kapital juristischer Personen erhobene **direkte Steuer**, die an die Stelle der Wehrsteuer tritt. Ihr Ertrag ist zur Verzinsung und Tilgung der Wehrschuld bestimmt. Nach Erfüllung dieses Zweckes wird sie hinfällig
- 2) den **Militärpflichtersatz**
- 3) die **Stempelabgaben** auf Urkunden des Handelsverkehrs, im Wesentlichen im Umfang des geltenden Stempelsteuerrechts unter Erhöhung einiger Steuersätze. Die Stempelabgabe auf Coupons soll dahinfallen und durch eine ihrer bisherigen Höhe entsprechende, von der Verrechnung mit Kantonssteuern ausgeschlossene Erhöhung der Verrechnungssteuer ersetzt werden
- 4) die **Verrechnungssteuer** auf Kapitalerträgen in der bisherigen Form, aber mit einem als Ersatz der wegfallenden Couponsteuer von 25 auf 30 % erhöhten Steuersatz. 25 % der Steuer sollen mit den Kantonssteuern verrechenbar bleiben oder zurückerstattet werden
- 5) die **WUST** im Wesentlichen in bisheriger Form, aber unter Erweiterung der Liste der Waren, deren Umsatz steuerfrei ist
- 6) die **Luxussteuer** vom Umsatz einer Reihe von Luxuswaren (bisherige Liste mit einigen Ergänzungen)
- 7) die **Getränkesteuer** vom Umsatz alkoholhaltiger und alkoholfreier Getränke
- 8) die **Tabaksteuer** in ihrer bisherigen Form unter Beibehaltung der Verwendung ihres Ertrags für die Zwecke der Alters- und Hinterbliebenenversicherung

1948 (Fortsetzung)

- 9) die **Ausgleichssteuer** (spezielle nach Unternehmungsform und Höhe der Umsätze abgestufte Gewerbesteuer der Grossbetriebe des Detailhandels) in ihrer bisherigen Form unter Beibehaltung ihres verfassungsmässig bestimmten Zwecks (Aufbringen von 140 Millionen Franken für Arbeitsbeschaffung).

Auf eine umwälzende Reform wird somit verzichtet.

1949

Bei der Behandlung der Vorlage über die **Neuordnung des Finanzhaushaltes** können sich die beiden Räte nicht einigen. Es ergibt sich somit die Notwendigkeit eines **Differenzbereinigungsverfahrens**, was eine **Verzögerung** zur Folge hat, die ausschliessen lässt, dass innert nützlicher Frist eine verfassungsmässige Ordnung in Kraft treten kann.

Der Bundesrat beantragt deshalb mit Botschaft vom 22. Juli, die **bestehende Ordnung** bis Ende 1954 **zu verlängern**.

Am 11. September, nehmen jedoch Volk und Stände eine verfassungsrechtliche Dringlichkeitsklausel (Art. 89bis Abs. 3 aBV) an, nach der sofort in Kraft gesetzte Bundesbeschlüsse, die von der Verfassung abweichen, innert Jahresfrist von Volk und Ständen genehmigt werden müssen, ansonst sie nach Ablauf eines Jahres ausser Kraft treten und nicht erneuert werden können. Die Bundesversammlung wendet diese neue Bestimmung an, um die Finanzordnung zu verlängern. Dabei beschränkt sie sich auf zwei Jahre, gewährt grössere Abzüge bei der Wehrsteuer und erweitert die Freiliste der Warenumsatzsteuer (Bundesbeschluss vom 21. Dezember über die **Finanzordnung 1950 bis 1951**).

1950

Das Differenzbereinigungsverfahren für die Behandlung der bundesrätlichen Vorlage über die verfassungsmässige Neuordnung des Finanzhaushaltes vom 22. Januar 1948 führt zum Bericht der Verständigungskonferenz vom 14. Februar 1950, in dem den eidgenössischen Räten Folgendes vorgeschlagen wird:

1. Zur Frage **direkte Bundessteuer** oder **Kantonskontingente**:

- Auf die Tilgungssteuer sowie auf die Kontingente, die sich auf die Verrechnungssteuer stützen, soll verzichtet werden.
- Es sind Geldbeiträge der Kantone von jährlich 70 Millionen Franken an den Bund vorzusehen, die vorerst im Verhältnis der Wehrsteuerleistungen der natürlichen Personen allein, später unter Berücksichtigung der Beitragsleistungen an die AHV bemessen werden. Durch Ausbau des Finanzausgleichs soll den finanzschwachen Kantonen die Aufbringung der Kontingente erleichtert werden.
- Den juristischen Personen ist eine Steuer von den ausgeschütteten Gewinnen (nicht überwälzbarer Zuschlag zur Couponabgabe) sowie vom einbezahlten Grund- oder Stammkapital aufzuerlegen, so dass sich ein Ertrag von 40 Millionen Franken ergibt.

2. Zur **Umsatzsteuer**:

Von einer Befreiung der Besteuerungsbefugnis wird abgesehen. Ausser den Warenumsätzen sind nur die mit solchen Umsätzen verbundenen Leistungen der Steuer unterworfen. Umsätze notwendiger Lebensmittel unterliegen nicht der Besteuerung. Umsätze der unentbehrlichen Bedarfsartikel des täglichen Gebrauchs und der notwendigen Hilfsstoffe der landwirtschaftlichen Urproduktion dürfen nicht mit mehr als 4 % des Detailpreises belastet werden. Im Übrigen wird auf die Ausführungsgesetzgebung verwiesen; «deshalb brauchen in der Verfassungsbestimmung weder die Getränkesteuer noch die Luxussteuer ausdrücklich erwähnt zu werden».

1950 (Fortsetzung)

3. **An der Quelle** zu erhebende Steuern:
Im Wesentlichen handelt es sich um eine Verankerung der Verrechnungssteuer und der Sicherungssteuer auf Versicherungsleistungen und auf Leistungen an ausländische Empfänger in der Verfassung, wenn der Wohnsitzstaat gleichartige Leistungen an schweizerische Empfänger besteuert.
4. **Treibstoffzollanteile** der Kantone:
Die Hälfte des Benzinertrages des Zolles auf Treibstoffen für motorische Zwecke ist den Kantonen auszurichten als Beitrag an allgemeine Kosten sowie an den Neu- oder Ausbau der Hauptstrassen. Zusätzliche Beiträge sollen den Kantonen mit geringer Finanzkraft ausgerichtet werden.
5. Weitere Bestimmungen beziehen sich auf die **Bundesausgaben**.

Die eidgenössischen Räte übernehmen die Anträge der Verständigungskommission in ihrem **Beschluss vom 21. März über die verfassungsmässige Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes**, der am 4. Juni Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet, aber von diesen **verworfen** wird.

An eine Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes bis Ende 1951 kann nicht mehr gedacht werden. Dazu werden mindestens vier Jahre benötigt. Es ist deshalb unnützlich, die Finanzordnung 1950/51 dem Volke zur Genehmigung vorzulegen, nur damit sie auch 1951 in Kraft bleibe.

Mit Botschaft vom 19. Juli beantragt der Bundesrat, eine **auf vier Jahre beschränkte Übergangsordnung** Volk und Ständen zur Abstimmung zu unterbreiten. Damit soll nicht nur die Gültigkeitsdauer der Übergangsordnung nach Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1949 erstreckt, sondern diesem auch eine verfassungsrechtliche Grundlage gegeben werden, um den Willen zur Abkehr vom Notrecht zu bekunden. Materiell hingegen handelt es sich im Wesentlichen um die Fortführung der im Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1949 enthaltenen Fiskalordnung. Immerhin wird bei der Wehrsteuer der steuerfreie Abzug vom Vermögen um 20'000 Franken erhöht, bei der WUST die Freiliste erweitert (nunmehr alle Esswaren, Kaffee und Tee) sowie die Steuer für landwirtschaftliche Hilfsstoffe ermässigt. Schliesslich soll die Bundesversammlung ermächtigt werden, zur Abwehr von Besteuerungsmassnahmen des Auslandes Sondersteuern zu erheben.

Die Räte stimmen am 29. September dem bundesrätlichen Entwurf über die **Finanzordnung 1951 bis 1954 zu** (abgesehen von mehr redaktionellen Änderungen). Dieser wird in der Abstimmung vom 3. Dezember **von Volk und Ständen gutgeheissen**. Somit ist die Bundesversammlung ermächtigt, die Beschlüsse über die Wehrsteuer, die WUST, die Verrechnungssteuer und die Sicherungssteuer abzuändern.

Nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 4. Dezember erlässt die Bundesversammlung am 20. Dezember den **Bundesbeschluss über die Ausführung der Finanzordnung 1951 bis 1954**. Darin wird bei der Wehrsteuer die Abschreibungspraxis und die Besteuerung der Vereine gemildert und die Zwischenveranlagung eingeführt. Bei der WUST wird die Behebung von Ungleichheiten im Verhältnis Grossisten und Detaillisten sowie Wareneinfuhr und Inlandumsatz angestrebt. Entgegen dem bundesrätlichen Entwurf sieht der Beschluss für den Bund eine Anschlussamnestie an die kantonalen Amnestien vor: Es handelt sich um die Möglichkeit der Strafbefreiung im Zusammenhang mit kantonalen Amnestien, die mit einer Steuerreform verbunden sind (die einfachen Nachsteuern sind in jedem Fall zu entrichten).

1951

Eine Botschaft des Bundesrates vom 16. Februar für ein **Rüstungsprogramm** sieht zur teilweisen Deckung der entsprechenden Ausgaben **Wehrsteuerzuschläge** sowie die Ergänzung der WUST durch eine Getränkesteuer und eine Aufhebung der Kantonsanteile am Ertrag des Militärpflichtersatzes vor. Doch trennt das Parlament die Gesamtvorlage in ein Rüstungsprogramm und in eine Finanzierungsvorlage. Das Programm wird gutgeheissen, die Finanzierungsvorlage zur nochmaligen Prüfung an den Bundesrat überwiesen. Streitpunkt ist insbesondere die Getränkesteuer.

1952

Anlässlich verschiedener Abstimmungen **verwerfen Volk und Stände** eine **Initiative zur Abschaffung der Umsatzsteuer**, eine **sozialdemokratische Initiative** zur Rüstungsfinanzierung und zum Schutze der sozialen Errungenschaften und einen **Bundesbeschluss über die Deckung der Rüstungsausgaben**.

1953

Am 20. Januar veröffentlicht der Bundesrat seine Botschaft über die verfassungsmässige **Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes**, die der Finanzordnung 1951 - 1954 folgen soll. Der Botschaft ist in Bezug auf den Steuerkatalog folgendes zu entnehmen:

- Es werden im Wesentlichen die bereits im Beschlussentwurf vom 22. Januar 1948 enthaltenen Massnahmen wieder aufgenommen.
- Die Hauptdifferenz besteht darin, dass die im Bundesbeschluss von 1950 vorgesehenen Vorschriften über die kantonalen Geldkontingente (verbunden mit einer Steuer von den ausgeschütteten Gewinnen, dem Kapital und den offenen Reserven der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften) ersetzt worden sind durch eine Verfassungsbestimmung, welche den Bund zur Erhebung einer direkten Bundessteuer ermächtigt (Art. 3 Ziff. 1, lit. b und Ziff. III des Beschlussentwurfes).

Die vom Bundesrat mit der Botschaft vom 20. Januar 1953 vorgeschlagene **Finanzordnung** wird am 25. September von den Räten schliesslich ohne wesentliche Änderungen verabschiedet, jedoch am 6. Dezember **von Volk und Ständen abgelehnt**.

1954

Die Finanzordnung 1951 - 1954 läuft am Ende des Jahres ab. Die Zeit reicht somit nicht, um eine neue Vorlage auszuarbeiten und rechtzeitig zur Abstimmung zu unterbreiten, die Aussicht auf Annahme hätte, zumal die Abstimmung vom 6. Dezember 1953 nicht erkennen lässt, welche Elemente eine neue Ordnung zu umfassen hätte, um Zustimmung zu finden. Dies stellt der Bundesrat in einer Botschaft vom 12. Februar 1954 fest. Er kommt darum zum Schluss, die Geltungsdauer der **Finanzordnung** 1951 bis 1954 sei auch **auf die Jahre 1955 bis 1958 auszudehnen**.

Allerdings scheint der Bundesrat nicht sicher zu sein, dass innert der neuen Frist eine endgültige Ordnung erstellt werden kann. Die Angleichung der Anschauungen, die eine erfolgverheissende Dauerordnung erlaubt, werde viel Zeit benötigen. Immerhin gestatte die Erstreckung um vier Jahre, die Auswirkungen der Sparbestrebungen zu erkennen und die Mehrbelastungen durch die Rüstung sowie die voraussichtlichen Folgen der Zolltarifrevision sicherer zu beurteilen.

Die Vorlage bezüglich **Verlängerung der Geltungsdauer der Finanzordnung** auf die Jahre 1955 bis 1958 findet im Parlament am 25. Juni und beim Volk am 24. Oktober **Zustimmung**.

1954 (Fortsetzung)

Wie zur Finanzordnung 1951 bis 1954 unterbreitet der Bundesrat am 26. Oktober eine Vorlage über die **Ausführung der neuen Finanzordnung**, in der einzelne Änderungen der Steuererlasse vorgesehen sind, die aber den Ertrag nicht vermehren oder generell die Tarife ändern dürfen. So wird beantragt

- bei der **Wehrsteuer**: Die Milderung der Belastung des Erwerbseinkommens unter elterlicher Gewalt stehender Kinder durch Einführung der gesonderten Steuerveranlagung; die Milderung der Belastung von Einkünften aus Lebensversicherung, Pensionskassen und ähnlichen Fürsorgeeinrichtungen
- bei der **WUST**: Die Behebung von Belastungsungleichheiten im Handel mit gebrauchten Waren, in der Handelsgärtnerei und im Baumschulgewerbe sowie im Futtermittelhandel. Erleichterungen durch Erweiterung der Anrechnung von Vorbelastungen
- bei der **Luxussteuer**: Steuererleichterungen bei Inlandlieferungen zwecks Ausfuhr im Reisendenverkehr; die Bereinigung der Liste der Luxuswaren durch Freistellung gewisser kosmetischer Produkte; die Milderung der Belastung einer Reihe von Waren, deren Detaillieferungen bisher zu 10 % steuerbar war, durch Herabsetzung des Steuersatzes auf 6 %.

Am 22. Dezember stimmen die eidg. Räte der Vorlage des Bundesrates vom 26. Oktober 1954 zu (**Bundesbeschluss über die Ausführung der Finanzordnung 1955 bis 1958**).

1954 ist letztes Erhebungsjahr für die mit Bundesbeschluss vom 24. September 1940 eingeführte **Ausgleichssteuer**, weil der vorgesehene Gesamtertrag erreicht ist.

1955

In der Sommersession werden eine Motion und zwei Postulate von den eidgenössischen Räten angenommen, die angesichts der verbesserten Finanzlage des Bundes erhebliche Steuerermässigungen bei der für die Jahre 1955 bis 1958 geschuldeten Wehrsteuer und der ab 1956 geschuldeten WUST fordern.

Nach Einsicht in eine entsprechende Botschaft vom 1. November, **ermässigen** die Räte mit Bundesbeschluss vom 21. Dezember die **Wehrsteuer** rückwirkend auf den 1. Januar um 10 %, für natürliche Personen sogar bis 40 %, und die **WUST** ab 1. Januar 1956 um 10 %.

1956

Am 18. Juli unterbreitet das Eidg. Finanz- und Zolldepartement nach Einholung verschiedener Expertengutachten den Kantonen, politischen Parteien und Spitzenverbänden **«Grundsätzliche Erwägungen zur Bundesfinanzreform»**, die u.a. einen Vorschlag auf Abschaffung sämtlicher Kantonsanteile an den Bundesentnahmen und den Ersatz der Wehrsteuer durch eine Bundessteuer von juristischen Personen postuliert. Das Vernehmlassungsverfahren ergibt aber lediglich eine einhellige Ablehnung der Bundessteuer von juristischen Personen. In Bezug auf die übrigen Vorschläge lassen sich keine einheitlichen Auffassungen eruieren.

Ein **Vorentwurf** vom 3. Dezember des Eidg. Finanz- und Zolldepartementes, der keine Bundessteuer von juristischen Personen mehr vorsieht, aber eine dauernde verfassungsrechtliche Verankerung der WUST, der direkten Bundessteuer (dBSt) und der Verrechnungssteuer, erfährt im Vernehmlassungsverfahren praktisch das gleiche Schicksal.

1957

Die Vorlage des Bundesrates vom 1. Februar über die verfassungsmässige **Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes**, welche die Ende 1958 ablaufende Finanzordnung ablösen soll, weicht auf Grund der Vernehmlassungsergebnisse von den ursprünglichen Absichten des Eidg. Finanz- und Zolldepartementes stark ab und beschränkt die Neuordnung auf das absolut Notwendige. Diesem Ziel müssten, meint der Bundesrat in der Botschaft zur Vorlage, weitergehende und grössere Pläne wohl oder übel geopfert werden.

Ziele der Vorlage sind insbesondere:

- Grundsätzliche Beibehaltung der bisherigen verfassungsrechtlichen Einnahmequellen, jedoch unter **Verzicht auf die Geldbeiträge der Kantone** (Geldkontingente)
- dauernde verfassungsmässige Verankerung der **Verrechnungssteuer**, der Abzugssteuer auf Leistungen aus Lebensversicherungen sowie Kompetenz zur Einführung von Retorsionssteuern zur Abwehr ausländischer Besteuerungsmassnahmen
- auf 12 Jahre befristete und sachlich begrenzte Befugnis (Höchstsätze) zur Erhebung einer **WUST und einer Wehrsteuer**, dies angesichts der erheblichen Widerstände gegen eine dauernde dBSt und mit Rücksicht auf den Umstand, dass starke politische Kräfte die Erhebung einer WUST von der gleichzeitigen Erhebung einer dBSt abhängig machen
- **Entlastungen** bei der **Wehrsteuer** (Aufhebung der Vermögenssteuer natürlicher Personen) und der **WUST**
- Verzicht auf die **Bier- und die Luxussteuer**. Der soziale Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, der dem Gedanken der Luxusbesteuerung zugrunde liegt, werde nicht erreicht. Dagegen könne er mit einer direkten Steuer besser und ohne Schädigung einzelner Gewerbezweige verwirklicht werden
- Weiterführung der auf der Finanzordnung 1955 bis 1958 beruhenden Vorschriften über die Erhebung der Stempelabgaben, der Verrechnungssteuer, der Sicherungssteuer sowie der WUST und Wehrsteuer bis zum Inkrafttreten der Ausführungsgesetze
- Förderung des **Finanzausgleiches** unter den Kantonen.

1958

Die parlamentarischen Beratungen der Vorlage vom 1. Februar 1957 führen zum **Bundesbeschluss** vom 31. Januar 1958 **über die verfassungsmässige Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes**. Dieser Beschluss weicht gegenüber dem Entwurf in folgenden Punkten ab:

- Die Erhebungsdauer der WUST und der Wehrsteuer wird nur um 6 Jahre (1959 – 1964) erstreckt
- Die Erhebung der WUST wird durch Höchstsätze sowie Fixierung (Erweiterung) der Freiliste und diejenige der Wehrsteuer durch Höchstsätze und steuerfreies Minimum beschränkt
- Der Frachtturkundenstempel wird aufgehoben, die Couponabgabe auf 3 % herabgesetzt und die Verrechnungssteuer auf 27 % erhöht
- Die Biersteuer wird beibehalten und fixiert
- Die Kantonsanteile am Benzinzoll werden von 50 auf 60 % erhöht, diejenigen am Militärflichtersatz auf 20 % herabgesetzt.

Am 11. Mai **stimmen Volk und Stände** der so bereinigten Vorlage vom 1. Februar 1958 **zu**. Damit ist – abgesehen von der Befristung der WUST, der Bier- und der Wehrsteuer bis Ende 1964 – eine verfassungsrechtliche Neuordnung des Finanzhaushaltes geglückt, um die seit dem ersten Weltkrieg gerungen worden war.

1959

Am 1. Januar tritt die **neue Finanzordnung** in Kraft (*siehe 1958*): Damit sind nicht nur verschiedene Einnahmequellen des Bundes, die ursprünglich auf Notrecht beruhten, **verfassungsmässig** verankert (Art. 41 bis 41ter aBV), sondern auch die Grundsätze des Rechnungsgleichgewichtes, des Finanzausgleichs und des Verbots der Steuerabkommen in die Verfassung übernommen, die Stempelabgaben und der Militärpflichtersatz verfassungsrechtlich neu umschrieben und die bisher befristete Verrechnungssteuer und die Retorsionssteuern auf eine neue dauernde verfassungsmässige Grundlage gestellt. Dagegen gelten die in Art. 41ter aBV niedergelegten Bestimmungen über die WUST, die Wehrsteuer und die Biersteuer nur bis 1964.

1960

Am 1. Januar tritt das Bundesgesetz über den **Militärpflichtersatz** vom 12. Juni 1959 in Kraft, welches dasjenige von 1878 ersetzt.

Am 28. Juni reichen Nationalrat Eggenberger und 38 Mitunterzeichner eine **Motion** ein, mit der um Bericht und Antrag ersucht wird, wie eine namentlich im Interesse der Kantone und Gemeinden liegende wirksamere **Bekämpfung der Steuerdefraudation** erreicht werden könnte.

1961

Im August eröffnet das Eidg. Finanz- und Zolldepartement das Vernehmlassungsverfahren bezüglich eines **Vorentwurfs über die Weiterführung der Finanzordnung 1959/1964**, der eine Verlängerung der Erhebung befristeter Abgaben um 10 Jahre, die Möglichkeit, die verfassungsrechtlich zulässigen Höchstsätze notfalls um höchstens ein Viertel zu erhöhen und die Abhängigkeit der fiskalischen Gesamtbelastung des Bieres vom Bierpreis zu eliminieren (Art. 41ter Abs. 4 aBV) vorsieht.

1962

Am 18. Mai veröffentlicht der Bundesrat eine Botschaft über die **Weiterführung der Finanzordnung** des Bundes (Verlängerung der Geltungsdauer von Art. 41ter aBV). Er kommt darin zum Schluss, dass jede Änderung an der bestehenden Ordnung Anlass zu zahllosen weiteren Forderungen bilden müsste. Zudem könnte der Grundsatz einer unveränderten Weiterführung nicht mehr aufrechterhalten werden und das Problem würde erneut in seiner ganzen Breite aufgerollt, ohne dass daraus ein wesentlicher Gewinn resultierte. Die Vorlage habe sich auf die Verlängerung der Geltungsdauer von Art. 41ter aBV bezüglich WUST, Bier- und Wehrsteuer um 10 Jahre bis Ende 1974 zu beschränken.

Am 25. Mai erstattet der Bundesrat den **Bericht zur Motion Eggenberger** betreffend wirksamere Bekämpfung der **Steuerdefraudation** (*siehe 28. Juni 1960*). Der Bericht schätzt das Ausmass der Steuerhinterziehung auf dem Gebiete des beweglichen Kapitalvermögens auf 17 - 23 Milliarden Franken und kommt zum folgenden Schluss:

- Die Steuerdefraudation hat heute ein Ausmass erreicht, das möglichst baldige wirksame Abwehrmassnahmen erfordert.
- Einzelmassnahmen würden die Steuermoral im gesamten kaum heben, sondern lediglich eine Verschiebung der Defraudationsformen bewirken. Insbesondere ist die Gewährung einer allgemeinen Steueramnestie ohne gleichzeitige Verwirklichung von umfassenden Massnahmen zur Verbesserung der Steuerverhältnisse – Ausmerzung von Lücken und Härten unter gleichzeitiger Inkraftsetzung von Mitteln, welche die Steuerhinterziehung nicht mehr lohnend erscheinen lassen – abzulehnen. Werden jedoch solche Massnahmen getroffen, so scheint die Amnestie eine Voraussetzung für ihre Wirksamkeit zu sein.

1962 (Fortsetzung)

- Nutzniesser einer allfälligen Amnestie wären in erster Linie die Kantone und die Gemeinden. Der Bund würde auf jeden Fall vorerst eine erhebliche Einbusse erleiden.

1963

In der Frühlingssession des Nationalrates und in der Sommersession des Ständerates kommt der **Bericht des Bundesrates zur Motion Eggenberger (Steuerdefraudation)** zur Sprache (*siehe 28. Juni 1960 und 25. Mai 1962*). Beide Räte beschliessen, «vom Bericht Kenntnis zu nehmen, ohne zu den darin aufgezeigten Möglichkeiten zur Verbesserung der Steuerverhältnisse Stellung zu nehmen, und mit allen Vorbehalten zu den Feststellungen über das Ausmass und die Auswirkungen der Steuerdefraudation». Einziges (indirektes) Ergebnis der Motion ist der (referendumpflichtige) Bundesbeschluss über den Erlass einer **allgemeinen Steueramnestie** vom 27. September, der auf einen Vorschlag der nationalrätlichen Kommission für die Behandlung des Defraudationsberichtes zurückgeht und auf Grund einer Initiative der eidgenössischen Räte gefasst wird (Art. 93 Abs. 1 aBV).

Mit Bundesbeschluss vom 27. September über die **Weiterführung der Finanzordnung des Bundes** stimmt die Bundesversammlung der am 18. Mai 1962 vom Bundesrat vorgeschlagenen Verlängerung der Geltungsdauer von Art. 41ter aBV um zehn Jahre zu, ermässigt jedoch die Wehrsteuer, und zwar mit Wirkung schon für das Jahr 1963.

Am 18. Oktober unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung eine Botschaft betreffend den Entwurf zu einem Bundesgesetz über die **Verrechnungssteuer**, dies in Ausführung von Art. 41bis aBV in der Fassung von 1958. Das Gesetz soll die Bundesratsbeschlüsse über die Erhebung einer Verrechnungssteuer und über die Abzugssteuer auf Leistungen aus Lebensversicherungen (sog. Sicherungssteuer) ersetzen. Der Entwurf beschränkt sich im Wesentlichen auf eine Neukodifikation des geltenden Rechts und sieht von grundlegenden materiellen Änderungen ab. Lediglich die Besteuerung der Miteigentums- und Trustzertifikate ist von Grund auf neu geordnet, und das so genannte Sparheftprivileg wird aufgehoben. Im Übrigen bemüht sich der Entwurf, den Stoff systematisch besser zu gliedern und verständlicher darzustellen als in der geltenden Gesetzgebung. Diesem Ziel dient insbesondere die Verselbständigung des Gesetzes gegenüber dem Couponsteuergesetz und dem Wehrsteuerbeschluss, was aber – in Ermangelung eines Gesetzes über den allgemeinen Teil des Bundessteuerrechts – eine vollständige Normierung des Amts- und Verfahrensrechts erforderlich macht.

Am 8. Dezember **stimmen** Volk und Stände dem **Bundesbeschluss betreffend der Weiterführung der Finanzordnung des Bundes zu** (*siehe 27. September 1963*).

1964

Am 2. Februar **lehnen Volk und Stände** den Bundesbeschluss über den Erlass einer allgemeinen **Steueramnestie** eindeutig **ab**.

Am 5. März reicht Ständerat Mäder eine **Motion** ein, die für die Wehrsteuer eine **bedingungslose Amnestie des Bundes im Anschluss an kantonale Amnestien** anstrebt. Das Ziel der abgelehnten allgemeinen Amnestie, nämlich die Bekämpfung der Defraudation, bleibe auch nach Verwerfung der Amnestievorlage bestehen und es sei nun Sache der Kantone, entsprechende Massnahmen und gegebenenfalls kantonale Amnestien durchzuführen. Deren Erfolg wäre gefährdet, wenn wie bisher nur eine bedingte Anschlussamnestie gewährt würde – bedingt deshalb, weil die Anschlussamnestie nach bisher geltendem Recht im Zusammenhang mit einer kantonalen Steuerreform stehen muss. Die Motion wird am 9. Juni (Ständerat) und am 1. Oktober (Nationalrat) angenommen.

1965

Am 13. Oktober heisst die Bundesversammlung den Entwurf zu einem **Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer** gut (*siehe 1963*).

1966

Am 6. Juni unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung die Botschaft zur Motion Mäder betreffend **Anschlussamnestie** für die Wehrsteuer beim Erlass kantonalen Steueramnestien, in welcher er erklärt, warum er den Erlass einer bedingungslosen Anschlussamnestie nicht empfehlen kann. Er schlägt die Ergänzung des Wehrsteuerbeschlusses durch Bestimmungen vor, die sämtlichen Wehrsteuerpflichtigen für den Fall von Selbstanzeige die Befreiung von Strafsteuern zusichern (wobei die Nachsteuern weiterhin zu begleichen sind).

Am 7. November unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung eine Botschaft über die Anpassung der Finanzordnung des Bundes an den gesteigerten Finanzbedarf (**Sofortprogramm zur Beschaffung zusätzlicher Einnahmen**).

Zu diesem Schritt sieht sich der Bundesrat gezwungen, weil von 1960 bis 1966 die Ausgaben um 3'082 Millionen, die Einnahmen hingegen nur um 2'372 Millionen Franken gestiegen sind und weil eine vom Eidg. Finanz- und Zolldepartement eingesetzte Expertenkommission in den kommenden Jahren mit rasch steigenden Defiziten der Finanzrechnung rechnet. Im Sofortprogramm beschränkt sich der Bundesrat wegen der Dringlichkeit, zusätzliche Einnahmen zu beschaffen, und aus referendumpolitischen Überlegungen auf einfache Massnahmen bei der WUST und bei der Wehrsteuer:

- **Aufhebung** des bei der **WUST** ab 1956 und bei der **Wehrsteuer** ab 1963 eingeführten **Rabattes** von 10 %
- **Rückbildung der Freiliste der WUST** durch Streichung (Wiederbesteuerung) der Medikamente, Bücher, Seifen und Waschmittel
- teilweises Herbeiführen der Gleichbehandlung von gewerbsmässigen Arbeiten an Bauwerken und Grundstücken und gewerbsmässigen Arbeiten an Fahrnis bei der Warenumsatzsteuer, indem die Steuer bei den baugewerblichen Leistungen zwar weiterhin nicht vom vollen Entgelt, jedoch von einem grösseren Anteil des Gesamtentgelts als bisher, und zwar je nach Art der Arbeit auf einem Anteil von 75 oder 90 % erhoben werden soll.

1967

Am 1. Januar **treten das Bundesgesetz vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer** und die entsprechende Vollziehungsverordnung vom 19. Dezember 1966 **in Kraft**.

Im Rahmen der Verhandlungen über die Steueramnestie übernimmt der Nationalrat in der Sommersession weder den Antrag gemäss Motion Mäder noch denjenigen des Bundesrates (*siehe 1966*), sondern den Antrag seiner Kommission: **Durchführung einer allgemeinen Amnestie** auf den 1. Januar 1969 und Ergänzung des Wehrsteuerbeschlusses. Diese Ergänzung hat eine erweiterte steuerliche Bescheinigungspflicht zum Gegenstand, und zwar im Sinne einer Erweiterung der Massnahmen, die eine Steuerhinterziehung zukünftig erschweren sollen. Mit der Amnestie werden aber auch Mehreinnahmen erstrebt, deren die Kantone dringend bedürfen.

Durch Schlussabstimmungen vom 4. und 5. Oktober wird der (referendumpflichtige) Bundesbeschluss über den Erlass einer **allgemeinen Steueramnestie** von den eidgenössischen Räten beschlossen, jedoch ohne die erwähnte Bescheinigungspflicht bei der Wehrsteuer.

1968

Am 18. Februar **stimmen Volk** (400'900 gegen 247'255) **und alle Stände dem Amnestiebeschluss zu**. Die Stimmbeteiligung betrug 40,8 %.

1969

Am 10. September unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung eine Botschaft über die **Änderung der Finanzordnung des Bundes**. Er hebt darin sein Bestreben hervor, eine konjunkturgerechte, mit der Währungs- und Geldpolitik koordinierte Finanzpolitik zu betreiben. Auch will der Bundesrat damit der immer deutlicher werdenden Tatsache entgegenwirken, dass in der Schweiz – im Gegensatz zum Ausland – der Ertrag der direkten Steuern stärker angestiegen ist als derjenige der indirekten Steuern. Er schlägt daher folgende Massnahmen vor, die ab 1971 wirksam werden sollen:

- Leichte Erhöhung der **WUST**, bei gleichzeitiger Änderung der Besteuerung der baugewerblichen Arbeiten
- Umschichtung der Belastung bei der **Wehrsteuer**, Ausschaltung der kalten Progression, was ermöglicht, das Steuersubstrat der Kantone und Gemeinden zu schonen
- Überführung der Verfassungsgrundlagen zur Erhebung der Wehrsteuer bzw. WUST, die Ende 1974 ihre Gültigkeit verlieren, in **unbefristetes Verfassungsrecht** mit gleichzeitiger Aufhebung sachlicher Schranken (Maximalsätze, Einfrierung der Freiliste der WUST, Freigrenzen bei der Wehrsteuer) um damit den Weg freizumachen für modernen Anschauungen entsprechende Ausführungsgesetze über die Wehr- und Warenumsatzsteuer
- Verstärkung des direkten **Finanzausgleichs** des Bundes zugunsten der finanzschwachen Kantone, indem die Provision der Kantone von 6 % des Reinertrags der Verrechnungssteuer auf 10 % erhöht und hierfür eine Verfassungsgrundlage geschaffen wird
- Schaffung von Grundlagen, um die heutigen Fiskalzölle auf Treib- und Brennstoffen im Bedarfsfall durch eine **interne Sonderverbrauchssteuer** ersetzen zu können, sofern dies aus integrationspolitischen Gründen oder deshalb notwendig werden sollte, weil hierzulande ausbeutungswürdige Vorkommen an Erdöl oder Erdgas entdeckt werden.

1970

Am 24. Juni stimmen die eidgenössischen Räte dem **Bundesbeschluss über die Änderung der Finanzordnung des Bundes** zu. Die Zustimmung kommt nur mit Mühe zustande; Streitpunkt des bundesrätlichen Entwurfs bildet insbesondere die vorgesehene Aufhebung der zeitlichen und sachlichen Schranken.

Am 15. November **scheitert** die **neue Bundesfinanzordnung** in der **Volksabstimmung** am fehlenden Ständemehr.

Die Stimmbeteiligung betrug 40,9 %.

Schon am 14. Dezember unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung eine **neue Vorlage**, allerdings nicht mehr im Sinne einer Änderung, sondern einer **Weiterführung der Finanzordnung des Bundes**. Die Ergebnisse der Abstimmung vom 15. November 1970 lassen erkennen, dass sich die mit der Vorlage vom 24. Juni 1970 angestrebten mittelfristigen Zielsetzungen, soweit sie in der Beseitigung der zeitlichen und sachlichen Schranken bei der WUST und der Wehrsteuer bestanden hatten, nicht verwirklichen lassen. Der Bundesrat beantragt in der neuen Vorlage eine Befristung, die so angesetzt ist, dass die Ausführungsgesetze vor Ablauf der neuen Geltungsdauer der Verfassungsgrundlage in Kraft gesetzt werden können, frühestens Ende 1980.

1970 (Fortsetzung)

Die neue Vorlage, die bis 1980 befristet ist und ab 1.1.1971 in Kraft treten soll, übernimmt aus der in der Volksabstimmung vom 15. November verworfenen Vorlage im Wesentlichen folgende, an sich unbestritten gebliebene Punkte:

- **WUST:** Die Steuersätze bei Detaillieferungen werden von 3,6 auf 4 %, diejenigen bei Engroslieferungen von 5,4 auf 6 % erhöht. Ferner soll die Besteuerung baugewerblicher Leistungen neu geordnet werden, beides mit Wirkung ab 1. April 1971.
- **Wehrsteuer:** Neufestsetzung des Beginns der Steuerpflicht. Erhöhung der Sozialabzüge (mit Einführung eines neuen Abzugs für erwerbstätige Ehefrauen) und neuer Tarif mit dem Ziel der Eliminierung der kalten Progression. Ferner ein neuer Höchstsatz von 9,5 % bei natürlichen Personen und von 8 % bei juristischen Personen, wobei auf beiden Tarifen eine Ermässigung von 5 % gewährt wird. Dieser Rabatt soll durch einen allgemeinverbindlichen, nicht referendumsfähigen Bundesbeschluss auf 10 % erhöht oder ganz abgebaut werden können.
- **Einbau einer Flexibilitätsreserve in die Verfassung:** Diese erlaubt, auf dem Gesetzgebungsweg (fakultatives Referendum) die Höchstsätze für die Wehr- bzw. Warenumsatzsteuer um maximal einen Zehntel zu erhöhen.
- **Neuordnung des Finanzausgleichs unter den Kantonen:** Von den Kantonsanteilen an der Wehrsteuer müssen die Kantone mindestens einen Sechstel für den Finanzausgleich unter den Kantonen verwenden. Die heutige Verrechnungssteuer-Bezugsprovision von 6 % soll durch einen Kantonsanteil von 12 % am Reinertrag der Verrechnungssteuer ersetzt werden.
- **Interne Sonderverbrauchssteuer:** Schaffung einer Verfassungsgrundlage zu deren Erhebung im Bedarfsfall (Art. 41ter Abs. 4 aBV).

* * * * *

1971

Am 11. März wandeln die eidgenössischen Räte die bundesrätliche Vorlage über die **Weiterführung der Finanzordnung des Bundes** zum referendumpflichtigen **Beschluss** um. Gegenüber dem Entwurf sind praktisch nur die Befristung der Warenumsatzsteuer und der Wehrsteuer (Ende 1982 anstatt Ende 1980) und die Höhe des Abzuges vom Erwerbseinkommen der Ehefrau (2'000 Franken anstatt 1'000 Franken) geändert worden.

Am 6. Juni stimmen Volk und Stände dem **Bundesbeschluss über die Weiterführung der Finanzordnung des Bundes** zu (930'878 Ja gegen 348'702 Nein bei Zustimmung aller Stände). Die Stimmbeteiligung betrug 37,8 %.

1972

Am 2. Oktober unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung die Botschaft über **steuerliche Massnahmen**, die eine Erhöhung der WUST und der Wehrsteuer sowie den Ausgleich der Folgen der kalten Progression bei der Wehrsteuer beantragt. Der Bundesrat schlägt vor:

- Die in die Finanzordnung des Bundes für die Jahre 1971-1982 eingebaute sogenannte **Flexibilitätsreserve** soll mit Wirkung ab Finanzjahr 1974 – um der drohenden Verschlechterung der Finanzlage des Bundes zu begegnen – ausgeschöpft werden. Zur Erreichung dieses Zieles soll durch allgemeinverbindlichen, nicht dem Referendum unterstehenden Bundesbeschluss die derzeit bei der Wehrsteuer geltende Ermässigung von 5 % aufgehoben sowie durch Bundesgesetz sowohl bei der **WUST** als auch bei der **Wehrsteuer** die Sätze um einen Zehntel erhöht werden
- Ausgleich der **Folgen der kalten Progression** für die Steuer vom Einkommen natürlicher Personen: Dieser verfassungsrechtliche Auftrag (Art. 41ter Abs. 5 lit. c aBV) soll im Bundesgesetz über die Steuererhöhungen durch eine Streckung von 10 % der Teilstufen des 1971 beschlossenen Tarifs der Wehrsteuer vom Einkommen natürlicher Personen mit Wirkung ab 1973 erfüllt werden.

Diese Massnahmen sollen dem Bund Mehreinnahmen von 389 Millionen Franken im Jahre 1974 und von 526 Millionen Franken im Jahre 1975 bringen.

Gleichzeitig orientiert der Bundesrat über die Wünschbarkeit des **Übergangs** bei der Wehrsteuer **vom System der zweijährigen zur jährlichen Veranlagung bei gleichzeitigem Wechsel von der Vergangenheitsbemessung zur Gegenwartsbemessung (Postnumerandosystem)**. Der Bundesrat hat das EFD angewiesen, die Einzelheiten eines solchen Übergangs zusammen mit den kantonalen Fachinstanzen zügig abzuklären, so dass baldmöglichst eine entsprechende Gesetzesvorlage unterbreitet werden kann.

Am 25. Oktober unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung eine Botschaft zu einem **neuen Bundesgesetz über die Stempelabgaben**. Dieses ist seit 1917 in Kraft und erscheint durch die seitherige wirtschaftliche Entwicklung in mancher Beziehung als überholt. Folgende Ziele werden darum mit den Änderungen angestrebt:

- Die zukünftige Ordnung soll im Interesse der Abgabepflichtigen und der Verwaltung **einfacher** als das geltende Recht sein
- Die von der **Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG)** getroffenen oder vorgesehenen einschlägigen Lösungen sind gebührend zu berücksichtigen
- Der bisherige **Ertrag** der Stempelleinnahmen muss im Wesentlichen **erhalten** bleiben.

1972 (Fortsetzung)

Aufgrund dieser Leitlinien will der Bundesrat, die neue Ordnung auf drei Arten von Stempelabgaben beschränken:

- **Abgabe auf der Emission von inländischen Beteiligungsrechten** (vorgeschlagener Satz: 2 %) und **von Anteilen an inländischen Anlagefonds** (vorgeschlagener Satz: 0,6 %)
- **Abgabe auf dem Umsatz in- und ausländischer Wertpapiere** (vorgeschlagener Satz: 1,2 ‰)
- **Abgabe auf der Zahlung bestimmter Versicherungsprämien** (vorgeschlagener Satz: 1,5 % bzw. 5 % je nach Art der Versicherung).

Die Emissionsabgabe auf inländischen Obligationen sowie auf ausländischen Wertpapieren und auf bestimmten Versicherungsprämien soll aufgehoben werden. Die entsprechenden Ausfälle sind bei der Umsatzabgabe wettzumachen.

Am 20. Dezember wird ein Bundesbeschluss über die **Einschränkung der steuerwirksamen Abschreibungen zur Dämpfung der Überkonjunktur** erlassen: Der Bundesrat setzt die **Höchstsätze** der Abschreibungen fest. Diese sind für die Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden vom Einkommen, vom Reingewinn oder Reinertrag, die nach den Ergebnissen der in den Jahren 1973 und folgende abgeschlossenen Geschäftsjahren bemessen werden, verbindlich. Dieser Bundesbeschluss – er wird als dringlich erklärt – ist vorerst auf ein Jahr befristet. Er untersteht nach Art. 89bis Abs. 3 aBV der Abstimmung des Volkes und der Stände und gilt im Falle der Annahme bis zum 31. Dezember 1976. Die Volksabstimmung hat binnen einem Jahr zu erfolgen.

1973

Am 10. Januar veröffentlicht der Bundesrat die Botschaft betreffend Aenderung der Artikel 31quinquies und 32 Abs. 1 aBV (**Konjunkturpolitik**). Im geplanten **Konjunkturartikel** (Art. 31quinquies aBV) ist im 2. Abschnitt auch ein Fiskalelement enthalten: «... der Bund sei befugt, zur Stabilisierung der Konjunktur vorübergehend auf Bundessteuern Zuschläge zu erheben oder Rabatte zu gewähren und eine Sondersteuer einzuführen.»

Am 21. März stimmt die Bundesversammlung den beiden Vorlagen über die steuerlichen Massnahmen zu (*siehe 2. Oktober 1972*):

- dem allgemein verbindlichen und nicht dem Referendum unterstellten **Bundesbeschluss über die Aufhebung der (5 ‰igen) Ermässigung der Wehrsteuer** und
- dem (dem fakultativen Referendum unterstehenden) **Bundesgesetz über die Erhöhung der WUST und der Wehrsteuer verbunden mit einem Ausgleich der kalten Progression**.

Gegen dieses Gesetz wird das Referendum nicht ergriffen, so dass es zusammen mit dem erwähnten Bundesbeschluss in Kraft tritt. Damit werden mit Wirkung ab 1. Januar 1974 die Sätze der WUST bei Detaillieferungen von 4 % auf 4,4 % und bei Engroslieferungen von 6 % auf 6,6 % erhöht. Rückwirkend auf den 1. Januar 1973 werden die Sätze der Wehrsteuer um einen Zehntel erhöht (so dass die Maximalsätze auf 10,45 % beim Einkommen natürlicher und auf 8,8 % beim Ertrag – 0,825 % beim Kapital – juristischer Personen steigen). Im weiteren wird der Tarif für natürliche Personen zum Ausgleich der kalten Progression um 10 % gestreckt.

Am 27. Juni genehmigen die eidgenössischen Räte in ihren Schlussabstimmungen das neue **Bundesgesetz über die Stempelabgaben**. Anstatt einheitlich 1,2 ‰ werden 1 ‰ für inländische und 2 ‰ für ausländische Umsätze eingeführt (*siehe 25. Oktober 1972*).

Am 30. Oktober setzt der Bundesrat das **Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben** auf den 1. Juli 1974 fest. Ausgenommen ist das Kapitel der Stempelabgaben auf Versicherungsprämien, das am 1. Januar 1975 in Kraft treten soll.

1973 (Fortsetzung)

Am 2. Dezember wird der **Bundesbeschluss über die Einschränkungen der steuerwirksamen Abschreibungen bei den Einkommenssteuern von Bund, Kantonen und Gemeinden** vom 20. Dezember 1972 in der Volksabstimmung von Volk und Ständen **angenommen** (834'792 Ja gegen 391'956 Nein; 19,5 Stände befürworten, 2,5 lehnen ab).

Die Stimmbeteiligung betrug 35 %.

1974

Am 29. Januar erstattet die Kommission des Nationalrats für die Behandlung der Einzelinitiativen Stich und Butty betreffend die **Steuerharmonisierung** einen vorläufigen Bericht, worin sie Ablehnung dieser Initiativen empfiehlt und den Art. 42quinquies aBV über die Steuerharmonisierung vorschlägt, dessen Formulierung mit der des Vorschlages der Finanzdirektorenkonferenz (FDK) übereinstimmt. Ferner er sucht sie den Bundesrat, über ihren Bericht das Vernehmlassungsverfahren zu eröffnen.

Dementsprechend lädt der Bundesrat am 25. Februar die interessierten Kreise ein, sich insbesondere zu den beiden Initiativtexten, dem Gegenvorschlag der Kommission und dem der FDK sowie zu den verschiedenen Möglichkeiten der Inkraftsetzung der Steuerharmonisierung zu äussern.

Gleichzeitig leiten der Präsident der FDK und der Vorsteher des EFD ein zweites Vernehmlassungsverfahren über zwei Gesetzesentwürfe zur **Harmonisierung der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden** ein. Es handelt sich um Entwürfe der so genannten Koordinationskommission: Der erste über die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Mustergesetz) und der zweite für ein DBG.

Am 19. März reicht der Landesring der Unabhängigen sein «**Eidgenössisches Volksbegehren für gerechtere Besteuerung und die Abschaffung der Steuerprivilegien**» mit 55'669 gültigen Unterschriften bei der Bundeskanzlei ein. Diese Initiative hat den Charakter einer allgemeinen Anregung und ist mit einer Rückzugsklausel versehen.

Auf dem Gebiete der direkten Einkommens- und Vermögenssteuer soll nur noch eine allgemeine Bundessteuer erhoben werden, und zwar von den Kantonen für Rechnung des Bundes nach einheitlichen Grundsätzen und Tarifen. Die Kantone sollen am Ertrag dieser Steuer in der Weise beteiligt sein, dass sie weitgehend daraus ihren Finanzbedarf decken können. Sie hätten das Recht, Steuerzuschläge in Prozenten der allgemeinen Bundessteuer zu erheben. Die Gemeinden wären am Ertrag der Bundessteuer nicht beteiligt, hätten aber allenfalls die Befugnis, einen Steuerzuschlag in Prozenten der allgemeinen Bundessteuer zu erheben. Ein Teil der allgemeinen Bundessteuer wäre für den Finanzausgleich zu verwenden, um die Steuerbelastung der Kantone untereinander auszugleichen.

Bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern zielt die Initiative auf eine vollständige Vereinheitlichung dieser Steuern in allen Kantonen ab; der Ertrag soll den Kantonen zukommen. Ergänzt werden soll dieses System durch die Erhebung einer eidgenössischen Steuer auf sämtlichen alkoholischen Getränken. Weiter sieht die Initiative noch eine besondere, nach der Umweltbelastung durch den einzelnen Energieträger abgestufte Besteuerung des Energieverbrauchs vor. Schliesslich enthält sie auch Anregungen betreffend die Progression, die Familienbesteuerung, die Rentenbesteuerung, die Ertragsbesteuerung der juristischen Personen sowie die Besteuerung von Vermögen und Kapital und die Beseitigung von Steuerprivilegien.

Am 3. April veröffentlicht der Bundesrat die Botschaft über die **zusätzlichen Massnahmen zur Wiederherstellung des Gleichgewichts im Bundeshaushalt**, mit welcher er den eidgenössischen Räten Entwürfe zur Änderung der Finanzordnung des Bundes unterbreitet.

1974 (Fortsetzung)

Die wesentliche Erhöhung der Bundesdefizite in den letzten Jahren wie auch die weiteren Aussichten (prognostiziert sind jährliche Defizite in der Grössenordnung von gegen 2 bis 4 Milliarden Franken von 1975-1979) veranlassen den Bundesrat, mit einem ganzen Paket von Massnahmen vor das Parlament zu treten. Einerseits sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, um die Ausgabenentwicklung besser in den Griff zu bekommen, andererseits sollen dem Bund vermehrte Einnahmen verschafft werden. Zur Beschaffung zusätzlicher Einnahmen schlägt der Bundesrat

- eine Erhöhung der **WUST**-Sätze von 4,4 % auf 6 % bei Detaillieferungen und von 6,6 % auf 9 % bei Engroslieferungen sowie
- eine Erhöhung des Höchstsatzes bei der **Wehrsteuer** auf 12 % vom Einkommen natürlicher Personen und auf 9 % vom Reinertrag juristischer Personen, bei gleichzeitiger Erhöhung des ersten Zuschlags im Dreistufentarif auf 4,4 %, vor.

Am 27. Juni reicht die SP die «**Eidgenössische Volksinitiative zur Steuerharmonisierung, zur stärkeren Besteuerung des Reichtums und zur Entlastung der unteren Einkommen**» – kurz Reichtumssteuerinitiative genannt – mit 80'190 gültigen Unterschriften bei der Bundeskanzlei ein. Sie hat den Charakter einer formulierten Verfassungsinitiative und ist mit einer Rückzugsklausel versehen.

Auf dem Gebiete der direkten Einkommens- und Vermögenssteuer der **natürlichen Personen** enthält diese Initiative namentlich folgende Vorschläge:

- Der Bund sorgt dafür, dass Einkommen über 100'000 Franken in der ganzen Schweiz einer einheitlichen Mindestbelastung unterliegen. Die allgemeinen Staats- und Gemeindesteuern betragen zusammen mindestens 21 % bei einem steuerbaren Einkommen von 100'000 Franken, 27 % bei einem steuerbaren Einkommen von 200'000 Franken und 33,4 % bei einem steuerbaren Einkommen von 1 Million Franken und mehr.
- Die allgemeinen Staats- und Gemeindesteuern vom Vermögen betragen zusammen mindestens 0,7 % bei einem Reinvermögen von 1 Million Franken und 1 % für den Teil des Reinvermögens, der 1 Million Franken übersteigt.
- Die zur Existenzsicherung notwendigen Einkommen sowie Vermögen unter 100'000 Franken bleiben steuerfrei.
- Bei der dBSt bleiben Einkommen natürlicher Personen unter 40'000 Franken steuerfrei.

Für die dBSt vom Reinertrag, vom Kapital und den Reserven der **juristischen Personen** sieht die Initiative vor, dass die Steuer für Rechnung des Bundes von den Kantonen erhoben wird (d. h. dass letztere die juristischen Personen nicht mehr besteuern dürfen); jedem Kanton verbleiben dabei mindestens zwei Drittel vom Bruttoertrag der Steuer.

Zum Zwecke der **Harmonisierung** der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden wird der Bund auf dem Wege der Gesetzgebung einheitliche Vorschriften über die Steuerpflicht, den Steuergegenstand, die zeitliche Bemessung, das Verfahrensrecht sowie das Steuerstrafrecht erlassen.

Am 29. August beschliesst der Bundesrat mit Wirkung ab 30. August 1974, Mitternacht, den **Zollzuschlag auf Treibstoffen** (dessen Ertrag der Finanzierung der Nationalstrassen dient), von 20 auf 30 Rappen pro Liter sowie den **Zoll auf Heizöl** von 30 Rappen auf 1.10 Franken für 100 kg brutto Industrieheizöl und von 30 Rappen auf 2 Franken für 100 kg brutto Hausbrand-Heizöl zu erhöhen. Dazu ermächtigt ihn Art. 5 des Bundesgesetzes über den schweizerischen Zolltarif (Zolltarifgesetz) vom 19. Juni 1959, nach welchem der Bundesrat von sich aus die Erhöhung einzelner Ansätze des Generalzolltarifs verfügen kann.

Der gleiche Artikel verpflichtet den Bundesrat aber auch, gleichzeitig den eidgenössischen Räten einen Antrag zu einem entsprechenden Bundesbeschluss zu unterbreiten. Dieser Verpflichtung kommt der Bundesrat mit der Botschaft über die **Beschaffung weiterer Einnahmen** vom 29. August nach, wo er die Notwendigkeit solcher Einnahmesteigerungen darlegt (Finanzlage des Bundes und Finanzierung der Nationalstrassen).

1974 (Fortsetzung)

Am 4. Oktober stimmen die eidgenössischen Räte der **Änderung des Bundesschlusses über die Finanzierung der Nationalstrassen** (Erhöhung der Treibstoff-Zollzuschläge) sowie dem **Bundesgesetz über die Änderung des Generalzolltarifs** (Erhöhung des Zolls auf Heizöl) zu. Beide unterstehen dem fakultativen Referendum.

Ebenfalls am 4. Oktober stimmen National- und Ständerat dem **Bundesbeschluss zur Verbesserung des Bundeshaushaltes (Finanzordnung 1974)** zu. Er unterliegt noch der Abstimmung von Volk und Ständen.

Vom bundesrätlichen Entwurf vom 3. April 1974 weicht er einzig bei der Wehrsteuer ab:

- Erhöhung der Abzüge für Verheiratete, für Kinder und unterstützungsbedürftige Personen sowie vom Erwerbseinkommen der Ehefrau, um zumindest einen Teil der Folgen der kalten Progression auszumerken
- Erhöhung des Maximalsatzes für juristische Personen auf 10 %
- Uebergang zur einjährigen Postnumerandobesteuerung bei juristischen Personen ab 1977.

Ebenfalls in der Herbstsession beschliessen die eidgenössischen Räte eine Selbstbeschränkung betreffend die Ausgabenpolitik, kurz «Ausgabenbremse» genannt (Art. 13 der Uebergangsbestimmungen der BV). Dieser **Bundesbeschluss über die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen** untersteht ebenfalls dem obligatorischen Referendum.

Auch am 4. Oktober wird in den Schlussabstimmungen der **Bundesbeschluss über die Konjunkturartikel in der Bundesverfassung** (Art. 31quinquies aBV) von den eidgenössischen Räten angenommen. Die finanz- und fiskalpolitischen Elemente dieses Artikels weisen gegenüber dem bundesrätlichen Entwurf nur redaktionelle Änderungen auf (*siehe 10. Januar 1973*). Er unterliegt noch der Abstimmung von Volk und Ständen.

Am 8. Dezember **verwerfen** Volk und Stände den **Bundesbeschluss zur Verbesserung des Bundeshaushaltes** vom 4. Oktober 1974 mit 783'894 Nein und 625'780 Ja (18 ablehnende und 4 zustimmende Stände).

Der **Bundesbeschluss** über die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen («**Ausgabenbremse**») vom 4. Oktober 1974 hingegen wird mit grossem Mehr **angenommen** (934'633 Ja gegen 460'236 Nein, bei Zustimmung aller Stände), **kann aber nicht in Kraft treten**, weil der erstgenannte Bundesbeschluss nicht angenommen worden war. Eine solche Koppelung sah letzterer Beschluss ausdrücklich vor. Die Stimmbeteiligung betrug 39,6 %.

Am 9. Dezember veröffentlicht der Bundesrat seine Botschaft über das «Volksbegehren für gerechtere Besteuerung und die Abschaffung der Steuerprivilegien», in der er die vom **Landesring der Unabhängigen** am 19. März 1974 eingereichte **Volksinitiative zur Verwerfung empfiehlt**.

1975

Am 6. Januar werden das **Referendum gegen die Erhöhung des Heizölzolls** sowie das **Referendum gegen die Erhöhung der Zollzuschläge auf Treibstoffen** eingereicht, das erstere – vom Landesring der Unabhängigen und von «motor-Report» eingereicht – mit 56'977 gültigen Unterschriften und das letztere vom Landesring der Unabhängigen zusammen mit dem «Mouvement populaire des familles» und den schweizerischen Mieterorganisationen lanciert – mit 100'434 gültigen Stimmen.

1975 (Fortsetzung)

Am 8. Januar veröffentlicht der Bundesrat seine Botschaft über **Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushaltes**. Die Regierung weist darin auf die Notwendigkeit kurzfristiger Überbrückungsmassnahmen zur Sanierung des Bundeshaushalts hin. Dies sei um so dringlicher, als mit der Abstimmung vom 8. Dezember 1974 die zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts unentbehrlichen Einnahmen von Volk und Ständen nicht bewilligt wurden. Der Bund wird dadurch gezwungen, seine Bemühungen durch Ausgabenbeschränkungen noch beträchtlich zu verstärken sowie vermehrt Lasten auf andere abzuwälzen, aber auch zusätzliche Einnahmen zu erschliessen.

Der Bundesrat schlägt daher vor, die **Bundesausgaben** auf ein tragbares Mass zu **reduzieren**, so namentlich durch eine Kürzung von 10 % der Kantonsanteile an den Bundeseinnahmen für das Jahr 1975 sowie durch eine Reihe dringlicher Bundesbeschlüsse (u.a. Befreiung des Bundesrates in den Jahren 1975 und 1976 von der gesetzlichen Verpflichtung, die Teuerung des Bundespersonals überall voll auszugleichen; für 1975 Kürzung der zum Subventionsbereich oder verwandten Gebieten gehörenden Zahlungskrediten; Ermächtigung der Bundesversammlung bis Ende 1977, Beiträge und Darlehen des Bundes aus Bundesgesetzen und Bundesbeschlüssen herabzusetzen; Beschränkung bis Ende 1977 der Beiträge des Bundes an die Alters- und Hinterlassenenversicherung, was unweigerlich eine Prämienerrhöhung nach sich ziehen wird). Zudem sieht der Bundesrat vor, die **«Ausgabenbremse»** erneut in die Vorlage aufzunehmen.

Zum Ausgleich des starken Rückgangs wichtiger Bundeseinnahmen empfiehlt der Bundesrat ab 1976 **zusätzliche Einnahmen** zu beschaffen, und zwar durch Erhöhung der **Warenumsatzsteuersätze** auf 5,6 % (Detaillieferungen) und auf 8,4 % (Engroslieferungen) sowie des **Verrechnungssteuersatzes** auf 35 %, durch Herabsetzung des Anteils der Kantone an dieser Steuer von 12 auf 10 % und schliesslich durch Verschärfung der Massnahmen zur wirksameren **Bekämpfung der Steuerhinterziehung** bei der direkten Bundessteuer.

Aufgrund eigener Kompetenz hat der Bundesrat in Ergänzung dieses Programms beschlossen, die **Besteuerung des Alkohols** durch Verschärfung der fiskalischen Belastung der gebrannten Wasser zu erhöhen.

Ende Januar schliessen sich die **eidgenössischen Räte in einer Sondersession** den in der Botschaft über Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushaltes vom 8. Januar veröffentlichten Vorschlägen des Bundesrates im wesentlichen an. Bezüglich der Fiskalmassnahmen treffen sie folgende Beschlüsse:

1. **Dringlicher Bundesbeschluss über die Herabsetzung von Anteilen der Kantone an Bundeseinnahmen** im Jahre 1975: Die Anteile der Kantone am Ertrag der Bundessteuern und am Reinertrag der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser sowie ihre Bezugsprovision auf dem Rohertrag des Militärflichtersatzes werden im Jahre 1975 um **10 Prozent herabgesetzt**. Da er nicht länger als ein Jahr gültig ist, unterliegt er nicht dem Referendum.
2. **Änderung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer**: Der **Verrechnungssteuersatz** wird für die Zeit vom 1. Januar 1976 bis 31. Dezember 1979 **von 30 % auf 35 % erhöht**. Dieses Gesetz untersteht nur dem fakultativen Referendum.
3. **Bundesbeschluss betreffend Erhöhung der Steuereinnahmen ab 1976**:
 - **WUST**: Die Sätze werden auf 5,6 % bzw. 8,4 % erhöht
 - **Wehrsteuer**: Der Höchstsatz für **natürliche Personen** wird von 10,45 % auf 11,50 % erhöht und die kalte Progression durch Gewährung gestaffelter Ermässigungen auf den von Verheirateten geschuldeten Wehrsteuern teilweise ausgemerzt.
 - Beim Reinertrag **juristischer Personen** wird die Steuer um einen Zehntel erhöht und ihr Höchstsatz von 8,8 % auf 9,8 % erhöht; beim Kapital und den Reserven beträgt die Steuer weiterhin 0,825 %.
 - **Anteil der Kantone am Ertrag der Verrechnungssteuer**: In den Jahren, in denen der Verrechnungssteuersatz 30 % übersteigt, wird der Anteil der Kantone an dieser Steuer **von 12 % auf 10 % herabgesetzt**.

Der Bundesbeschluss über die Erhöhung der Steuereinnahmen betrifft die verfassungsmässige Ordnung und untersteht somit der Abstimmung von Volk und Ständen.

1975 (Fortsetzung)

Ebenfalls am 31. Januar fasst die Bundesversammlung einen **dringlichen Bundesbeschluss über die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen** («Ausgabenbremse»). Dieser Beschluss ergänzt die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung mit einem Artikel, wonach neue Ausgaben, Mehrausgaben im Voranschlag gegenüber dem Vorjahr und Erhöhung bestehender Ausgaben unter gewissen Voraussetzungen in jedem Rat der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder bedürfen. Da dieser Beschluss eine Änderung der Bundesverfassung zur Folge hat, untersteht er noch der Abstimmung des Volkes und der Stände und gilt bei seiner Annahme bis 31. Dezember 1979.

Der Gesetzesentwurf, mit dem der Bundesrat Massnahmen bei der dBSt zur **wirksameren Bekämpfung der Steuerhinterziehung**, nämlich verschärfte Steuerkontrollen und strengere Strafsanktionen, vorgeschlagen hatte, wurde gemäss Antrag der nationalrätlichen Kommission an das Büro der Bundesversammlung zur Behandlung in einer besonderen Kommission **überwiesen**.

Am 11. Februar ermächtigt der Bundesrat das Eidg. Finanz- und Zolldepartement, den Bericht der Fachkommission **Mehrwertsteuer** vom 15. August 1974 (Kommission Rohner), unter dem Titel «Vorschläge zur Gestaltung einer schweizerischen Umsatzsteuer nach dem Mehrwertssystem (Mehrwertsteuer)», in die Vernehmlassung zu geben. In der Vernehmlassung soll auch zur Frage eines abgekürzten Rechtssetzungsverfahrens für eine beschleunigte Einführung der Steuer Stellung genommen werden.

Am 2. März wird der **Konjunkturartikel** (siehe 10. Januar 1973 und 4. Oktober 1974) wegen des fehlenden Ständemehrs (9 Kantone und 4 Halbkantone gegen 10 Kantone und 2 Halbkantone) **verworfen**. Das Volk spricht sich mit 542'745 Ja und 485'844 Nein für den Konjunkturartikel aus. Die Stimmbeteiligung betrug 28,4 %.

Am 3. März verwirft der Nationalrat gemäss dem Antrag des Bundesrates mit 119 gegen 15 Stimmen das «**Eidgenössische Volksbegehren für gerechtere Besteuerung und die Abschaffung von Steuerprivilegien**» des Landesrings der Unabhängigen, das dieser am 19. März 1974 bei der Bundeskanzlei eingereicht hatte.

Am 17. März legt die nationalrätliche Kommission für Behandlung der parlamentarischen Initiativen betreffend die **Steuerharmonisierung** (Einzelinitiativen Stich und Butty) den Text ihres Berichtes zuhanden des National- und des Bundesrats fest. Dieser Bericht – der erst im Herbst veröffentlicht wird – basiert auf den Ergebnissen des Vernehmlassungsverfahrens, welches das Eidg. Finanz- und Zolldepartement am 27. Februar 1974 eingeleitet hat. Er enthält die Ergebnisse der Kommissionsarbeiten und wird Ausgangspunkt zukünftiger parlamentarischer Beratung sein.

Am 8. Juni **stimmen Volk und Stände** mit 753'642 Ja gegen 593'041 Nein (d.h. mit 56 % der Stimmen) und mit einem Ständemehr von 17 zu 5 der Erhöhung der Wehr- und Warenumsatzsteuer, wie im **Bundesbeschluss betreffend die Erhöhung der Steuereinnahmen ab 1976** vom 31. Januar 1975 vorgeschlagen, **zu**.

Die «**Ausgabenbremse**» wird **wieder** mit grossem Mehr **angenommen** (1'021'315 Ja gegen 323'511 Nein; 75,9 % der Stimmen sowie Zustimmung aller Stände). Die Stimmbeteiligung betrug 36,8 %.

In der gleichen Abstimmung **nimmt** das Schweizervolk mit 721'313 Ja gegen 627'980 Nein **die Erhöhung des Treibstoffzollzuschlags** (10 Rappen pro Liter) **an**, **verwirft** hingegen **die Erhöhung des Heizölzolls** mit 694'252 Nein gegen 646'887 Ja.

Am 19. Juni beschliesst der Ständerat, das «**Eidgenössische Volksbegehren für gerechtere Besteuerung und die Abschaffung von Steuerprivilegien**» des Landesrings der Unabhängigen zu verwerfen (siehe 19. März 1974). Diese Initiative wird dem Volk mit der Empfehlung zur Ablehnung unterbreitet.

1976

Am 17. März stimmt der Ständerat auf Antrag seiner vorberatenden Kommission (welcher vorgängig Vertreter der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren und als Experten Vertreter der Eidg. Steuerverwaltung, der Konferenz staatlicher Steuerbeamter und der Schweizerischen Bankiervereinigung angehört hatten) dem Entwurf für ein «**Bundesgesetz betreffend Massnahmen bei der direkten Bundessteuer zur wirksameren Bekämpfung der Steuerhinterziehung**» nach Vornahme einiger Änderungen zu (siehe 31. Januar 1975).

Am 21. März **verwirft das Volk** mit 819'930 Nein gegen 598'991 Ja und einem Ständemehr von 21 zu 1 die **Initiative** des Landesrings der Unabhängigen für ein Volksbegehren für **gerechtere Besteuerung und die Abschaffung der Steuerprivilegien** (siehe 19. März 1974).

Die Stimmbeteiligung beträgt 39 %.

Am 24. März veröffentlicht der Bundesrat seine Botschaft über die Volksinitiative zur Steuerharmonisierung, zur stärkeren Besteuerung des Reichtums und zur Entlastung der unteren Einkommen (**Reichtumssteuer-Initiative**) der SP (siehe 27. Juni 1974).

Er empfiehlt, die Initiative abzulehnen, weil die vorgeschlagenen Änderungen im System der direkten Besteuerung von Einkommen und Vermögen den finanzschwachen Kantonen grosse Schwierigkeiten bereiten würden und die Initiative die Finanzbedürfnisse des Bundes nicht befriedigen könnte.

Ebenfalls am 24. März veröffentlicht der Bundesrat seine Botschaft über die **verfassungsmässige Neuordnung des Finanz- und Steuerrechts des Bundes**, in welcher er den eidgenössischen Räten namentlich den Entwurf zu einer **Verfassungsänderung** des Bundesbeschlusses über die Neuordnung der **Umsatzsteuer** (Art. 41ter aBV) und der **dBSt** (Art. 41quater aBV) unterbreitet.

Der Bundesrat rechtfertigt seinen Änderungsvorschlag namentlich damit, dass es unmöglich sein wird, der unbefriedigenden Entwicklung des Bundeshaushalts allein von der Ausgabenseite her beizukommen. Trotz einschneidender Massnahmen zur Beschränkung bestehender und grösster Zurückhaltung bei der Inangriffnahme neuer Aufgaben müssen für die nächsten Finanzplanjahre mit wachsenden Ausgabenüberschreitungen gerechnet werden. Nach Meinung des Bundesrates ist dieses Ungleichgewicht im Bundeshaushalt keine vorübergehende Erscheinung und kann deshalb nicht mit kurzfristigen Lösungen behoben werden. Vielmehr müssen einnahmeseitig jene Grundlagen geschaffen werden, die erlauben, zumindest die gekürzten Bundesausgaben aus laufenden Einnahmen finanzieren zu können.

Da die Einnahmen aus der allgemeinen Verbrauchsbesteuerung unter anderem wegen des Abbaus der Einfuhrzölle im Vergleich zum Wachstum der Steuern vom Einkommen und selbst zum Wachstum des Bruttosozialprodukts rückläufig sind, hält der Bundesrat den Zeitpunkt für gekommen, die Umsatzsteuer auszubauen. Im wesentlichen geht es um die **Umgestaltung der heutigen Grossisten-WUST zu einer Umsatzsteuer nach dem sogenannten Mehrwertsteuerprinzip**. Diese Massnahme drängt sich namentlich auf, weil das heutige System keine wesentlichen Reserven mehr enthält, ohne dass die steuerlichen Wettbewerbsverzerrungen in einzelnen Wirtschaftszweigen ein nicht mehr tragbares Mass erreichen.

Bei gleicher Gelegenheit will der Bundesrat den bisher aufgeschobenen **Ausgleich der Folgen der kalten Progression** bei der dBSt gewähren, besonders die unteren Einkommen und die Firmen mit bescheidener Rendite entlasten, demgegenüber jedoch eine Erhöhung der Maximalsätze bei den natürlichen und juristischen Personen vorschlagen.

Mit der gleichen Botschaft unterbreitet der Bundesrat den Entwurf zu einer Verfassungsänderung (Art. 42quinquies aBV): **Bundesbeschluss über die Steuerharmonisierung**. Dabei verzichtet er auf eine neue Begründung seines Vorschlags, da die Wünschbarkeit und Dringlichkeit einer gewissen Harmonisierung des schweizerischen Steuerrechts und die Schaffung einer Bundeskompetenz zu diesem Zwecke fast allgemein anerkannt wird.

1976 (Fortsetzung)

Am 17. Dezember stimmen die eidgenössischen Räte dem **Bundesbeschluss über die Neuordnung der Umsatzsteuer und der dBSt** zu. Dieser Bundesbeschluss, der in wesentlichen Punkten vom bundesrätlichen Vorschlag abweicht, strebt folgende Ziele an:

- Die heutige **WUST soll von** einer Umsatzsteuer nach dem **Mehrwertsystem abgelöst** werden. Diese strebt namentlich eine Erweiterung der steuerbaren Umsätze vor: Inskünftig sollen auch Dienstleistungen der Steuer unterliegen und die bisherige Freiliste soll aufgehoben werden.
Eine Sonderregelung befreit die Landwirte von der Pflicht der Steuerabrechnungen. Die Erhebung der neuen Umsatzsteuer soll vorläufig durch eine ab 1. Januar 1978 gültige Verordnung des Bundesrates geregelt werden. Die vorgesehenen Sätze betragen 10 % (Normalsatz), 6 % (Sondersatz für gastgewerbliche Leistungen) und 3 % (für wichtige Bedarfsartikel des täglichen Lebens, wie namentlich Ess- und Trinkwaren, Medikamente, Zeitungen und Bücher).
Die geschätzten Mehreinnahmen sollen rund 2'900 Millionen Franken betragen.
- **Neuordnung der dBSt** : Die kleinen und mittleren Einkommen sowie Unternehmungen mit bescheidener Rendite sollen bei der dBSt entlastet werden, indem
 - = bei **natürlichen Personen** die Sozialabzüge massiv erhöht, das steuerfreie Minimum von 9'700 Franken auf 18'000 Franken heraufgesetzt und der Höchstsatz von 11,5 % auf 13 % erhöht wird;
 - = bei der **Besteuerung der juristischen Personen** eine gewisse Umschichtung in der Belastung erfolgt, insbesondere durch Ermässigung der Gewinnsteuer der schwach rentierenden Unternehmungen und Weiterführung der Progression zwecks stärkerer Belastung der Unternehmungen mit hoher Rendite. Der Maximalsatz wird von 9,8 % auf 11,5 % erhöht, der Steuersatz für die Steuer vom Kapital und den Reserven von 0,825 % auf 0,75 % herabgesetzt.Diese Massnahmen, die rückwirkend auf den 1. Januar 1977 in Kraft treten sollen, hätten für den Bund einen Minderertrag von rund 500 Millionen Franken pro Jahr zur Folge.
- **Aufhebung der bisherigen verfassungsmässigen Befristung** bis 1982 der Umsatzsteuer und der dBSt.
- **Erhöhung des Anteils der Kantone vom Bruttoertrag der Wehrsteuer** von 30 % auf 33 1/3 % auf den 1. Januar 1979. Davon ist wenigstens ein Viertel (und nicht mehr ein Sechstel) für den Finanzausgleich unter den Kantonen zu verwenden.
- Ergänzung von Art. 42ter aBV durch einen Abs. 2, wonach die Bundesbeiträge für den **Finanzausgleich** an die Kantone von einer genügenden Ausschöpfung der Steuerkraft und der Steuerquellen abhängig gemacht werden sollen.
- **Streichung der Biersteuer und des Zollzuschlages auf Braurohstoffen und Bier.**

Dieser Bundesbeschluss muss Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet werden.

Ebenfalls am 17. Dezember stimmen die eidgenössischen Räte dem **Bundesbeschluss über die Steuerharmonisierung** zu. Dieser Bundesbeschluss erfuhr praktisch keine Änderungen gegenüber dem Entwurf des Bundesrates. Letzterer übernahm grundsätzlich die am 17. März 1975 von der vorberatenden Kommission des Nationalrates zu den beiden parlamentarischen Initiativen Stich und Butty betreffend die Steuerharmonisierung gemachten Vorschläge. Der Art. 42quinquies aBV ermächtigt den Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen, bei der direkten Steuer von Bund, Kantonen und Gemeinden die Grundsätze über die Steuerpflicht, den Gegenstand und die zeitliche Bemessung der Steuer, das Verfahren und das Steuerstrafrecht zu harmonisieren.

Der Bundesbeschluss muss Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet werden.

1977

Am 9. Februar veröffentlicht der Bundesrat die Botschaft über **Massnahmen zur Herstellung des Gleichgewichtes im Bundeshaushalt**. Nach Ansicht des Bundesrates erfordert die dauerhafte Gesundung der Bundesfinanzen eine Einschränkung der Ausgaben und damit Massnahmen struktureller Art. Er schlägt deshalb die Weiterführung der bereits in Kraft stehenden Wirtschaftsmassnahmen, die Ende 1977 ihre Gültigkeit verlieren, durch Überführung ins ordentliche Recht vor (*siehe 31. Januar 1975*) sowie die Hinzufügung neuer zusätzlicher Massnahmen, die eine Änderung von insgesamt 37 Gesetzen erfordern. Mit diesen Massnahmen wird eine Konsolidierung des Erreichten und nicht eine soziale Demontage angestrebt. Diese Gesundung setzt zusätzliche Einnahmen voraus, wie sie in der Finanzreform vorgesehen sind. Ein Scheitern dieser Massnahmen würde Ausgabenbeschränkungen zur Folge haben, die wesentliche Aufgaben des Bundes trafen.

Am 5. Mai stimmen die eidgenössischen Räte nach Vornahme einiger Änderungen am bundesrätlichen Entwurf in der Schlussabstimmung dem **Bundesgesetz über Massnahmen zum Ausgleich des Bundeshaushaltes** zu.

Am 9. Juni stimmen die eidgenössischen Räte in den Schlussabstimmungen dem **Bundesgesetz über Massnahmen gegen die Steuerhinterziehung** zu. Diese neuen Bestimmungen, welche den Bundesbeschluss über die Erhebung einer Wehrsteuer ergänzen oder ersetzen, erfahren gegenüber dem bundesrätlichen Entwurf wesentliche Änderungen (*vgl. 1975 und 1976*). Sein Inhalt lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Erweiterung der Auskunftspflicht in bezug auf Geschäfte mit Dritten unter Vorbehalt des gesetzlich geschützten Berufsgeheimnisses
- Bescheinigungspflicht Dritter
- Pflicht für Selbständigerwerbende, Urkunden und sonstige Belege, die mit der selbständigen Tätigkeit im Zusammenhang stehen, während 10 Jahren aufzubewahren und, sofern die jährlichen Roh-einkommen 100'000 Franken erreichen, zur ordentlichen Buchführung
- Verschärfung von Strafsanktionen (Einführung der Möglichkeit, bei Steuerbetrug eine Gefängnisstrafe zu verhängen)
- Bildung und Einsatz besonderer Steuerkontrollorgane des Bundes, welche auf Ersuchen der Kantone und nach Weisung des Vorstehers des EFD bei einzelnen Steuerpflichtigen Kontrollen vornehmen.

Am 12. Juni **verwirft** das Volk mit 1'117'044 Nein gegen 760'830 Ja und mit einem Ständemehr von 21 zu 1 den **Bundesbeschluss über die Neuordnung der WUST und der dBSt**, **stimmt** hingegen mit 1'133'652 Ja gegen 715'072 Nein und einem Ständemehr von 17,5 gegen 4,5 dem **Bundesbeschluss über die Steuerharmonisierung** zu.

Die Stimmbeteiligung betrug 49,6 %.

Am 11. August reichen PdA, POCH und PSA mit 34'296 Unterschriften das Referendum gegen das vom Parlament verabschiedete **«Bundesgesetz über Massnahmen zum Ausgleich des Bundeshaushaltes»** ein (*siehe 9. Februar 1977 und 5. Mai 1977*).

Um die infolge der Verwerfung der Steuervorlage vom 12. Juni 1977 für die nächsten Jahre drohenden Defizite im Bundeshaushalt auf ein verantwortbares Mass zurückbilden zu können, schlägt der Bundesrat am 24. August in seiner Botschaft über **erste Überbrückungsmassnahmen zur Vermeidung untragbarer Defizite im Bundeshaushalt** folgende Massnahmen vor:

- Herabsetzung der **Kantonsanteile** an Bundeseinnahmen um 15 % für das Jahr 1978. Einsparungen für den Bund: 218 Millionen Franken.
- Erhöhung der **Emissions- und Umsatzabgabe** um 50 % (ab 1. April 1978). Dadurch erzielt der Bund für 1978 Mehreinnahmen von 88 Millionen Franken und für die nächstfolgenden Jahre von je 160 Millionen Franken.
- Erhöhung der **Tabaksteuer auf Zigaretten** um 20 %. Diese Erhöhung, die nicht vor dem 1. September 1978 in Kraft treten kann, bringt dem Bund ab 1979 Mehreinnahmen von 100 Millionen Franken pro Jahr.

1977 (Fortsetzung)

Zusätzlich zu diesen Steuermassnahmen schlägt der Bundesrat eine **Änderung des Zolltarifgesetzes** vor mit dem Zweck, die Verbilligungsbeiträge an inländisches Brotgetreide herabsetzen zu können, sowie einen **Bundesbeschluss über Preiszuschläge auf eingeführten Speiseölen und Speisefetten** als flankierende Massnahme zu der vom Parlament bereits beschlossenen Erhöhung des Butter-Engrospreises (durch Abbau von Verbilligungsbeiträgen). Diese Massnahmen bringen dem Bund einerseits Einsparungen von 116 Millionen Franken, andererseits Mehreinnahmen von 54 Millionen Franken pro Jahr.

Alle diese Massnahmen werden, zusammen mit den entsprechenden Beschlüssen, die der Bundesrat in eigener Kompetenz bereits gefasst hat (Bereinigungen auf Verwaltungsebene, Verzicht auf gekoppelte Vorhaben, selektive Einschränkungen), voraussichtlich zu Haushaltverbesserungen von fast 480 Millionen Franken im Jahre 1978, bzw. von rund 430 Millionen Franken in den Jahren ab 1979 führen.

Am 7. Oktober genehmigen die eidgenössischen Räte in Schlussabstimmungen die **Änderung des Zolltarifgesetzes**, des **Bundesgesetzes über Stempelabgaben** und des **Bundesgesetzes über die Tabakbesteuerung**. Beim Bundesbeschluss über Preiszuschläge auf eingeführten Speiseölen und Speisefetten handelt es sich um einen einfachen Bundesbeschluss, der nicht der Abstimmung von Volk und Ständen unterliegt.

Am 4. Dezember **verwerfen** Volk (mit 801'295 Nein gegen 638'559 Ja) und Stände (mit 19,5 zu 2,5) die **Reichtumssteuerinitiative** der SP.
Die Stimmbeteiligung betrug 38 %.

Ebenfalls am 4. Dezember **stimmt** das Volk mit 869'873 Ja gegen 523'828 Nein dem **Bundesbeschluss über Massnahmen zum Ausgleich des Bundeshaushaltes zu**, gegen welchen das Referendum ergriffen worden war (*siehe 9. Februar 1977 und 5. Mai 1977*).
Die Stimmbeteiligung betrug 38 %.

Am 16. Dezember stimmen die eidg. Räte in der Schlussabstimmung dem **dringlichen Bundesbeschluss über die Herabsetzung der Anteile der Kantone an Bundeseinnahmen** im Jahre 1978 zu (*siehe 24. August 1977*).

Am 22. Dezember reicht die SP bei der Bundeskanzlei das mit 35'397 Unterschriften zustande gekommene **Referendum gegen** die geplante **Änderung des Zolltarifgesetzes** ein. Dieses wurde ergriffen, weil eine Änderung des erwähnten Gesetzes eine Verteuerung des Brotpreises zur Folge hätte (*siehe 24. August 1977*).

1978

Am 15. März eröffnet das EFD das Vernehmlassungsverfahren zu einem von der FDK am 9. Juli 1976 beschlossenen Entwurf eines **Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Rahmengesetz)**.

Als Dokumentation erhalten die Adressaten des Vernehmlassungsverfahrens ferner den Entwurf der Koordinationskommission für die Steuerharmonisierung vom 3. August 1973 / 20. Juli 1976 für ein Gesetz über die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (**Mustergesetz**) und für ein **Bundesgesetz über die dBSt**.

Das **Rahmengesetz** ist dazu bestimmt, in Form eines Bundesgesetzes verbindlich den Rahmen festzulegen, innerhalb welchem die kantonalen Gesetzgeber ihre Steuergesetze auszugestalten haben. Das **Mustergesetz** ist demgegenüber ein unverbindliches Vorbild für die Ausgestaltung der Steuergesetze im Einzelnen. Im Interesse der Harmonisierung ist es freilich sehr erwünscht, dass sich die kantonalen Gesetzgeber möglichst weitgehend an das Mustergesetz halten, wie auch der Entwurf des Gesetzes über die direkte Bundessteuer sich eng an dieses Vorbild anlehnt.

1978 (Fortsetzung)

Ebenfalls am 15. März veröffentlicht der Bundesrat seine Botschaft zur **Bundesfinanzreform 1978**, mit welcher er den eidgenössischen Räten die Entwürfe zu zwei Vorlagen unterbreitet, nämlich:

- den Entwurf zur Änderung der Bestimmungen der Bundesverfassung und der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung über die WUST und die dBSt. Der Entwurf enthält insbesondere den erneuten Versuch, die **WUST in eine MWST umzuwandeln**. Der Bundesbeschluss entspricht weitgehend der am 12. Juni 1977 abgelehnten Vorlage. Damit sollen dem Bund 1980 800 Millionen Franken und ab 1981 1'300 Millionen Franken Mehreinnahmen beschafft werden.
- den Entwurf zur Änderung des **Verrechnungssteuergesetzes** (Beibehaltung des erhöhten Steuersatzes von 35%): Der Bundesrat möchte die zeitliche Befristung des Steuersatzes, der für die Jahre 1975 - 1979 von 30% auf 35% erhöht worden war, aufheben, so dass weiterhin eine Verrechnungssteuer von 35% erhoben werden könnte. Würde die Steuersatzerhöhung aufgehoben, so ergäbe sich ab 1980 ein Einnahmeausfall von 250 - 300 Millionen Franken jährlich. Zudem kann mit einem hohen Verrechnungssteuersatz die Steuerhinterziehung bekämpft werden.

Am 28. Mai **stimmt** der Souverän mit 971'908 Ja gegen 801'167 Nein der **Änderung des Zolltarifgesetzes** und damit einer Erhöhung des Brotpreises **zu**. Die Abstimmung war notwendig geworden, weil gegen die Brotpreiserhöhung das Referendum ergriffen worden war (*vgl. 24. August 1977 und 22. Dezember 1977*).

Die Stimmbeteiligung beträgt 48,7 %.

In den parlamentarischen Verhandlungen zur Bundesfinanzreform 1978 lehnen die eidg. Räte einen Antrag des Bundesrates, die **Zinsen von Treuhandguthaben** einer Verrechnungssteuer von 5% zu unterwerfen, ab. Keine Zustimmung findet auch der Antrag eines Ratsmitgliedes, eine Verfassungsgrundlage zur Wiedereinführung der Luxussteuer zu schaffen. Überdies wird der Bundesrat beauftragt, das Vernehmlassungsverfahren über eine allfällige Einführung einer **Schwerverkehrssteuer** und einer **Auto-bahnvignette** in die Wege zu leiten und der Bundesversammlung eine entsprechende Botschaft zu unterbreiten.

Am 13. September veröffentlicht der Bundesrat seine Botschaft über die **Änderung des Militärpflichtersatzes**. Er beantragt, das alte Gesetz zu modernisieren, da sich dieses in mancherlei Hinsicht als zu streng und zu kompliziert erwiesen hat.

Am 15. Dezember stimmen die eidgenössischen Räte in der Schlussabstimmung der **Änderung des Verrechnungssteuergesetzes** zu und votieren somit für ein Festhalten am Steuersatz von 35 % (*siehe 15. März 1978*).

Ebenfalls am 15. Dezember stimmen die eidgenössischen Räte in den Schlussabstimmungen dem **Bundesbeschluss über die Neuordnung der WUST und der dBSt** zu. Dieser Beschluss, der gewaltige Abweichungen gegenüber dem bundesrätlichen Entwurf vom 15. März 1978 aufweist, sieht im Wesentlichen folgende Bestimmungen vor:

- Schaffung der Verfassungsgrundlage für den **Umbau der geltenden WUST zu einer Umsatzsteuer nach dem Mehrwertssystem** (Art. 41ter aBV) und für eine Ermächtigung des Bundesrates, die Ausführungsbestimmungen zu erlassen, um ab 1. Januar 1980 auf dem Verordnungswege diese neue allgemeine Verbrauchssteuer einzuführen. Der Entwurf sieht einen Normalsatz von 8 %, für gastgewerbliche Leistungen einen besonderen Satz von 5 % und für Nahrungsmittel und andere lebenswichtige Güter einen stark ermässigten Satz von 2,5 % vor. Es handelt sich hierbei um Höchstsätze, d.h. der Bundesrat wird ermächtigt, den Mehrwertsteuersatz herabzusetzen, wenn die Entwicklung der Wirtschaftslage es erfordert.
Entgegen dem bundesrätlichen Entwurf und der Vorlage von 1976 soll die Mehrwertsteuerpflicht zusätzlich auf Beratung, Begutachtung und Vertretung in juristischen, finanziellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Belangen, Beurkundungen von Rechtsgeschäften, Vermögensverwaltung usw. ausgedehnt werden. Zudem wird die Freigrenze bei der Umsatzsteuer stark erhöht.
Die erwarteten Mehreinnahmen sollten 1'160 Millionen Franken für 1980 und 1'650 Millionen Franken für 1981 betragen.

1978 (Fortsetzung)

- Neuordnung der verfassungsmässigen Grundlagen über die **direkte Bundessteuer** (Art. 41quater aBV), **Ausgleich der Folgen der kalten Progression** und Einführung **neuer Tarife** für natürliche Personen (der Höchstsatz wird von 11,5% auf 13,5% erhöht) und für juristische Personen (neuer Höchstsatz von 11,5% anstatt bisher 9,5% bei der Gewinnsteuer und Herabsetzung des Steuersatzes bei der Kapitalsteuer von 0,825% auf 0,800%).
Gegenüber dem bundesrätlichen Entwurf und der Vorlage von 1976 erhöht das Parlament die meisten Sozialabzüge, ändert den Tarif und den Höchstsatz für natürliche Personen sowie vermindert den Anteil der Kantone am Bruttoertrag der Wehrsteuer von 33 1/3 % auf 30 %.)
Diese Neuordnung soll einen Minderertrag für den Bund von 380 Millionen Franken pro Jahr ergeben.
- **Abschaffung der derzeit geltenden Befristung** (bis 1982) der beiden erwähnten Hauptsteuern des Bundes.
- **Aufhebung der Biersteuer.**

1979

Am 4. April gibt der Bundesrat seine Absicht bekannt, vorläufig die **Mehrwertsteuersätze** auf 7 %, 4 % und 2 % festzusetzen. Diese niedrigeren Sätze sollen mindestens zwei Jahre Gültigkeit haben.

Am 20. Mai verwerfen jedoch Volk und Stände mit 939'751 Nein gegen 496'637 Ja (Ablehnung aller Stände) den **Bundesbeschluss über die Neuordnung der WUST und der dBSt** (siehe 15. März 1978 und 15. Dezember 1978).

Die Stimmbeteiligung betrug 37 %.

Am 22. Juni stimmen die eidgenössischen Räte in der Schlussabstimmung folgenden **Änderungen des Bundesgesetzes über den Militärflichtersatz** zu:

- Gewährung von Erleichterungen für Invalide bei der Bemessung des taxpflichtigen Einkommens
- Neufestsetzung der Personaltaxe für Ersatzpflichtige, die im Ersatzjahr überwiegend in der beruflichen Ausbildung stehen
- Nichtberücksichtigung des Einkommens der Ehefrau bei der Bemessung des taxpflichtigen Einkommens
- Anhebung der Sozialabzüge auf die Höhe des Wehrsteuerrechts
- Aufhebung der Kumulation der Personal- und der Einkommenstaxe (der Ersatzpflichtige bezahlt entweder die eine oder die andere Taxe)
- Erhöhung der Personaltaxe von 15 auf 120 Franken
- Erhöhung der Einkommenstaxe von 2,4 % auf 3 % des steuerpflichtigen Einkommens
- Vollständiger Abzug der steuerbaren Leistungen, die der Ersatzpflichtige von der Invalidenversicherung des Bundes, von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt oder von einer privatrechtlichen Unfallversicherung bezieht
- Taxbefreiung der Arbeitnehmer der SBB und PTT sowie der Geistlichen.

Am 14. Dezember erlässt der Bundesrat eine Verordnung die **Befreiung des Münz- und Feingoldhandels von der WUST aufzuheben**. Diese Massnahme tritt auf den 1. Januar 1980 in Kraft und bringt dem Bund jährliche Mehreinnahmen von zirka 50 Millionen Franken.

1980

Am 16. Januar veröffentlicht der Bundesrat seinen Bericht über den Legislaturfinanzplan des Bundes für die Jahre 1981 bis 1983 sowie die Botschaft über eine **Autobahnvignette** und eine **Schwerverkehrsabgabe**. Mit letzterer Botschaft trägt der Bundesrat der von den eidgenössischen Räten am 24. Oktober und 4. Dezember 1978 gutgeheissenen Motion Rechnung.

Nach Ansicht des Bundesrates und auch in Würdigung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens, wonach eine als Fiskalabgabe konzipierte **Autobahnvignette** deutlich abgelehnt wird, ist gegenwärtig auf eine besondere Verfassungsvorlage, welche den Bund zur Erhebung einer Autobahn-Benützungsabgabe in Form einer Vignette ermächtigen würde, zu verzichten. Das Problem soll im Rahmen der Vorschläge zur Gesamtverkehrskonzeption GVK weiter behandelt werden.

Bezüglich der **Schwerverkehrsabgabe** kommt der Bundesrat zum Schluss, dass die ungenügende Deckung der anteilmässigen Strassenkosten des Schwerverkehrs, wie sie die Strassenrechnung ausweist, die Einführung einer Schwerverkehrsabgabe für Motorfahrzeuge verkehrspolitisch und finanziell rechtfertigt. Der Bundesrat schlägt daher einen neuen Verfassungsartikel 36quater aBV zur Einführung einer derartigen Abgabe vor, die – nach Schätzungen – dem Bund jährliche Mehreinnahmen von rund 350 Millionen Franken bringen soll.

Am 24. Januar veröffentlicht der Bundesrat seine Botschaft über **Massnahmen zur Entlastung des Bundeshaushaltes**, welche Teil eines umfassenden Sanierungskonzeptes für die Bundesfinanzen bildet und schon ab 1981 nennenswerte Entlastungen bringen wird. Der Bundesrat schlägt den eidgenössischen Räten eine Reihe von Massnahmen vor, wovon einige entsprechende Verfassungsänderungen verlangen:

- **Aufhebung der Kantonsanteile an den Stempelabgaben:** Die heutigen Kantonsanteile am Reinertrag der Stempelabgaben von 20 % sollen vollständig und definitiv aufgehoben werden. Diese Massnahme entlastet den Bundeshaushalt um etwa 135 Millionen Franken pro Jahr.
- **Abbau der Kantonsanteile am Reinertrag der Alkoholverwaltung:** Die heutigen Kantonsanteile von 50 % sollen wegfallen. Die Kantone würden nur noch jenen Betrag erhalten, den sie schon bis anhin für die Bekämpfung des Alkoholismus einzusetzen hatten (5% des gesamten Reinertrags). Der Bund rechnet durch diese Massnahme mit jährlichen Minderausgaben von 135 Millionen Franken.
- **Abbau der Brotverbilligung:** Praktisch sämtliche Kosten zur Verbilligung von Inlandgetreide auf das Niveau des Weltmarktpreises trägt heute der Bund. Diese Preisgarantie soll aufgehoben werden. Die Aufwendungen des Bundes könnten so um rund 100 Millionen Franken pro Jahr gesenkt werden.

Zusammen mit anderen Massnahmen auf Gesetzesstufe (**lineare Kürzung der Beiträge und Darlehen des Bundes** in den Jahren 1981 und 1982 um 10% Fristerstreckung im Gewässerschutz Verzicht auf Bundesbeiträge an die Tierseuchenbekämpfung der Kantone Fristerstreckung und Beitragsharmonisierung in der Investitionshilfe für Berggebiete Neuregelung der Versicherung bei unbekanntem und nicht-versicherten Motorfahrzeugen und Radfahrern Aufhebung der Kantonsanteile an den Zoll- und Monopolbussen) werden die erwirkten Entlastungen des Bundeshaushalts im Jahre 1981 650 Millionen Franken, 1982 780 Millionen Franken und 1983 430 Millionen Franken betragen.

Am 20. Juni stimmen die eidgenössischen Räte in ihren Schlussabstimmungen den vom Bundesrat vorgeschlagenen **Sparmassnahmen 1980** weitgehend zu. Das Parlament widersetzt sich indessen der vollständigen und definitiven Aufhebung der Kantonsanteile am Reinertrag der Stempelabgaben sowie dem Wegfall der Kantonsanteile am Reinertrag der Alkoholverwaltung und befristet die Aufhebung bis 1985. Hingegen verlängert das Parlament die lineare Herabsetzung der Beiträge und Darlehen des Bundes gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates um ein Jahr, d.h. bis 1983. Zudem beschliessen die eidgenössischen Räte die Aufhebung der Bundessubventionierung der Schutzbauten in Privathäusern, was dem Bund jährliche Einsparungen von zusätzlich rund 20 Millionen Franken einbringt.

Am 25. Juni veröffentlicht der Bundesrat seine **Botschaft betreffend Änderung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer**, worin er, gestützt auf eine Motion des Nationalrates und des Ständerates vom 14. Dezember 1978, die Möglichkeiten einer **zusätzlichen Besteuerung des Bankensektors** prüft. Dabei schlägt der Bundesrat zur Beschaffung zusätzlicher Einnahmen und zur Verstärkung der **Massnahmen gegen die Steuerhinterziehung** eine Änderung des Verrechnungssteuergesetzes vor, wonach die bisher nicht der Verrechnungssteuer unterstellten Zinsen von Treuhandguthaben bei inländischen Banken und Sparkassen mit 5 % besteuert werden sollen.

1980 (Fortsetzung)

Ebenfalls am 25. Juni veröffentlicht der Bundesrat auch seine Botschaft über die **Änderung des Warenumsatzsteuerbeschlusses**. Damit beabsichtigt er, die Möglichkeiten der Umsatzbesteuerung im Rahmen der bestehenden Verfassungsgrundlagen besser auszuschöpfen, indem die WUST auf sämtliche bisher befreiten Energieträger (Gas, Elektrizität und Brennstoffe) ausgedehnt wird. Diese Massnahme wird dem Bund für ein volles Jahr Mehreinnahmen von etwa 300 Millionen Franken bringen.

Am 9. Juli erlässt der Bundesrat eine Verordnung laut der der Umsatz von **Tabakfabrikaten** in- und ausländischer Herkunft ab 1. Oktober 1980 der vollen **Warenumsatzsteuerpflicht** unterliegt. Die jährlichen Mehreinnahmen für den Bund betragen etwa 50 Millionen Franken.

Am 30. November stimmen Volk und Stände den drei vorgeschlagenen Verfassungsänderungen zu, die ihnen im Rahmen der **Sparmassnahmen 1980** vorgeschlagen wurden (*siehe. 24. Januar 1980 und 20. Juni 1980*):

- dem **Bundesbeschluss über die Aufhebung der Kantonsanteile am Reinertrag der Stempelabgaben** mit 1'059'760 Ja gegen 514'995 Nein (Stände 20 gegen 3),
- dem **Bundesbeschluss über die Neuverteilung des Reinertrages der Eidg. Alkoholverwaltung aus der fiskalischen Belastung der gebrannten Wasser** mit 1'127'595 Ja gegen 459'632 Nein (Stände 21 gegen 2) und
- dem **Bundesbeschluss über die Revision der Brotgetreideordnung des Landes** mit 1'012'812 Ja gegen 581'204 Nein (Stände 20 gegen 3) zu.

Die Stimmbeteiligung betrug 41,7%.

Am 8. Dezember veröffentlicht der Bundesrat seine Botschaft über die **Weiterführung der Finanzordnung** und die **Verbesserung des Bundeshaushaltes**. Ziel der vorgeschlagenen Massnahmen ist es, dem Bund eine dBSt und eine WUST, die er gemäss Artikel 41ter aBV nur bis Ende 1982 erheben darf, über dieses Datum hinaus durch unbefristete Verankerung in der Bundesverfassung zu erhalten. Gleichzeitig sollen dem Bund auch dringend notwendige zusätzliche finanzielle Mittel erschlossen werden.

Im Einzelnen schlägt der Bundesrat folgende Massnahmen vor:

- **Unbefristete Weiterführung der dBSt und der WUST.** Seit ihrer Einführung in den Jahren 1940 bzw. 1941 ist die Erhebung der beiden erwähnten Steuern zeitlich befristet. Nach Auffassung des Bundesrates rechtfertigt sich eine Aufhebung der Befristung, weil die beiden Steuern einerseits für den Bundeshaushalt unerlässlich sind und andererseits materielle Schranken in Form von verfassungsmässig verankerten Höchstsätzen bestehen bleiben.
- **dBSt :** Die Folgen der kalten Progression sollen gemildert werden, dies auf der einen Seite durch die Erhöhung der geltenden Sozialabzüge, auf der anderen Seite über die Gewährung eines Rabattes vom Steuerbetrag für alle natürlichen Personen.
- **WUST :** Um die bei der dBSt – durch die Milderung der kalten Progression – entstehenden Einnahmeausfälle zu kompensieren und gleichzeitig einen Beitrag zur Verbesserung des Bundeshaushalts zu leisten, sollen die Steuersätze von 5,6% (Detaillieferungen) und 8,4% (Engroslieferungen) auf 6,4% bzw. 9,6% angehoben werden. Es handelt sich hierbei um Höchstsätze, was erlauben würde, diese im Bedarfsfall auf Gesetzesstufe zu ermässigen. Im weiteren sieht die Vorlage die Befreiung der bildenden Künstler von der Steuerpflicht sowie die Unterstellung selbstkelternder Weinbauern unter die Steuerpflicht vor, sofern letztere im Jahr für mehr als 35'000 Franken Wein an Dritte liefern.

Von der korrigierten WUST erwartet der Bundesrat zusätzliche Einnahmen von rund 800 Millionen Franken pro Jahr. Durch die Änderung der Bestimmungen über die dBSt rechnet er mit einem Bruttoausfall von jährlich 250 Millionen Franken. Nach diesen Schätzungen wird die gesamte Vorlage des Bundesrates – unter Berücksichtigung der Minderausgaben wegen geringerer Kantonsanteile an der Wehrsteuer – in den Jahren 1983 bis 1985 Mehreinnahmen von zirka 760, 620 bzw. 660 Millionen Franken bringen.

Am 17. Dezember beauftragt der Nationalrat – entgegen dem Antrag des Bundesrates (*siehe 16. Januar 1980*) – eine Kommission mit der Ausarbeitung eines Verfassungsartikels zur Einführung einer **Autobahnvignette**.

1981

Am 25. März veröffentlicht der Bundesrat seine Botschaft über Grundfragen der Energiepolitik (**Energieartikel in der Bundesverfassung**). Die Verankerung einer zweckgebundenen eigentlichen Energiesteuer sieht der Bundesrat im vorgeschlagenen Verfassungsartikel nicht vor. Mit der Gesetzesvorlage zur **Unterstellung der bisher befreiten Energieträger** Heizöl, Gas und Elektrizität unter die **WUST** (siehe 25. Juni 1980) wird primär ein Beitrag zur Verbesserung des Bundeshaushaltes angestrebt. Daneben soll ein Teil des zusätzlichen Steuerbetrags von 300 Millionen Franken pro Jahr für die Energiepolitik bereitgestellt werden.

Am 19. Juli stimmen die eidgenössischen Räte dem Bundesbeschluss über die **Weiterführung der Finanzordnung und die Verbesserung des Bundeshaushaltes** in ihren Schlussabstimmungen zu. Gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates (siehe 8. Dezember 1980) werden namentlich folgende **Änderungen** vorgenommen:

- Die Weiterführung der dBSt und der WUST wird bis 1994 befristet,
- die Sozialabzüge bei der dBSt werden erhöht,
- die Höchstsätze der WUST werden auf 6,2% für Detaillieferungen und auf 9,3% für Engroslieferungen heraufgesetzt.
Alle selbstkelternden Weinbauern sollen weiterhin steuerbefreit bleiben.

Die Volksabstimmung ist auf den 29. November 1981 angesetzt.

Am 29. November **stimmen** Volk und Stände mit 818'324 Ja gegen 368'636 Nein dem **Bundesbeschluss über die Weiterführung der Finanzordnung und die Verbesserung des Bundeshaushaltes** zu. Sämtliche Kantone verzeichnen Ja-Mehrheiten.
Die Stimmbeteiligung betrug 29,8%.

1982

Am 25. März veröffentlicht der Bundesrat seine Botschaft über die **Neuregelung der Treibstoffzölle**. Eine Neuregelung drängt sich auf, weil der Vorschuss des Bundes an den Nationalstrassenbau voraussichtlich 1983 zurückbezahlt sein wird. In der Folge muss gemäss Art. 36ter Abs. 2 aBV der Zollzuschlag gesenkt werden. Dies hat für den Bund ab 1983 einen Einnahmehausfall von rund 475 Mio. Franken jährlich (mit steigender Tendenz) zur Folge, was sowohl in finanz- wie auch in verkehrs- und energiepolitischer Hinsicht unerwünscht ist. Der Bundesrat beantragt daher,

- den **Zollzuschlag** von 30 Rappen pro Liter auf Treibstoffen auch nach der Tilgung des Nationalstrassenvorschusses im Jahre 1983 weiter erheben zu dürfen. Sein Ertrag wäre **neu für sämtliche Strassenbedürfnisse** und nicht mehr ausschliesslich für Nationalstrassen zu binden
- die Zweckbindung des **Treibstoffgrundzolls** von 60 % auf 50 % zu reduzieren
- inskünftig generell Beiträge an die Kosten des **Nationalstrassenbetriebes und -unterhaltes** auszurichten. Neu würden namentlich auch Beiträge zur Entlastung und Entflechtung des Strassenverkehrs von überregionaler Bedeutung sowie an Kantone ohne Nationalstrassen eingeführt.

Dies verursacht dem Bund jährliche Mehrausgaben von rund 400 Millionen Franken. Die Kantone werden diese Zusatzleistungen des Bundes angemessen zu kompensieren haben.

Am 25. Mai lanciert ein von Nationalrat Lüchinger präsiertes Initiativkomitee eine **Volksinitiative zum Ausgleich der Folgen der kalten Progression**. Der Ausgleich soll durch eine entsprechende Ergänzung der Verfassung sichergestellt werden.

Die Initiative verlangt, dass für die nach dem 31. Dezember 1984 beginnenden Steuerjahre die dBSt natürlicher Personen um 15 % – oder um eine im Gesamtausmass mindestens gleichwertige Ermässigung – herabzusetzen sei. Ausserdem soll für jede Veranlagung natürlicher Personen nach dem 31.12.1986 die seit dem 1. Januar 1985 eingetretene Teuerung voll ausgeglichen werden.

1982 (Fortsetzung)

Am 8. Oktober stimmen die eidgenössischen Räte in ihren Schlussabstimmungen dem Bundesbeschluss über die **Neuregelung der Treibstoffzölle** (siehe 25. März 1982) zu. Gegenüber den Anträgen des Bundesrates werden namentlich folgende Änderungen vorgenommen:

- Der Zollzuschlag soll nur soweit erhoben werden, als der Ertrag des zweckgebundenen Anteils des Grundzolles zur Erfüllung der Bundesaufgaben im Strassenverkehr nicht ausreicht.
- Ersatzlose Streichung der einschlägigen Übergangsbestimmungen, die für die Kantone eine Kompensationspflicht für die verstärkte Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone vorsahen.
- Im Zusammenhang mit den Massnahmen zur gegenseitigen Ergänzung der Verkehrsmittel, zur Entlastung der Strassen und zur Verkehrsentflechtung wird präzisiert, dass u.a. der kombinierte Verkehr (Huckepack und Grosscontainer), der Schienentransport begleiteter Motorfahrzeuge und der Bau von Bahnhofparkanlagen gefördert werden soll.

Am 24. November veröffentlicht der Bundesrat seine Botschaft zu einem **Bundesgesetz über den Ausgleich der Folgen der kalten Progression bei der dBSt**. Im neuen Art. 45 BdBSt soll sichergestellt werden, dass der Ausgleich in einem bestimmten Ausmass der Teuerung regelmässig vorgenommen wird. Die vorgeschlagene Lösung besteht darin, dass der Bundesrat beauftragt wird, dem Parlament den vollen Ausgleich zu beantragen, sobald die Teuerung um mindestens 10% seit dem 1. Januar 1983 oder – später – seit der letzten Anpassung gestiegen ist. Für seinen Entscheid hierüber wird dem Parlament die Form des allgemein verbindlichen, nicht referendumsfähigen Bundesbeschlusses vorgeschlagen.

1983

Am 25. Mai veröffentlicht der Bundesrat seine Botschaft über die **Steuerharmonisierung**. Ziel der mit der Botschaft unterbreiteten Gesetzesvorlagen ist es einerseits, in Ausführung von Art. 42quinquies aBV zur Vereinheitlichung der kantonalen Gesetzgebung Grundsätze hinsichtlich Steuerpflicht, Gegenstand und zeitlicher Bemessung der Steuer, Verfahrens- und Steuerstrafrecht aufzustellen. Dies ist Gegenstand des Entwurfes zu einem **Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden**. Andererseits sind die Harmonisierungsgrundsätze, entsprechend Art. 42quinquies aBV, auch auf den Bereich der dBSt zu übertragen. Zu diesem Zweck wird der aus der Zeit des Vollmachtenrechts stammende Bundesratsbeschluss über die Erhebung einer dBSt (Wehrsteuer) durch ein **Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer** ersetzt.

Der Bundesrat zählt in der oben erwähnten Botschaft zu den wichtigsten Punkten der Vorlage die **Vereinheitlichung der zeitlichen Bemessung** für natürliche und juristische Personen auf der Grundlage der sog. einjährigen Postnumerando-Methode.

Für die **natürlichen Personen** wesentlich ist das Festhalten am herkömmlichen Grundsatz der **Familienbesteuerung**, allerdings verbunden mit Entlastungen zugunsten der Familie und unter verfahrensrechtlicher Gleichstellung der Ehegatten, entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter in Art. 4 Abs. 2 aBV. Bedeutsam ist für die natürlichen Personen auch die Übernahme des im BG vom 25. Juni 1982 über die berufliche Vorsorge vorgezeichneten Systems der vollen Abzugsfähigkeit der **Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen**, in Verbindung mit der vollen Besteuerung der späteren Leistungen. Das Problem der Besteuerung von Kapitalgewinnen aus der Veräusserung von beweglichem Privatvermögen wird in der Form der sog. **Beteiligungsgewinnsteuer** gelöst. Schliesslich wird auch der künftige Ausgleich der Folgen der **kalten Progression** bei der dBSt nunmehr auf Gesetzesstufe geregelt.

Für die **juristischen Personen** bedeutsam ist der Grundsatz der **Abzugsfähigkeit der Steuern**, wobei er aus föderalistischer Rücksicht und zufolge der engen Verbindung dieser Frage mit der den Kantonen verbleibenden Tarifhoheit nicht zwingend ausgestaltet wird. Bei der dBSt soll der bisherige Dreistufentarif für die Berechnung der Gewinnsteuer durch einen **proportionalen Tarif** ersetzt werden. Die Frage der Milderung der **wirtschaftlichen Doppelbelastung** wird eingehend geprüft, die Möglichkeit bzw. Notwendigkeit zu besonderen steuerlichen Massnahmen jedoch verneint. Abgelehnt werden auch neue gesetzgeberische Massnahmen im Bereiche der Genossenschaftsbesteuerung. Die kantonalen Privilegien für Holding- und Domizilgesellschaften werden – in sachlich vertretbaren Grenzen – vereinheitlicht.

Es ist vorgesehen, dass die beiden Bundesgesetze gleichzeitig in Kraft treten. Dem kantonalen Gesetzgeber wird eine Frist von acht Jahren eingeräumt, um die kantonale Gesetzgebung an die Harmonisierungsgrundsätze anzupassen. Nach dieser Frist würde das Bundesrecht direkt Anwendung finden, wenn ihm das kantonale Recht widersprechen sollte.

1983 (Fortsetzung)

Am 24. Juni stimmen die eidgenössischen Räte nach Vornahme verschiedener Änderungen am bundesrätlichen Entwurf dem **Bundesbeschluss über einen Verfassungsartikel betreffend die Schwerverkehrsabgabe** zu. Gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates (*siehe vom 16. Januar 1980*) wird anstelle der leistungsbezogenen einer pauschalen, nach Gesamtgewicht bemessenen Schwerverkehrssteuer zugestimmt. Die Steuer darf zudem nur befristet während 10 Jahren erhoben werden; sie soll Mehreinnahmen von rund 150 Millionen bringen.

Ebenfalls am 24. Juni stimmen die eidgenössischen Räte auch entgegen dem Antrag des Bundesrates der **Einführung einer Autobahnvignette** zu. Danach soll auf 10 Jahre befristet eine Abgabe für die Benutzung der Nationalstrassen von jährlich maximal 30 Franken erhoben werden. Diese Abgabe dürfte der Bundeskasse jährlich rund 300 Millionen Mehreinnahmen sichern.

Am 7. Oktober heissen die eidgenössischen Räte das **Bundesgesetz über den Ausgleich der Folgen der kalten Progression** bei der dBSt gut. Gegenüber den Anträgen des Bundesrates werden namentlich folgende Änderungen vorgenommen:

- Herabsetzung der Teuerungsschwelle auf 7 % (anstatt den im Entwurf vorgesehenen 10 %)
- Ausgangspunkt für die Berechnung des Teuerungsausgleichs ist nicht mehr der 1. Januar 1983, sondern der 1. Januar 1982.
- Der Ausgleich in der Veranlagungsperiode 1985/86 muss auch erfolgen, wenn die geforderten 7 % Teuerung ab 1. Januar 1982 nicht erreicht worden sind.
- Kompetenzdelegation an den Bundesrat, d.h. nicht das Parlament, sondern der Bundesrat beschliesst den Ausgleich der Folgen der kalten Progression (obligatorische Indexklausel).

Der Präsident des Initiativkomitees für den Ausgleich der kalten Progression kündigt an, das Volksbegehren nach Ablauf der Referendumsfrist zurückzuziehen, da die vom Parlament verabschiedete Vorlage weitgehend den Anliegen der Initiative entspricht.

1984

Am 26. Februar wird in der **Volksabstimmung** mit 1'254'489 Ja gegen 882'756 Nein und einem Ständemehr von 15,5 gegen 7,5 der **Verfassungsartikel für die Schwerverkehrsabgabe angenommen**. Gleichentags **stimmen** sie mit 1'132'497 Ja gegen 1'005'051 Nein und einem Ständemehr von 16 gegen 7 Stimmen auch der **Einführung einer Autobahnvignette zu** (*siehe 24. Juni 1983*). Die Stimmbeteiligung betrug 53 %. Beide Vorlagen sollen am 1. Januar 1985 in Kraft treten.

Am 13. März veröffentlicht der Bundesrat seine Botschaft zu einem Bundesbeschluss über die **Verwendung der für die Aufgaben im Strassenwesen bestimmten Treibstoffzölle** (Treibstoffzollbeschluss). Nachdem Volk und Stände am 27. Februar 1983 der Verfassungsvorlage über die Neuregelung bei den Treibstoffzöllen zugestimmt haben, unterbreitet der Bundesrat den eidgenössischen Räten eine diesbezügliche **Ausführungsgesetzgebung**. Diese soll mittels einer Gesamtrevision des Bundesbeschlusses vom 23. Dezember 1959 über die Verwendung des für den Strassenbau bestimmten Anteils am Treibstoffzollertrag verwirklicht werden.

Der Treibstoffzollbeschluss umschreibt die Grundsätze, wie die vorhandenen Finanzmittel auf die einzelnen Teilgebiete des Strassenwesens aufzuteilen sind, wie diese rechtlich auszugestalten und unter welchen Zuständigkeiten und in welchen Verfahren die Bundesanteile und -beiträge den Berechtigten zuzusichern und auszuzahlen sind.

1984 (Fortsetzung)

Am 1. Mai veröffentlicht der Bundesrat seine Botschaft zur **Anpassung der dBSSt an das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge** (BVG) vom 25. Juni 1982. Dieses Gesetz enthält in den Artikeln 80-84 und 98 Bestimmungen über die steuerliche Behandlung der Vorsorge. Der Beschluss über die dBSSt ist deshalb entsprechend anzupassen. Die wesentlichsten Änderungen sind namentlich die folgenden:

- Die von den Arbeitnehmern und Selbständigerwerbenden nach Gesetz oder Reglement geleisteten **Beiträge** an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sind steuerlich **in vollem Umfange abzugsfähig**, während sie heute nur beschränkt zum Abzug gebracht werden können.
- Der vollen Abzugsfähigkeit der Beiträge entspricht als zweite grundlegende Neuerung die Vorschrift, dass die **künftigen Vorsorgeleistungen** durch den Steuerpflichtigen **vollumfänglich zu versteuern** sind, während sie heute in Abstufung 60, 80 oder 100 % – je nach Umfang ihrer Finanzierung durch den Vorsorgenehmer – zur Besteuerung herangezogen werden.
- Herabsetzung des kombinierten Versicherungs- und Sparzinsenabzuges. Die Kürzung dieses Abzuges drängt sich auf, weil inskünftig die Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von der Steuer vollumfänglich befreit werden.

1985

Am 22. März stimmen die eidgenössischen Räte in der Schlussabstimmung dem **Bundesbeschluss über die Verwendung der für die Aufgaben im Strassenwesen bestimmten Treibstoffzölle** zu.

Auch am 22. März beschliessen eidgenössischen Räte, den **Grundzoll auf Treibstoff für bleifreies Benzin** gegenüber verbleitem Benzin um 8 Rappen zu senken (*siehe 13. März 1984*).

Immer noch am 22. März heissen die eidgenössischen Räte die **Anpassung der dBSSt an das BVG** gut. Gegenüber den Anträgen des Bundesrates werden namentlich folgende Änderungen vorgenommen:

- Die **Beiträge** an die obligatorische Unfallversicherung sollen wie jene für die berufliche Vorsorge **vollumfänglich abgezogen** werden können
- Erhöhung des Abzuges für Versicherungsprämien und Sparkapitalien pro Kind
- Abzug der Beiträge des Vorsorgenehmers für den Einkauf von Beitragsjahren nur, wenn die Altersleistung nach dem 31. Dezember 2001 zu laufen beginnt oder fällig wird
- Kapitalleistungen aus beruflicher Vorsorge sollen nicht mehr zum Rentensatz, sondern **gesondert besteuert** werden (*siehe 1. Mai 1984*).

Am 9. Juni wird mit 903'345 Ja gegen 454'560 der **Bundesbeschluss über die Aufhebung der Kantonsanteile am Reinertrag der Stempelabgaben angenommen**. Damit wird die zeitliche Befristung in eine definitive Aufhebung überführt. Die Stimmbeteiligung betrug 35 %.

Am 3. September lanciert die FDP eine **Volksinitiative «für ehe- und familiengerechtere Bundessteuern»**. Diese fordert namentlich eine steuerliche Besserstellung der Familie gegenüber Konkubinatspaaren. Im Einzelnen werden für die dBSSt ab 1. Januar 1989 folgende Änderungen verlangt:

- Für verheiratete sowie für verwitwete, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige, die zusammen mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen einen Haushalt führen, sind vier Fünftel des steuerbaren Einkommens für den Steuersatz massgebend.
- Der Abzug für jedes Kind wird um einen Viertel gegenüber dem bisherigen Recht erhöht.
- Der Abzug vom Erwerbseinkommen des zweitverdienenden Ehegatten wird auf einen Fünftel dieses Einkommens, höchstens aber auf fünf Viertel des nach bisherigem Recht geltenden Abzuges heraufgesetzt. Der nach bisherigem Recht geltende Abzug bleibt gewährleistet.

1985 (Fortsetzung)

Am 17. September beschliesst der Nationalrat **Nichteintreten** auf die Vorlage zur **Besteuerung der Energieträger**.

Am 13. November erlässt der Bundesrat die **Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen** (BVV 3). Ihre Bestimmungen, die den Abzug der entsprechenden Vorsorgebeiträge bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden regeln, treten am 1. Januar 1987 in Kraft. Bezüglich der Abzugsberechtigung für Beiträge sieht die Verordnung namentlich folgende Regelung vor:

- Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende können bei den direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden ihre Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen in folgendem Umfang von ihrem Einkommen abziehen:
 - a) jährlich bis 8 % des oberen Grenzbetrages nach BVG, wenn sie einer Vorsorgeeinrichtung angehören;
 - b) jährlich bis 20 % des Erwerbseinkommens, jedoch höchstens bis 40 % des oberen Grenzbetrages nach BVG, wenn sie keiner Vorsorgeeinrichtung angehören.
- Sind beide Ehegatten erwerbstätig und leisten sie Beiträge an eine anerkannte Vorsorgeform, so können beide diese Abzüge für sich beanspruchen.

1986

Am 26. Februar teilt der Bundesrat anlässlich einer Pressekonferenz mit, dass er mit Wirkung ab 27. Februar folgende Zollerhöhungen beschlossen hat:

- **Erhöhung des Heizölzolls** von heute 30 Rappen auf 4 Franken je 100 kg brutto
- **Erhöhung des Zolls auf Erdgas** und anderen gasförmigen Kohlenwasserstoffen von heute 10 Rappen auf 1 Franken je 100 kg brutto.

Diese Beschlüsse müssen durch eine Anpassung des Generalzolltarifs gesetzlich verankert werden. Die eidgenössischen Räte werden darüber in der Sommersession befinden. Die Änderung des Generalzolltarifs unterliegt dem fakultativen Referendum. Die Mehreinnahmen aus der Zollerhöhung betragen rund 290 Mio. Franken. Sie fliessen in die allgemeine Bundeskasse und sind nicht zweckgebunden.

Am 26. Februar teilt der Bundesrat auch mit, dass ab 1. April 1986 der bisher steuerbefreite **Treibstoffzollzuschlag der Warenumsatzsteuer unterstellt** wird. Diese Massnahme wird Mehreinnahmen von rund 90 Mio. Franken bringen. Sie fliessen in die allgemeine Bundeskasse und sind nicht zweckgebunden. Dieser Beschluss ist den eidgenössischen Räten nicht zu unterbreiten; auch kann hierzu das fakultative Referendum nicht ergriffen werden.

Am 5. März beschliesst der Ständerat wie zuvor der Nationalrat (*siehe 17. September 1985*) **Nichteintreten** auf das **Projekt zur Unterstellung der Energieträger unter die WUST**. Es wird damit definitiv verworfen.

Am 10. März gelangt der Bundesrat in einem «Bericht über die fiskalischen Aspekte der Finanzplatzes Schweiz» zur Auffassung, der **Finanzplatz Schweiz** sei nicht so sehr gefährdet, wie die Banken die Lage beurteilen. Es bestehe demzufolge keine Notwendigkeit für fiskalische Erleichterungen.

Am 21. März heissen jedoch die eidgenössischen Räte zwei Motionen gut betreffend Rahmenbedingungen des **Finanzplatzes Schweiz**, was den Bundesrat zur Ausarbeitung konkreter Vorschläge verpflichtet.

Am 2. Juni beschliesst der Nationalrat das Nichteintreten auf einen Bundesratsentwurf, welche eine **Erhöhung der Treibstoffzölle auf importiertem Heizöl und Gas** vorsieht.

1986 (Fortsetzung)

Am 10. Juni beschliesst der Ständerat Nichteintreten auf den Entwurf des Bundesrates zur **Erhöhung der Heizöl- und Gaszölle**. Die vom Bundesrat am 26. Februar verfügte Erhöhung der Heizöl- und Gaszölle wird damit **rückgängig gemacht**. Demzufolge sind ab sofort wieder die früheren Tarife gültig.

Am 10. September beschliesst der Bundesrat verschiedene fiskalische und andere Erleichterungen zugunsten des **Finanzplatzes Schweiz**. Unter anderem wird ab 1. Oktober die seit Anfang 1980 gültige WUST auf dem physischen Handel mit Münz- und Feingold aufgehoben.

1987

Am 12. Januar präsentiert der Bundesrat eine Verfassungsvorlage, die eine neue **Ausgabenbremse** sowie restriktive Subventionsvorschriften vorsieht. Ziel der Vorschläge ist die Sanierung der Bundesfinanzen.

Am 27. August setzt die Nationalratskommission ihre Beratung zum Gesetz über die dBS fort und beschliesst, dem Plenum ein **«Sofortprogramm»** zu unterbreiten. Dieses Programm soll bereits für die Zeit vor Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über die dBS einen Doppeltarif für Alleinstehende und Verheiratete, erhöhte Sozialabzüge sowie einen modifizierten Zweitverdienerabzug enthalten.

Am 9. Oktober verabschieden die eidgenössischen Räte das bis zum Inkrafttreten des DBG, höchstens aber auf vier Jahre (1989-1992), **befristete Sofortprogramm** für familienfreundliche Erleichterungen bei der dBS. Dieses beinhaltet unter anderem folgende Punkte:

- An die Stelle des bisherigen fixen Abzuges von 4'300 Franken vom Erwerbseinkommen des zweitverdienenden Ehegatten tritt ein auf dem niedrigeren Erwerbseinkommen der Ehegatten zu berechnender Abzug von 20%, mindestens 2'000 Franken, höchstens 5'000 Franken.
- Einführung eines **Doppeltarifs**, der Verheiratete im Vergleich zu den Alleinstehenden entlastet.
- Erhöhung des Kinderabzuges von 2'200 Franken auf 4'000 Franken pro Kind.

Dem Bund entstehen daraus ab 1989 Steuerausfälle von 365 Mio. Franken pro Jahr.

Die Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz wird trotz der Einführung des Sofortprogramms ihre **Steuerinitiative «für ehe- und familiengerechtere Bundessteuern»** nicht zurückziehen. Damit gedenkt sie auf die weiteren Arbeiten am DBG Druck auszuüben.

Am 12. November spricht sich ein im Auftrag des EFD erstelltes wissenschaftliches Gutachten für eine **Beseitigung der «taxe occulte» bei der WUST** aus und schlägt als Kompensation eine Energielenkungsabgabe von 10% vor.

1988

Am 26. Januar präsentiert der Bundesrat – in Verbindung mit der Legislaturplanung – den **Finanzplan 1988-1991**. Dieser strebt vor allem zwei finanzpolitische Ziele an, nämlich die Wahrung des in den letzten Jahren erreichten Haushaltgleichgewichts und die Stabilisierung der Staatsquote auf dem heutigen Niveau. Gemäss den im Finanzplan aufgestellten Prognosen zeichnet sich im Schlussjahr der Legislatur erneut ein Defizit von 1 Mrd. Franken ab.

Am 20. April beschliesst der Bundesrat, für die Veranlagungsperiode 1989/90 die Folgen der **kalten Progression** auszugleichen. Von Ende 1983 bis Ende 1987 betrug die Teuerungsrate 8,3 %. Der Ertragsausfall durch das «Sofortprogramm» (siehe 9. Oktober 1987) und der Ausgleich der kalten Progression werden für die Jahre 1990 und 1991 auf je 900 Mio. Franken veranschlagt.

1987 (Fortsetzung)

Am 21. November eröffnet das EFD das **Vernehmlassungsverfahren** zur Botschaft des Bundesrates vom 9. November 1988 betreffend die **zukünftige Bundesfinanzordnung**. Im Hinblick auf die Ende 1994 auslaufende Kompetenz zur Erhebung der WUST und der dBSt wird rechtzeitig und aus einer Gesamtschau heraus eine Vorlage unterbreitet, die den Zielsetzungen einer zeitgemässen Finanzordnung entspricht und politisch realisierbar erscheint.

Neben der Revision des **Gesetzes über die Stempelabgaben** steht die **Beseitigung der «taxe occulte»** im Rahmen der WUST zweifelsohne im Mittelpunkt dieser neuen Bundesfinanzordnung. Dies kann entweder durch eine Umgestaltung der WUST – mittels einiger Neuerungen und Anpassungen bestehender Regelungen – oder aber durch die **Einführung einer MWST** erreicht werden.

Der Hauptteil des Berichts beschäftigt sich mit den vier zur Diskussion stehenden Varianten betreffend die Modernisierung der WUST. Eine der Varianten beschränkt sich auf eine Reform auf Gesetzesebene, während die anderen drei eine Änderung der Bundesverfassung nach sich ziehen. Eine dieser drei sieht die Einführung einer Energieabgabe auf dem Wärmeinhalt (durchschnittliche Belastung von 10%) vor, eine andere die Unterstellung der Energieträger (Elektrizität, Gas und Treibstoffe) unter die WUST. Diese Energieträger sind zurzeit auf der Freiliste. Die letzte dieser drei Varianten sieht eine **MWST** nach europäischem Muster (generelle Besteuerung von Gütern und Dienstleistungen durch Vorsteuerabzug) vor.

Das EFD schlägt u.a. als Untervariante zum Ausgleich der verbleibenden Einnahmeherausfälle die Erhöhung des Heizölzollens von heute 30 Rappen auf 5 Franken je 100 kg brutto vor, sowie die Erhöhung der Zölle auf Erdgas und anderen gasförmigen Kohlenwasserstoffen von 10 Rappen auf 1 Franken je 100 kg brutto.

Unter Berücksichtigung der Verzollungsmengen des Jahres 1987 haben diese Erhöhungen, zusätzliche Einnahmen von jährlich rund 350 Franken zur Folge.

Am 4. Dezember beschliesst der Bundesrat, die **freisinnige Initiative** «für ehe- und familiengerechte Bundessteuern» Volk und Ständen zur Ablehnung zu empfehlen, da deren Ziele inzwischen weitgehend erfüllt worden seien.

1989

Am 5. Juni veröffentlicht der Bundesrat seine **Botschaft zur Neuordnung der Bundesfinanzen** und zur Änderung des **Bundesgesetzes über die Stempelabgaben**. Die in dieser Botschaft vorgestellte Bundesfinanzordnung stützt sich auf das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens, das zwischen November 1988 und März 1989 stattgefunden hat und auch zahlreiche parlamentarische Interventionen bereits berücksichtigt.

Die grossen Linien der Finanzreform können wie folgt zusammengefasst werden:

- **Umfassende Modernisierung der WUST:** die heutige, teilweise wettbewerbsverzerrende Umsatzsteuer soll zu einer modernen Konsumsteuer umgestaltet werden. Kernpunkte dieser Modernisierung sind:
 - = die Beseitigung der *taxe occulte* bei den Steuerpflichtigen,
 - = die Satzstaffelung zwischen dem Engros- und Detailhandel,
 - = die selektive Ausweitung der Umsatzsteuer auf den Dienstleistungsbereich.
- Um die durch die Beseitigung der *taxe occulte* verursachten Einnahmeherausfälle von rund 1,5 Mia. Franken zu kompensieren, sollen die bisher steuerbefreiten **Energieträger** in Zukunft der WUST unterstellt und alle Bauarbeiten zum normalen Satz besteuert werden. Damit ein voller Ausgleich geschaffen werden kann, aber auch zur Förderung des Energiesparens, soll weiter die Produktionsenergie – ohne anschliessenden Vorsteuerabzug – besteuert werden.
- **Aufhebung der verfassungsmässigen zeitlichen Befristung der beiden wichtigsten Bundes-einnahmen**, der WUST und der dBSt (der Bezug ist gegenwärtig nur bis 1994 garantiert).
- **Beibehaltung der Maximalsätze von WUST und dBSt in der Verfassung.**
- **Sicherung der AHV-Finanzierung** durch einen zeitlich und in seiner Höhe begrenzten Zuschlag zum Höchstsatz der Warenumsatzsteuer für den Fall, dass die Finanzierung auf ordentlichem Wege wegen der demographischen Entwicklung nicht mehr gewährleistet ist.

1989 (Fortsetzung)

- **Beseitigung der Fiskalzölle und ihre haushaltneutrale Umwandlung in interne Verbrauchssteuern:** Es geht im Prinzip um die Umbenennung der Fiskalzölle auf Treibstoffen sowie Automobilen und ihren Bestandteilen in entsprechende Verbrauchssteuern.

Der Bundesrat verzichtet im Rahmen der bevorstehenden Neuordnung auf den Übergang von der WUST zu einer MWST, obwohl dies in der Vernehmlassung von verschiedenen Seiten gewünscht wurde. Die Reformvorschläge beseitigen die wichtigsten Mängel der heutigen WUST und schaffen damit die Grundlage für eine moderne, weitgehend wettbewerbs- und aussenhandelsneutrale Konsumsteuer.

Die mit energie- und umweltpolitischen Argumenten begründete Einführung einer **Energieabgabe** auf dem Wärmeinhalt wurde in der Vernehmlassung mehrheitlich **abgelehnt**. Dasselbe Schicksal, wenn auch etwas weniger vehement, erfährt die Variante einer Erhöhung der Heizöl- und Gaszölle. Beide Vorlagen werden deshalb vom Bundesrat fallen gelassen.

Auch am 5. Juni unterbreitet der Bundesrat auch den **Revisionsentwurf des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben**. Mit dieser Revision sollen namentlich die Wettbewerbsvoraussetzungen für den Finanzplatz Schweiz verbessert werden.

Die grundlegenden Änderungen betreffen **Erleichterungen auf dem Gebiet der Umsatzabgabe** (Befreiung der Euro-Emissionen, der inländischen Geldmarktpapiere mit einer Laufzeit von bis zu zwölf Monaten, der Handelsbestände der Effekthändler sowie der «Ausland/Ausland-Geschäfte» mit Obligationen, Berechnung der Umsatzabgabe auf ausländischen Geldmarktpapieren nach Massgabe ihrer Laufzeit).

Nach Ansicht des Bundesrates müssen die voraussichtlichen Mindererträge (rund 645 Millionen Franken jährlich), welche die Entlastungsmassnahmen zur Verbesserung der Attraktivität des Finanzplatzes nach sich ziehen und zum grössten Teil Transaktionen im Ausland betreffen, durch Mehreinnahmen von rund 735 Millionen Franken – hauptsächlich auf Inlandtransaktionen – wettgemacht werden.

Deshalb schlägt der Bundesrat verschiedene **Kompensationsmassnahmen** vor, so die Wiedereinführung der Emissionsabgabe auf den inländischen Obligationen (1,2 ‰ pro Laufzeitjahr bei den Anleiheobligationen und von 0,6 ‰ pro Laufzeitjahr bei den Kassenobligationen), die Einführung einer Emissionsabgabe auf inländischen Geldmarktpapieren, einschliesslich den von der Eidgenossenschaft periodisch emittierten Geldmarktbuchforderungen (0,6 ‰ pro Jahr, Berechnung nach Massgabe der Laufzeit), die Neudefinition des Begriffes der «übrigen» Effekthändler bei der Umsatzabgabe (Ausdehnung auf alle institutionellen Anleger), die Einführung der Stempelabgabe von 2,5 % auf den bisher steuerfreien Prämien der Lebensversicherungen sowie die Einführung der Umsatzabgabe auf den Ausweisen über Treuhandanlagen (1,5 ‰ pro Jahr, Berechnung nach Massgabe der Laufzeit).

Am 27. November eröffnet das Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement eine **Vernehmlassung zur Neugestaltung der Strassenbenützungsgabgaben**. Die Verfassungsgrundlagen für die geltenden Schwerverkehrs- und Nationalstrassenabgabe (Vignette) sind bis 1994 befristet. Das Bundesamt beabsichtigt, diese Abgaben auch nach diesem Datum beizubehalten. Nach seiner Auffassung ist die Erhebung von Strassenbenützungsgabgaben solange gerechtfertigt, als der private Strassenverkehr die von ihm verursachten Kosten nicht selber deckt.

1990

Am 29. August wird die **Volksinitiative** «für ehe- und familiengerechtere Bundessteuern» **zurückgezogen**.

Am 16. Oktober veröffentlicht der Bundesrat seine Botschaft zum Bundesbeschluss über die **Verlängerung des «Sofortprogrammes»** bei der dBSt bis zum Inkrafttreten des DBG, längstens aber für die Dauer der Verfassungsgrundlage letzterer (d.h. bis Ende 1994).

1990 (Fortsetzung)

Am 14. Dezember wird der **Bundesbeschluss über die Neuordnung der Bundesfinanzen angenommen**.

Gegenüber dem bundesrätlichen Entwurf enthält der Bundesbeschluss insbesondere folgende Änderungen:

- Es erfolgt ein direkter Umstieg von der WUST auf eine EG-konforme **Mehrwertsteuer** (der Bundesrat hatte sich erst im November schliesslich hinter den direkten Übergang gestellt): Alle Waren und Dienstleistungen werden besteuert. Produkte zur Befriedigung der Grundbedürfnisse sind nicht mehr steuerbefreit, sondern unterliegen einem reduzierten Satz. Hingegen wird der Bezug von Erzeugnissen der inländischen Urproduktion von der Steuer befreit.
- Der **Normalsatz** beträgt **6,2 %** (ebenfalls anwendbar auf Energieträger wie Gas, Elektrizität und Brennstoffe), der **reduzierte Satz**, der die Mehrheit der Waren der bisherigen Freiliste betrifft, **1,9 %**. Während der ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten der MWST gilt zudem ein **Sondersatz** von **4 %** für Gastgewerbeleistungen.
- Die durch das Parlament zu treffende Entscheidung über eine provisorische Erhöhung des Steuersatzes im Falle von finanziellen Schwierigkeiten der **AHV** unterliegt dem Referendum.

Anträge auf Reduktion oder gar Abschaffung der dBSt wurden abgelehnt.

Ausserdem hat das Parlament die Finanzreform mit der Revision der Stempelabgaben und der Ausgestaltung des Tarifs für die juristischen Personen im Rahmen des neuen DBG (siehe unten) verknüpft, um die Haushaltneutralität der Vorlage zu gewährleisten. So treten Stempelrevision und Proportionaltarif nur in Kraft, wenn Volk und Stände der Neuordnung der Bundesfinanzen zustimmen.

Ebenfalls am 14. Dezember verabschieden die eidgenössischen Räte die Änderung des **Bundesgesetzes über die Stempelabgaben**. Der ursprüngliche Entwurf des Bundesrats hat verschiedene, zum Teil wichtige Änderungen erfahren (*siehe 5. Juni 1989*).

- Die Einführung einer Umsatzabgabe auf den Treuhandanlagen wurde verworfen.
- Die ausländischen Geldmarktpapiere werden gänzlich von der Umsatzabgabe befreit.

Anstelle von zusätzlichen 90 Millionen Franken bringt nun die abgeänderte Vorlage im Gegenteil jährliche Mindereinnahmen in der Grössenordnung von 290 Millionen Franken.

Das Gesetz kann jedoch nur in Kraft treten, wenn die Neuordnung der Bundesfinanzen von Volk und Kantonen gutgeheissen wird.

Immer noch am 14. Dezember werden das neue **Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer** (DBG) sowie das **Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden** (StHG) gutgeheissen. Gegenüber den bundesrätlichen Gesetzesentwürfen (*siehe 25. Mai 1983*) wurden zahlreiche Änderungen angebracht, darunter insbesondere die folgenden:

- Die **Beteiligungsgewinnsteuer** wurde abgelehnt.
- Betreffend **zeitliche Bemessung** wird nur für juristische Personen definitiv die einjährige Gegenwartsbemessung eingeführt. Für natürliche Personen ist die zweijährige Vergangenheitsbemessung die Regel; die Kantone sind aber frei, die einjährige Gegenwartsbemessung (auch für die dBSt) einzuführen.
Der Bundesrat hat acht Jahre nach Inkrafttreten des StHG der Bundesversammlung Bericht zu erstatten und Antrag auf Vereinheitlichung der zeitlichen Bemessung zu stellen.
- Bezüglich **Familienbesteuerung** gilt der Verheiratetentarif bei der dBSt auch für Einelternfamilien. Auch gemäss StHG haben die Kantone für Einelternfamilien dieselben Erleichterungen vorzusehen wie für Verheiratete; bei der Wahl des Systems sind sie allerdings frei.
- Der bei der dBSt vorgesehene **Proportionaltarif** für juristische Personen kann nur in Kraft treten, wenn bei der bevorstehenden eidgenössischen Abstimmung der Bundesbeschluss über die Neuordnung der Bundesfinanzen und damit auch die Änderung des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben gutgeheissen werden. Ansonsten kommt der bisherige Dreistufentarif wieder zur Anwendung.

Im Übrigen haben die Räte im Laufe der Beratungen beschlossen, das DBG vom StHG abzukoppeln, um so die unabhängige Inkraftsetzung beider Gesetze zu ermöglichen.

Das **StHG** tritt auf den 1. Januar 1993 in Kraft und das **DBG** auf den 1. Januar 1995. Nach Inkrafttreten des StHG haben die Kantone acht Jahre Zeit, ihre Gesetzgebung an das Rahmengesetz anzupassen.

1991

Am 13. März werden die Ergebnisse der **Vernehmlassung zur Neugestaltung der Strassenbenützungsabgaben** veröffentlicht.

Es hat sich gezeigt, dass die grosse Mehrheit der befragten Kreise die Beibehaltung dieser Abgaben befürwortet und sich damit hinter den Bundesrat stellt. Der Ertrag der Strassenbenützungsabgaben soll gemäss Art. 36^{ter} aBV für Strassenverkehrszwecke verwendet werden. Hingegen besteht in Bezug auf die Höhe der Abgaben keine Einigkeit.

In der Volksabstimmung vom 2. Juni wird der **Bundesbeschluss über die Neuordnung der Bundesfinanzen** sowohl vom Volk (790'948 gegen 664'304 Stimmen) als auch von den Ständen **abgelehnt**.

Die Stimmbeteiligung liegt bei 33 %.

Die Ablehnung dieser Bundesfinanzordnung verhindert das Inkrafttreten der **Stempelrevision** einerseits und des **Proportionaltarifs** bei der dBS für die Besteuerung des Gewinns juristischer Personen andererseits (*siehe 14. Dezember 1990*).

Am 18. September legt die Nationalratskommission wegen der Unmöglichkeit des Inkrafttretens des Reformentwurfs 1990 der Stempelabgaben einen eigenen **Revisionsentwurf für die Stempelabgaben** vor (*siehe 2. Juni 1991*).

Neben den bereits 1990 verabschiedeten Entlastungen bei der Umsatzabgabe schlägt die Kommission ebenfalls steuerliche Erleichterungen für die Emissionsabgabe vor, insbesondere die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Anlagefondszertifikaten. Ferner wird vorgeschlagen, auf die Besteuerung von Lebensversicherungsprämien, wie sie 1990 das Parlament als Kompensationsmassnahme gefordert hatte, zu verzichten.

Am 23. September verabschiedet der Bundesrat seine Stellungnahme zum Bericht der nationalrätlichen Kommission über die **Revision des Stempelgesetzes**.

Darin anerkennt er die Notwendigkeit von Entlastungen bei den Stempelabgaben. Angesichts der sich drastisch verschlechternden Haushaltslage des Bundes beantragt er indessen mit Nachdruck, **die Reform auf die für die Konkurrenzfähigkeit des Finanzplatzes wirklich dringenden Anliegen zu beschränken**, wie die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Anteilen an Anlagefonds.

Am 4. Oktober wird die **neue Änderung des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben** von den eidgenössischen Räten **verabschiedet**. Während der Verhandlungen haben die Räte entgegen dem Willen des Bundesrates zuerst die Reduktion der Emissionsabgabe auf Aktien von 3 % auf 2 % (ein Antrag, der das Inkrafttreten von der Kompensation der Ausfälle abhängig machen wollte), abgelehnt sowie die Belastung der Versicherungsprämien mit 2,5 %. Somit nimmt der neue Revisionsentwurf im Wesentlichen die bereits am 14. Dezember 1990 verabschiedeten Massnahmen wieder auf. Die neuen Bestimmungen, welche am 1. April 1993 in Kraft treten, sind die Folgenden:

- **Abschaffung der Umsatzabgabe auf Euro-Emissionen** (Eurobonds, d.h. Obligationen ausländischer Schuldner in fremder Währung)
- **Aufgabe der Umsatzabgabe auf «Ausland/Ausland-Geschäften»**, sofern sie den Handel mit ausländischen Obligationen erfassen
- **Abschaffung der Umsatzabgabe auf den Handelsbeständen der Effekthändler**, wenn sie die Titel im Rahmen ihrer Handelstätigkeit erwerben und veräussern
- **Abschaffung der Umsatzabgabe auf inländischen und ausländischen Geldmarktpapieren** mit einer Laufzeit von bis zu zwölf Monaten (hingegen sollen die inländischen Geldmarktpapiere einer pro rata temporis berechneten Emissionsabgabe von 0,6 ‰ pro Jahr unterworfen werden).
- **Befreiung der Ausgabe von Zertifikaten schweizerischer Anlagefonds**: Die Abgabe von 0,9 % wird aufgehoben.
- **Befreiung bei Umstrukturierungen schweizerischer Gesellschaften**: Die gegenwärtig auf Beteiligungspapieren im Zusammenhang mit Umstrukturierungen erhobene Emissionsabgabe von 1 % wird aufgehoben.
- **Aufhebung der Emissionsabgabe bei Sitzverlegung von ausländischen Gesellschaften in die Schweiz**: Auf die gegenwärtige Besteuerung mit 1,5 % auf dem Reinvermögen wird verzichtet.

1991 (Fortsetzung)

Kompensationsmassnahmen für die Einnahmehausfälle:

- **Wiedereinführung der Emissionsabgabe auf den inländischen Obligationen** zu
= 1,2 ‰ pro Laufzeitjahr bei den Anleiheobligationen
= 0,6 ‰ pro Laufzeitjahr bei den Kassenobligationen.
Die Belastung der inländischen Obligationen mit der Emissionsabgabe ist mit ihrer Befreiung von der Umsatzabgabe verknüpft.
- **Einführung einer Emissionsabgabe auf inländischen Geldmarktpapieren** von 0,6 ‰, berechnet für jeden Tag der Laufzeit zu je 1/360.
- **Neudefinition des Begriffs der «übrigen» Effektenhändler bei der Umsatzabgabe:** Erfasst werden juristische Personen mit Bilanzaktiva an steuerbaren Urkunden über 10 Millionen Franken. Dies erlaubt insbesondere die steuerliche Erfassung aller grossen institutionellen Anleger.

Mitte Oktober lancieren die SP und der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB), die das «Geschenk an die Schweizer Banken und deren grosse Kunden» kritisieren, zusammen mit anderen Kreisen der politischen Linken das **Referendum gegen die Revision der eidgenössischen Stempelabgaben**.

Am 18. Dezember veröffentlicht der Bundesrat seine neue Botschaft zum **Ersatz der Finanzordnung** und zu den **besonderen Verbrauchssteuern**. Darin hebt er insbesondere hervor, dass der Bund trotz der Verwerfung der Finanzvorlage durch Volk und Stände am 2. Juni unmöglich auf seine beiden Hauptsteuern verzichten kann. Die Vorlage, die primär die Sicherstellung des Aufkommens der WUST und der direkten dBSt über 1994 hinaus zum Ziel hat, enthält folgende Elemente:

- definitive **Aufhebung der verfassungsmässigen zeitlichen Befristung** der beiden wichtigsten Bundeseinnahmen, der WUST und der dBSt
- **Beibehaltung der Maximalsätze** von WUST und dBSt **in der Verfassung**
- **Möglichkeit der Ausweitung** des Steuergegenstandes bei der WUST: Art. 41^{ter} Abs. 1 Bst. a aBV soll in dem Sinne abgeändert werden, dass dem Bund die allgemeine Kompetenz zur Erhebung einer *Umsatzsteuer* (und nicht mehr einer *Warenumsatzsteuer*) verliehen wird
- **Umwandlung der Fiskalzölle in besondere Verbrauchssteuern** auf Grund internationaler Verpflichtungen der Schweiz gegenüber der EG, dem GATT und den USA. So sollen die bestehenden Zölle auf Mineralölen sowie auf Automobilen und Autoteilen in besondere Verbrauchssteuern umgewandelt werden.

Die Vorlage ist haushaltneutral. Der Bundesrat hat die in der Bundesfinanzordnung 1990 enthaltenen Vorschläge, die am 2. Juni 1991 von Volk und Ständen verworfen worden sind, ohne Änderung übernommen, diesmal jedoch als separate Vorlage.

Somit verzichtet der Bundesrat im Rahmen des Ersatzes der Bundesfinanzordnung darauf, den Übergang von der WUST zur MWST vorzuschlagen. Er ist vielmehr der Ansicht, dass ein unmittelbarer Neuanlauf zur Einführung der MWST in der Bevölkerung nicht verstanden und als Missachtung des Volkswillens gewertet würde. So ist vorgesehen, die Elemente eines modernen Verbrauchssteuersystems erst im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung zu den jetzt vorgeschlagenen neuen Verfassungsbestimmungen wieder aufzunehmen.

1992

Am 10. Januar wird das von SP und SGB lancierte **Referendum gegen die Revision des Stempelgesetzes** mit 61'487 Unterschriften bei der Bundeskanzlei eingereicht (*siehe Oktober 1991*).

Am 27. Januar veröffentlicht der Bundesrat seine **Botschaft über die Verlängerung und Neugestaltung der Strassenbenützungsgeldern** (Schwerverkehrsabgabe und Nationalstrassenabgabe). In einer ersten Etappe will der Bundesrat die heutigen Abgaben in den Grundzügen beibehalten. Die einzigen Änderungen betreffen die Anpassung an die Teuerung, die Zweckbindung des Ertrags und die Ertragsbeteiligung der Kantone. In einer zweiten Phase geht es dann darum, die Schwerverkehrsabgabe leistungsabhängig auszugestalten. Verschiedene Punkte müssen allerdings noch offen bleiben, denn die neue Verfassungsgrundlage wird lediglich als Kompetenznorm formuliert, um dann mit der entsprechenden Gesetzgebung eine bestmögliche Koordination mit der EG zu erlauben.

1992 (Fortsetzung)

Am 25. März kann der Bundesrat nach einer beschleunigten Vernehmlassung den definitiven Text seiner **Botschaft über die Sanierungsmassnahmen 1992 für den Bundeshaushalt** verabschieden.

Bei den Ausgaben sind **gezielte Abbauvorschläge** durch Änderung von Subventionserlassen sowie eine **lineare Kürzung der Subventionen** um 10 % vorgesehen. Diese verschiedenen Massnahmen würden eine Ausgabenreduktion von rund 1 Milliarde Franken jährlich erlauben.

Sie würden im Weiteren durch die Einführung einer **«Ausgabenbremse»** auf Verfassungsstufe ergänzt, welche das absolute Mehr in beiden Kammern erfordert, wenn Ausgabenbeschlüsse über die Anträge des Bundesrats hinausgehen. Dieser «Bundesbeschluss über eine Ausgabenbremse» muss Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet werden.

Die Reduktion der Ausgaben genügt jedoch nicht, um die Finanzen zu sanieren. Es sind wegen der schwierigen Situation auch Massnahmen auf der **Einnahmeseite** notwendig. Vorgesehen sind:

- eine **Erhöhung des** seit 1936 unveränderten **Treibstoffgrundzolls um 25 Rappen pro Liter**. Diese dem fakultativen Referendum unterstellte Erhöhung wird zwischen 1,6 und 1,8 Milliarden Franken im Jahr einbringen, wovon die Hälfte für Aufgaben im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr zu verwenden ist.
- Wiederherstellung (im Rahmen der 10. AHV-Revision) der **Kompetenz** des Bundesrates, die **Tabaksteuer schrittweise bis zu 40 Rappen pro Paket zu erhöhen**. Die daraus fliessenden zusätzlichen Einnahmen werden 1995 ungefähr 350 Millionen betragen.
- **zusätzliche Ausschüttung von Nationalbankgewinnen** an die Kantone (2/3) und an den Bund (1/3). Der auszuschüttende Betrag wird jedes Jahr unter Berücksichtigung des interkantonalen Finanzausgleichs bestimmt.

Mit diesen verschiedenen Massnahmen lassen sich Verbesserungen von insgesamt rund 3 Milliarden Franken jährlich (1995) erzielen.

Diese Gesetzesänderungen werden durch eine zweite Änderung auf Verfassungsstufe flankiert: Der Bundesrat will nämlich das in der Bundesverfassung verankerte **Spielbankenverbot aufheben**.

Am 17. Juni reicht Ständerat Delalay eine Motion ein, in der er den Bundesrat ersucht, die gesetzlichen Bestimmungen für eine **generelle Steueramnestie** vorzubereiten, die sich auf Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern erstreckt. In diesen Bestimmungen sollen der Zeitpunkt für die Amnestie zwischen 1993 und 1997 festgelegt sowie die Voraussetzungen und die Auswirkungen definiert werden.

Als Begründung führt der Motionär an, dass auch eine bessere Einhaltung der Steuergesetze zur Sanierung der Finanzlage beitrage. Die Amnestien von 1945 und 1969 hätten diesbezüglich positive Ergebnisse gezeitigt, und eine Amnestie pro Generation (alle 25 Jahre) liesse sich also rechtfertigen.

Am 27. September **heissen** Volk und alle Stände die **Revision des Stempelsteuergesetzes** vom 4. Oktober 1991 mit grosser Mehrheit **gut**: 1'230'579 Ja (61,5 %) gegen 771'351 Nein (38,5 %).

Die Stimmbeteiligung betrug 46 %.

Am 9. Oktober **verabschieden** die eidgenössischen Räte in der Schlussabstimmung fünf Erlasse zur Sanierung der Bundesfinanzen (*siehe 25. März 1992*):

- das Bundesgesetz über den **Abbau von Finanzhilfen und Abgeltungen**;
- den Bundesbeschluss über die **lineare Beitragskürzung in den Jahren 1993-1995**
- die **Erhöhung des Treibstoffgrundzolls** um 20 Rappen.
 - = Dieser Gegenstand war zweifellos einer der umstrittensten dieses «Pakets»: Der Nationalrat war von Anfang an für eine Erhöhung um nur 20 Rappen pro Liter (anstatt der vom Bundesrat geforderten 25 Rappen).
 - = Ebenfalls kein Gehör findet der Bundesrat in beiden Kammern mit seinem Antrag, die Erhöhung im Dringlichkeitsverfahren durchzusetzen.

Die Mehreinnahmen von rund 1,3 Milliarden Franken gehen je hälftig in die Bundes- und die Strassenkasse. Von den Einnahmen aus der Strassenkasse erhalten die Kantone 12 % als «nichtwerkgebundene Beiträge»

1992 (Fortsetzung)die **Änderung des Nationalbankgesetzes.**

Von der Ausschüttung des auf 400 Millionen geschätzten Betrags profitieren

= der Bund zu 1/3 und

= die Kantone zu 2/3. Bei der Zuweisung an letztere werden die Bevölkerungszahl zu 5/8 und die Finanzstärke zu 3/8 berücksichtigt

- die **Aufhebung des Spielbankenverbots.**

Die Einführung einer **Ausgabenbremse** auf Verfassungsstufe wird hingegen abgelehnt.

Am 21. Oktober ergreift die Schweizer Autopartei zusammen mit dem ACS, dem Centre patronal vaudois und der Lega dei Ticinesi das **Referendum gegen die Treibstoffzollerhöhung** vom 9. Oktober 1992.

1993

Am 15. Januar werden bei der Bundeskanzlei über 100'000 Unterschriften gegen die **Treibstoffzollerhöhung** eingereicht. Das **Referendum** ist somit zustande gekommen (*siehe 21. Oktober 1992*).

Am 1. März unterbreitet der Bundesrat dem Parlament eine **Botschaft zur Änderung des DBG**, in welcher er eine Neuformulierung der umstrittenen Version von Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG betreffend Besteuerung von Leistungen aus **Kapitalversicherungen mit Einmalprämie** vorschlägt.

Diese Neuformulierung ist die Antwort auf zwei Motionen gleichen Inhalts, die von den eidgenössischen Räten Mitte Dezember 1992 gutgeheissen wurden und in denen gefordert wird, dass das Vorliegen einer der beiden im neuen DBG aufgeführten Steuerbefreiungsgründe (Mindestvertragsdauer 10 Jahre oder Mindestalter des Versicherten 60 Jahre) für die Steuerbefreiung genügen solle.

Nach Ansicht des Bundesrats besteht für die steuerliche Privilegierung dieser Form des Versicherungssparens keine verfassungsmässige Grundlage. Aus diesen Gründen hält der Bundesrat an der Erfüllung der doppelten Voraussetzung fest (d.h. die Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn das Vertragsverhältnis mindestens 10 Jahre gedauert hat *und* der Versicherte bei Empfang der Leistung mindestens 60 Jahre alt ist) und beschränkt sich auf eine Neuformulierung des betreffenden Artikels, die eindeutiger ist als die ursprüngliche Fassung.

In der Volksabstimmung vom 7. März wird das **Bundesgesetz über die Erhöhung des Treibstoffgrundzolls** mit 1'259'373 Ja (54,5 %) gegen 1'051'067 Nein (45,5 %) **angenommen**.

Der Bundesrat setzt das Inkrafttreten der Treibstoffzollerhöhung auf den 8. März 1993 fest.

Ebenfalls am 7. März **heissen** das Volk und sämtliche Kantone auch den **Bundesbeschluss über die Aufhebung des Spielbankenverbots gut**, und zwar mit 1'665'247 Ja (72,5 %) gegen 633'203 Nein (27,5 %). Das Parlament hat nun ein entsprechendes Gesetz zu erlassen. Die Dauer dieses Gesetzgebungsverfahrens ist noch nicht abzuschätzen.

Die Stimmbeteiligung betrug 51 %.

Am 12. Mai veröffentlicht der Bundesrat seine **Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über den Militärflichtersatz**. Grundlage für die Revision ist einerseits eine 1991 von beiden Räten gutgeheissene Standesinitiative des Kantons JU, mit welcher die Abschaffung des Militärflichtersatzes für Behinderte gefordert wurde, andererseits aber auch das Projekt «Armee 95», das zwei auch für den Militärflichtersatz relevante Änderungen vorsieht (Verkürzung der Wehrpflichtdauer, Wegfall der Heeresklassen).

In seiner Botschaft geht der Bundesrat nach wie vor davon aus, dass der Behinderte Glied der Gemeinschaft ist und demzufolge bei guten wirtschaftlichen Verhältnissen auch die Ersatzleistung zu entrichten hat (Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit).

1993 (Fortsetzung)

Hingegen soll mit der Revision eine grosszügigere Berechnung zur Anwendung kommen: Befreit werden Einkünfte, die nach Abzug von gebrechlichkeitsbedingten Versicherungsleistungen und von zusätzlichen Lebenshaltungskosten infolge der Behinderung nicht mehr als 100 % (gegenüber 50 % bisher) über dem betriebsrechtlichen Existenzminimum liegen. Zudem soll für diejenigen Behinderten, die trotz dieser neuen Limite nicht in den Genuss der Befreiung kommen, die Ersatzabgabe um die Hälfte herabgesetzt werden.

In Bezug auf das Abgabemass schlägt der Bundesrat als Ersatz für die nach Heeresklassen abgestufte Einkommensteuer einen Einheitsansatz mit Mindestbetrag (150 Franken) vor. So kann auch die bisherige Personaltaxe abgeschafft werden, die in Ausbildung stehende Ersatzpflichtige anstelle der Einkommenssteuer zu entrichten hatten.

Am 18. Juni verabschiedet das Parlament in der Schlussabstimmung die **Neue Finanzordnung**, die von den ursprünglichen Vorschlägen des Bundesrates (*vgl. 18. Dezember 1991*) stark abweicht. Die hauptsächlichsten Neuerungen sehen folgendermassen aus:

- **Direkter Übergang von der WUST zur MWSt** mit in der Bundesverfassung verankerter **zeitlicher Befristung** der MWSt und der dBSt bis Ende 2006.
- Einführung **sozialer Ausgleichsmassnahmen**: Während der ersten fünf Jahre sollen 5 % des MWSt-Ertrages zur Verbilligung der Krankenkassenprämien von Familien mit kleinem Einkommen verwendet werden.
- Bei den Verhandlungen stand der **Steuersatz** im Mittelpunkt der Diskussionen. Zunächst einigte sich der Nationalrat auf einen Kompromiss (Normalsatz 6,5 %, reduzierter Satz 2,0 %). Später wurde auf Antrag des Ständerats und trotz vehementer Opposition des Bundesrates beschlossen, die Vorlage zweizuteilen (Systemwechsel und Steuersatz).
So ist der Systemwechsel WUST - MWSt unter Beibehaltung des Satzes von 6,2 % Gegenstand des ersten Beschlusses; die Erhöhung des Satzes auf 6,5 % (reduzierter Satz 2,0 %) wird dem Souverän in einem separaten Beschluss unterbreitet.
- Ein Sondersatz für Hotellerie und Baugewerbe wurde abgelehnt. Hingegen erhält die Legislative die Möglichkeit, den Steuersatz für bestimmte, vor allem von Ausländern in Anspruch genommene Dienstleistungen zu senken, wenn die Wettbewerbsfähigkeit dies erfordert.

Die Option des Parlaments, den Satz für die **AHV** im Falle demographisch bedingter Notwendigkeit um 1 % zu erhöhen, wird ohne weiteres gutgeheissen. Im Gegensatz zur Abstimmung vom Juni 1991 wird diese Vorlage dem Volk aber getrennt unterbreitet.

Auch die Umwandlung der Fiskalzölle in **besondere Verbrauchssteuern** ruft keine Opposition hervor; sie wird ebenfalls Gegenstand einer separaten Abstimmungsvorlage sein.

Da diese Vorlagen Verfassungsänderungen bewirken, müssen sie Volk und Ständen unterbreitet werden.

Ebenfalls am 18. Juni schliessen die eidgenössischen Räte die Debatte über die **Strassenverkehrsabgaben** ab. Die Verhandlungen haben zu verschiedenen Änderungen am ursprünglichen bundesrätlichen Entwurf geführt:

- Die Kompetenz zur Anpassung der Schwerverkehrsabgabe und / oder Vignette an die **Teuerung** wird nicht dem Bundesrat, sondern dem Parlament eingeräumt. Das einschlägige Gesetz unterliegt somit jeweils dem fakultativen Referendum.
- Die **Erhebung** der **Schwerverkehrsabgabe** ist auf **zehn Jahre befristet** (bis 2004), damit das Volk regelmässig über die Notwendigkeit dieser Abgabe entscheiden kann.

Der **spätere Übergang** von der pauschalen Schwerverkehrsabgabe **zu einer Kilometergebühr** gab keinen Anlass zu Diskussionen. Der Bund erhält damit die Möglichkeit, diese neue Abgabe zu erheben, sobald sie in der Europäischen Gemeinschaft eingeführt wird.

Wie vorgesehen fliessen alle Einnahmen in die Strassenkasse.

Da diese Vorlagen Verfassungsänderungen bewirken, müssen sie Volk und Ständen unterbreitet werden.

1993 (Fortsetzung)

Am 28. November heisst der Souverän die Bundesbeschlüsse über die **Neue Finanzordnung** gut (Stimmbeteiligung: 45 %):

- **Bundesbeschluss über die Finanzordnung:** vom Volk mit 66,7 % Ja-Stimmen (1'347'400 Ja gegen 674'031 Nein) sowie von 25 Kantonen und Halbkantonen angenommen.
- **Bundesbeschluss über einen Beitrag zur Gesundung der Bundesfinanzen:** vom Volk mit 57,7 % Ja-Stimmen (1'163'887 Ja zu 852'439 Nein) sowie mit einem Ständemehr von 21 angenommen.
- **Bundesbeschluss über Massnahmen zur Erhaltung der Sozialversicherung:** vom Volk mit 62,6 % Ja-Stimmen (1'258'782 Ja gegen 752'472 Nein) sowie von 25 Kantonen und Halbkantonen angenommen.
- **Bundesbeschluss über besondere Verbrauchssteuern:** vom Volk mit 60,6 % (1'212'002 Ja gegen 786'396 Nein) sowie von 23 Kantonen und Halbkantonen angenommen.

Der Bund kann somit bis Ende 2006 seine beiden wichtigsten Steuern weiterhin erheben. Was den Wechsel von der WUSt zur MWSt betrifft, so wird dieser auf den 1. Januar 1995 vollzogen.

1994

Am 16. Februar veröffentlicht der Bundesrat nach Annahme zweier gleichlautender Motionen in den eidgenössischen Räten seine **Botschaft zur Änderung des DBG sowie des StHG**. Diese Änderung betrifft die neuen für das verdeckte Eigenkapital geltenden Regeln, insbesondere bei Immobiliengesellschaften. In dieser Botschaft kommt der Bundesrat dem ihm erteilten Auftrag nach, indem er für Immobiliengesellschaften die feste Quote von einem Drittel auf ein Viertel herabsetzt und durch eine neue Formulierung sicherstellt, dass echtes Fremdkapital steuerlich nie als verdecktes Eigenkapital aufgerechnet wird. Zudem ist eine Ausnahme zugunsten der Träger des sozialen Wohnungsbaues vorgesehen, indem für diese eine Erhöhung des steuerbaren Eigenkapitals ausgeschlossen wird.

Am 20. Februar **heissen** Volk und Stände alle drei Vorlagen zu den **Strassenverkehrsabgaben gut** (Stimmbeteiligung: 41 %):

- **Bundesbeschluss über die Weiterführung der Schwerverkehrsabgabe** (in pauschaler Form): Vom Volk mit 72,2 % (1'324'242 Ja gegen 509'222 Nein) sowie von allen Ständen angenommen.
- **Bundesbeschluss über die Einführung einer leistungs- oder verbrauchsabhängigen Schwerverkehrsabgabe:** Vom Volk mit 67,1 % (1'221'630 Ja gegen 597'911 Nein) sowie von 24 Kantonen und Halbkantonen angenommen.
- **Bundesbeschluss über die Weiterführung der Nationalstrassenabgabe:** Vom Volk mit 68,5 % (1'259'609 Ja gegen 579'877 Nein) sowie von 24 Kantonen und Halbkantonen angenommen.

Am 18. März heisst der Nationalrat eine im Ständerat bereits am 1. März 1993 angenommene Motion Delalay für eine **neue generelle Steueramnestie** gut, die sich auf Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern erstreckt (*siehe 1. März 1993*).

Der Bundesrat sieht sich somit verpflichtet, eine Amnestievorlage auszuarbeiten, obwohl er sich bis zuletzt gegen die Motion gewehrt hat.

Am 17. Juni heissen die eidgenössischen Räte die Gesetzesrevision bei der **Militärpflichtersatzabgabe** gut.

Gegenüber der bundesrätlichen Vorlage sind die Räte vor allem bei der Befreiung Invalider weiter gegangen: So wird die Befreiung auf jeden Wehrpflichtigen ausgedehnt, der eine IV-Rente bezieht oder wenigstens eine der beiden Voraussetzungen für den Bezug einer Hilflosenentschädigung erfüllt. Das neue Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft, wenn dagegen kein Referendum ergriffen wird.

Am 22. Juni verabschiedet der Bundesrat auf Grund der Volksabstimmung vom 17. Mai 1992 seine **Botschaft über den zivilen Ersatzdienst**. Die Einführung des Zivildienstes würde u.a. auch im Bundesgesetz über den Militärpflichtersatz Anpassungen notwendig machen.

1994 (Fortsetzung)

Ebenfalls am 22. Juni veröffentlicht der Bundesrat die **Verordnung über die MWST**, welche am 1. Januar 1995 mit den Sätzen 6.5 % und 2 % in Kraft treten wird.

Am 7. Oktober **heissen** die eidgenössischen Räte die **Änderung des DBG betreffend Kapitalversicherungen mit Einmalprämie gut**. Die vom Parlament gewählte Lösung weicht von der bundesrätlichen (*siehe 1. März 1993*) in dem Sinne ab, als Erträge aus Kapitalversicherungen mit Einmalprämie dann steuerfrei bleiben, wenn der Versicherte bei Auszahlung das 60. Altersjahr vollendet hat *und* die Versicherung mindestens fünf Jahre gedauert hat (die Bedingungen sind also kumulativ). Erträge aus vor Ende 1993 abgeschlossenen Versicherungen bleiben steuerfrei, wenn eine der beiden oben stehenden Bedingungen erfüllt ist.

Ebenfalls am 7. Oktober **verabschiedet** das Parlament die neuen Bestimmungen über das **verdeckte Eigenkapital im DBG sowie im StHG** (*siehe 16. Februar 1994*).

Immer noch am 7. Oktober reicht Ständerat Delalay nach seiner Motion vom 17. Juni 1992 für **eine allgemeine Steueramnestie** auch noch eine parlamentarische Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs ein, um seinem Begehren Nachdruck zu verleihen. Darin wird dem Bundesrat die Kompetenz eingeräumt, in den Jahren 1995 bis 1999 eine einmalige Steueramnestie durchzuführen, die sich auf Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden erstreckt. Die Bundesgesetzgebung soll den Zeitpunkt der Amnestie festlegen und deren Voraussetzungen und Wirkungen bestimmen.

Es handelt sich dabei um denselben Wortlaut, der bereits für die Steueramnestie 1969 in den Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung verankert wurde.

Am 19. Oktober veröffentlicht der Bundesrat seine **Botschaft über die Sanierungsmassnahmen 1994 für den Bundeshaushalt**. Das Programm, das eine Entlastung von knapp 4 Milliarden Franken bringen soll, setzt sich hauptsächlich aus Sparmassnahmen zusammen.

Auf der Einnahmenseite beantragt der Bundesrat folgende Verbesserungen:

- **Stempelabgaben:** Die Emissionsabgabe auf Beteiligungsrechten soll von 3 % auf 2 % gesenkt werden. Zudem ist die Einführung einer Freigrenze von 250'000 Franken für kleine und mittlere Unternehmen vorgesehen, damit diese bei ihrer Gründung keine Emissionsabgabe entrichten müssen. Diese Ausfälle von rund 180 Millionen werden durch eine Erhöhung des Sachversicherungsstempels von 1,25 % auf 5 % vollumfänglich ausgeglichen.
- Bei der **dBSt** ist die Einführung eines Proportionaltarifs von 9,8 % für juristische Personen bei gleichzeitiger Anrechnung der Kapitalsteuer an die Gewinnsteuer vorgesehen, um die wirtschaftliche Doppelbelastung zu mildern (voraussichtliche Mehreinnahmen: 200-300 Millionen Franken).
- Eine Reform der **Tabaksteuer** (insbesondere neuer Steuertarif für Zigaretten) soll Mehreinnahmen von 75 Millionen bringen.
- Die gewichtigste Massnahme ist die **Verteuerung der fossilen Energieträger:** Der Grundzoll auf Treibstoffen (inkl. Dieselöl) soll um 15 Rappen pro Liter und der Heizölzoll von 30 Rappen auf 4 Franken je 100 kg Heizöl bzw. beim Erdgas von 10 Rappen auf 2.50 Franken pro 100 kg brutto erhöht werden.
Die **Zweckbindung** bei den Treibstoffzöllen soll ausserdem so gelockert werden, dass künftige Bahninfrastrukturinvestitionen damit finanziert werden können. Auch auf die Treibstoffzollrückerstattungen (z.B. an die Land- und Forstwirtschaft, die Berufsfischerei, die konzessionierten Transportunternehmen, die PTT usw.) soll verzichtet werden.

Am 15. Dezember heisst der Nationalrat eine parlamentarische Initiative gut, die seine Kommission für Wirtschaft und Abgaben beauftragt, baldmöglichst den verfassungsmässigen Gesetzgebungsauftrag zu erfüllen und ein **Bundesgesetz über die MWST** (als Ersatz für die geltende Verordnung) zu erlassen.

Gleichentags nimmt er auch eine Motion an, mit welcher der Bundesrat beauftragt wird, innerhalb einer Frist von drei Jahren ab dem 1. Januar 1995 einen Entwurf zu einem MWST-Gesetz vorzulegen.

1995

Am 24. März heissen die eidgenössischen Räte in der Schlussabstimmung sieben Erlasse der **Sanierungsmassnahmen 1994** (siehe 19. Oktober 1994) definitiv gut. Der Spareffekt des Programms ist vom Parlament von 4 auf 2,4 Milliarden Franken gekürzt worden. So wurde z.B. sowohl auf den Proportionaltarif bei juristischen Personen als auch auf die höhere Besteuerung von Benzin, Diesel, Heizöl und Erdgas gar nicht erst eingetreten.

Andererseits haben die Räte eine Motion überwiesen, die vom Bundesrat bis Mitte 1996 ein viertes Sanierungsprogramm verlangt.

Am 29. März schickt der Bundesrat einen von der Eidgenössischen Steuerverwaltung ausgearbeiteten **Entwurf zur Steueramnestie** (Verfassungsartikel und erläuternder Bericht) in die Vernehmlassung. Darin ist vorgesehen, dass nicht nur in den Bereichen Einkommens- und Vermögenssteuern, sondern auch bei den Reingewinn- und Kapitalsteuern amnestiert wird. Hingegen soll sich die Amnestie lediglich auf die Strafen wegen steuerstrafrechtlicher Übertretungen und Vergehen, nicht aber auf die Nachsteuern (inkl. Verzugszinsen) erstrecken.

Ausserdem verlangt der Bundesrat von den «Steuersündern» im Gegensatz zur Amnestie von 1969 eine schriftliche Schuldanerkennung mit Angaben über den Zeitpunkt und die Umstände der Hinterziehung, damit anschliessend der Erfolg der Steueramnestie genau evaluiert werden kann. Diese Angaben werden aber nicht zu Strafen bei anderen Steuern und Abgaben führen (z.B. Erbschafts- und Nachlasssteuern, Schenkungssteuern, Kapitalgewinn- und Handänderungssteuern sowie Militärpflichtersatz und AHV/IV/EO).

Nach dem Willen des Bundesrates soll der Wirkungsbereich der Amnestie bereits auf Verfassungsstufe festgelegt werden. Nur die Detailbestimmungen und der Zeitpunkt der Amnestie (1997, 1999 oder 2001) müssten dann noch in der Bundesgesetzgebung ausgeführt und festgesetzt werden.

Am 16. August verabschiedet der Bundesrat die **Botschaft** zu einem Bundesbeschluss über einen **MWST-Sondersatz** von 3 % für Beherbergungsleistungen (Übernachtung und Frühstück).

Am 6. Oktober **verabschieden** die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst, wodurch auch das **Bundesgesetz über den Militärpflichtersatz** im Titel («Bundesgesetz über den Wehrpflichtersatz») und in 20 Artikeln geändert wird (siehe 22. Juni 1994).

Am 25. Oktober verabschiedet der Bundesrat einen **Bericht zur Steueramnestie**, in welchem den eidgenössischen Räten die Abschreibung der Motion/Initiative Delalay beantragt wird, da die Vorlage in der Vernehmlassung in den Kantonen auf massiven Widerstand gestossen sei.

1996

Am 22. März verabschieden die Räte einen **MWST-Sondersatz** von 3 % für die **Hotellerie**, der auf den 1. Oktober in Kraft treten soll.

Am 1. Juli schickt der Bundesrat auf Grund verschiedener parlamentarischer Vorstösse eine Vorlage zur **Reform der Unternehmensbesteuerung** in die Vernehmlassung. Die Vorlage strebt eine ertragsneutrale Modernisierung der Unternehmensbesteuerung an.

Am 11. November setzt der Vorsteher des EFD eine **Kommission «Familienbesteuerung»** ein zur Überprüfung des gesamten Systems der Familienbesteuerung, wie sie im DBG sowie im StHG festgelegt ist (familienspezifische Abzüge, Steuerbelastungsunterschiede zwischen ZweiverdienerInnen und Konkubinaten, Abzug der Kinderbetreuungskosten und der Ausbildungskosten für WiedereinsteigerInnen, Individualbesteuerung, Splitting usw.). Das Gremium soll bis Mitte 1998 Vorschläge für eine Reform des aktuellen Systems einbringen.

1996 (Fortsetzung)

Am 20. November setzt der Bundesrat die Inkraftsetzung des **Automobilsteuergesetzes** vom 21. Juni 1996 und des **Mineralölsteuergesetzes** gleichen Datums auf den 1. Januar 1997 fest. Mit diesen beiden Gesetzen werden die bisherigen Fiskalzölle auf Automobilen und ihren Teilen bzw. auf Brenn- und Treibstoffen in besondere Verbrauchssteuern umgewandelt, wie dies der Bundesbeschluss über besondere Verbrauchssteuern vom 18. Juni 1993 vorsieht.

Der Automobilsteuer unterliegen neben der Einfuhr auch die Lieferung und der Eigengebrauch bei der Herstellung von Automobilen im Inland. Als Bemessungsgrundlage wird nicht mehr wie bei den Zöllen das Gewicht, sondern der Wert herangezogen. Der Steuersatz beträgt 4 %.

Die Abgabebelastung für die Verbraucher bleibt insgesamt unverändert.

1997

Am 7. Januar lanciert die WAK - N eine parlamentarische Initiative betreffend **steuerliche Förderung von Risikokapital**. Gemäss dem Entwurf für den auf 10 Jahre befristeten Bundesbeschluss über Risikokapitalgesellschaften (AG, die neuen schweizerischen Unternehmen mit innovativen Projekten Risikokapital zur Verfügung stellt) sollen private Kapitalgeber bei der dSt einen (auf 500'000 Franken pro Jahr und 20 % ihres steuerbaren Einkommens begrenzten) Abzug von 50 % ihrer Investition in eine Risikokapitalgesellschaft vornehmen können. Ist der Kapitalgeber eine juristische Person, können 50 % des Anlagewertes sofort abgeschrieben werden.

Am 26. Februar veröffentlicht der Bundesrat nach zwei Vernehmlassungsverfahren seine **Botschaft zum Bundesgesetz über das Glücksspiel und über die Spielbanken** (in Ausführung des Volksentscheides vom 7. März 1993 zu den «Sanierungsmassnahmen 1992»).

In seinem Gesetzesentwurf unterscheidet er zwei Arten von Spielbanken:

- Die Spielbanken der Kategorie A bieten ein umfassendes Angebot an Tischspielen sowie das Spiel mit Glücksspielautomaten mit hohen Verlust- und Gewinnrisiken an. Ihre Zahl ist auf sieben begrenzt.
- Spielbanken der Kategorie B entsprechen in etwa den heutigen Kursälen und sind als deren faktische Nachfolgeunternehmen gedacht. Der Gesetzesentwurf begrenzt ihre Zahl nicht. Sie bieten die Tischspiele Boule und/oder Roulette sowie das Spiel mit Glücksspielautomaten mit einem geringeren Verlust- und Gewinnpotential an.

Am 26. März verabschiedet der Bundesrat seine **Botschaft zur Reform der Unternehmensbesteuerung 1997**, in welcher er unter Berücksichtigung der Vernehmlassungsergebnisse fünf zum Teil neue Massnahmen vorschlägt, die erneut zu einem Paket geschnürt wurden:

- direkte Freistellung der Beteiligungsgewinne und -erträge
- proportionale Gewinnsteuer von 8,5 % und Abschaffung der Kapitalsteuer
- Senkung der Emissionsabgabe auf Beteiligungen von 2 % auf 1 %
- Neuregelung der Steuerfolgen beim Erwerb eigener Aktien sowie Neuregelung des Verzugszinses bei der Verrechnungssteuer
- Wiedereinführung einer Stempelabgabe von 2,5 % auf Lebensversicherungsprämien (ausgenommen sind der Vorsorge dienende Lebensversicherungen).

Am 1. Mai verabschiedet der Bundesrat angesichts der prekären Lage bei der AHV eine **Botschaft** an die eidgenössischen Räte, in welcher er die (in der Bundesverfassung vorgesehene) **Erhöhung der MWST** um einen Prozentpunkt bereits auf 1999 fordert.

Da die ungünstige demographische Entwicklung nicht nur für die Sozialwerke zu Mehrkosten führt, sondern auch für den Bund, der einen Teil der AHV-Ausgaben decken muss, sollen 17 % der zusätzlichen Einnahmen in die allgemeine Bundeskasse fliessen (ca. 250 Millionen Franken im ersten Jahr).

Auf eine Vernehmlassung hat der Bundesrat verzichtet.

1997 (Fortsetzung)

Am 10. Oktober **heissen** die beiden Räte **die Unternehmenssteuerreform 1997 gut**. Die Reform enthält im Vergleich zum geltenden Recht im Wesentlichen folgende, zum Teil von den bundesrätlichen Anträgen (*siehe 26. März 1997*) abweichende Neuerungen:

- **Beteiligungsabzug für Holdinggesellschaften:** Er kann bei der dBSt neu auch für Beteiligungsgewinne beansprucht werden, die bei der Veräusserung einer Beteiligung von mindestens 20 % am Kapital einer anderen Gesellschaft realisiert werden. Die bei der Veräusserung von Beteiligungen realisierten Verluste können vom steuerbaren Gewinn abgezogen werden. Für so genannte Alt-Beteiligungen kann der Beteiligungsabzug für vor dem 1. Januar 2007 erzielte Kapitalgewinne nicht beansprucht werden. Im Weiteren wird die Besteuerung des grenzüberschreitenden Austausches von Alt-Beteiligungen bis zum Zeitpunkt aufgeschoben, in welchem der entsprechende Gewinn tatsächlich realisiert wird.
- **Einführung des Proportionaltarifs** auf Gewinnen von Gesellschaften (8,5 %) und **Abschaffung der Kapitalsteuer** bei der dBSt.
- **Reduktion der Emissionsabgabe** auf 1 %. Zudem wird die für die Gründung von Kapitalgesellschaften eingeführte Freigrenze von 250'000 Franken auf Kapitalerhöhungen ausgedehnt.
- **Heraufsetzung der Frist für die Weiterveräusserung eigener Aktien** auf sechs Jahre; in bestimmten Fällen kann die Frist ausserdem bis zu sechs Jahren stillstehen.
- **Verzugszins bei der Verrechnungssteuer** ohne vorangehende Mahnung der ESTV.
- **Wiedereinführung** einer **Stempelabgabe** von 2,5 % auf **mittels Einmalprämien** finanzierten **Lebensversicherungen** (Kapital- und Rentenversicherungen). Der beruflichen Vorsorge dienende Lebensversicherungen sowie solche, die von einem Versicherungsnehmer mit Wohnsitz im Ausland abgeschlossen werden, sind von der Abgabe ausgenommen.

Ausserdem wurden im Zuge dieser Reform auch **Anpassungen im StHG** vorgenommen (Möglichkeit der Ausdehnung des Beteiligungsabzugs auf Kapitalgewinne sowie eine Ausdehnung der Definition der Domicilgesellschaften).

Die Reform wird auf den 1. Januar 1998 in Kraft gesetzt.

1998

Am 20. März verabschieden die eidgenössischen Räte den **Bundesbeschluss über die Anhebung der MWST-Sätze für die AHV/IV**. Die erhöhten Sätze (7,5 %, 3,5%, 2,3%) werden am 1. Januar 1999 in Kraft treten.

Am 28. September schlägt der Bundesrat in seiner **Botschaft zum Stabilisierungsprogramm 1998** Massnahmen vor, die das Defizit des Bundes bis 2001 auf maximal 900 Millionen Franken abbauen sollen. Dieses Stabilisierungsprogramm beinhaltet sowohl ausgaben- als auch einnahmenseitige Massnahmen. Das Schwergewicht liegt dabei eindeutig auf den Einsparungen.

Einnahmenseitig ist neben Massnahmen bei der Finanzierung der Arbeitslosenversicherung vor allem die **Schliessung ungerechtfertigter Steuerlücken** geplant, dies nicht zuletzt auf Grund des Berichts einer vom Vorsteher des EFD Ende 1996 eingesetzten Expertenkommission «Steuerlücken»:

- Die Rechtsprechung des BGer, wonach die Veräusserung von Vermögenswerten, die nicht im Rahmen der blossen Verwaltung des eigenen Vermögens erfolgt, als selbstständige Erwerbstätigkeit gilt und entsprechend besteuert wird, soll im DBG und im StHG verankert werden. Auf die Einführung einer eigentlichen Kapitalgewinnsteuer wird verzichtet.
- Der Abzug von privaten Schuldzinsen ist auf den Betrag der steuerbaren Brutto-Vermögenserträge plus 20'000 Franken beschränkt.
- Der versicherbare Lohn in der zweiten Säule wird auf jährlich maximal 286'560 Franken festgelegt. Ausserdem ist der Einkauf höchstens bis zu einem Drittel des oberen Grenzbetrages des koordinierten Lohns nach BVG, multipliziert mit der Anzahl Jahre vom Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung bzw. ab Einkauf bis zum Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters, möglich.

1998 (Fortsetzung)

- Die Kapitalleistungen aus den Säulen 2 und 3a sollen weiterhin getrennt besteuert werden, aber nicht mehr bloss zu einem Fünftel, sondern zur Hälfte der ordentlichen Tarife, mindestens aber zum Satz von 2 %. Dafür werden Leibrenten und Einkünfte aus Verpfändung nur noch zu 40 % anstatt zu 60% besteuert.
- Für das Steuerprivileg bei Kapitalversicherungen mit Einmalprämie wird im DBG und im StHG neu ein oberes Abschlussalter (60 Jahre) vorgesehen. Zudem soll die Mindestvertragsdauer von 5 auf 10 Jahre heraufgesetzt werden (für nach dem 1. Januar 1999 abgeschlossene Verträge).

Am 14. Dezember verabschiedet der Bundesrat eine **Botschaft** für einen Bundesbeschluss über **dringliche Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe**. Sie enthält eine Reihe dringlicher Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe, die einerseits die Wettbewerbsneutralität wahren und andererseits der Rückgewinnung von Eurobondgeschäften dienen sollen:

- **Gleichbehandlung von in- und ausländischen Effekthändlern:** Die neue Möglichkeit des «remote access» (d.h. des Zugangs ausländischer Effekthändler) an die Schweizer Börse hat vermehrt Forderungen zur Abschaffung der Umsatzabgabe aufkommen lassen. Der Bundesrat anerkennt Handlungsbedarf und möchte für gleich lange Spiesse sorgen, indem die «remote members» bei der Umsatzabgabe gleich wie die inländischen Effekthändler behandelt werden sollen. So will er einen dringlichen Bundesbeschluss erlassen, wonach auch ausländische Effekthändler zur Entrichtung der Umsatzabgabe verpflichtet wären. Sie könnten aber für ihre Handelsbestände die gleiche Steuerbefreiung in Anspruch nehmen wie die inländischen Börsenmitglieder (geschätzte Einnahmeausfälle: rund 10 Millionen Franken jährlich).
- **Eurobondgeschäfte: generelle Befreiung von der Umsatzabgabe für ausländische Kunden.** Der Bundesrat schlägt vor, den Handel mit Euroobligationen vom Umsatzstempel zu entlasten, um die Eurobondgeschäfte für den Finanzplatz Schweiz zurückzugewinnen (geschätzte Einnahmeausfälle: rund 10 Millionen Franken jährlich).
- **Befreiung der mit der neuen Derivatebörse Eurex getätigten Geschäfte.** Mit dieser Massnahme soll verhindert werden, dass den Schweizer Banken an der neu geschaffenen europäischen Derivatebörse Eurex Nachteile durch eine zusätzliche Abgabebelastung entstehen.

Die dringlichen Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe stärken einerseits den Finanzplatz Schweiz und sollen andererseits weitestgehend das heutige Steuersubstrat erhalten. Die mit der Vorlage verbundenen Ausfälle von rund 20 Millionen Franken dürften nach Ansicht der Experten durch eine Zunahme des Geschäftsvolumens kompensiert werden.

Am 18. Dezember **heissen** die beiden Räte in der Schlussabstimmung das **Spielbankengesetz gut**. Gegenüber der bundesrätlichen Botschaft (*siehe 26. Februar 1997*) ergeben sich folgende Änderungen bzw. Präzisierungen:

- Der Bundesrat kann die Abgabesätze progressiv gestalten (Mindestsatz 40 %, Höchstsatz 80 %). Während der ersten vier Betriebsjahre kann der Satz bis auf 20 % reduziert werden.
- Der Ertrag der Spielbankenabgabe (auf jährlich 150 Millionen geschätzt) kommt vollumfänglich und direkt der AHV zu (und wird nicht zur Deckung des Bundesbeitrages an die AHV/IV verwendet).

Diese neue Spielbankenabgabe wird ab April 2000 erhoben; als Bruttospielertrag gilt die Differenz zwischen allen Spieleinsätzen und allen ausbezahlten Spielgewinnen. Ebenfalls Bestandteil des Bruttospielertrags sind die von der Spielbank bei Tischspielen (Baccara, Poker, etc.) erhobenen Kommissionen.

Steuertarife:

- Grand Casinos (im Besitz einer Konzession A: unbeschränkter Einsatz sowie unbeschränkte Anzahl von Tischspielen und Glückspielautomaten, Anzahl Casinos auf 7 beschränkt): Der Grundtarif beträgt 40 % und verläuft progressiv bis 20 Millionen Franken Bruttospielertrag. Für jede weitere Million steigt der Satz um 0,5 %; er beträgt jedoch höchstens 80 %.
- Casinos oder Kursäle (im Besitz einer Konzession B: beschränkter Einsatz, beschränkte Auswahl an Tischspielarten und beschränkte Anzahl von Glückspielautomaten): Der Grundtarif beträgt 40 % und verläuft progressiv bis 10 Millionen Franken Bruttospielertrag. Für jede weitere Million steigt der Satz um 1 %; er beträgt jedoch höchstens 80%.

Der Bundesrat kann ausserdem für Kursäle den Abgabesatz um höchstens ein Viertel reduzieren, sofern die Erträge der Spielbank wesentlich für öffentliche Interessen der Region, namentlich zur Förderung kultureller Tätigkeiten oder für gemeinnützige Interessen, verwendet werden.

1998 (Fortsetzung)

Ist die Standortregion des Kursaals wirtschaftlich von ausgeprägt saisonalem Tourismus abhängig, so kann der Bundesrat den Abgabesatz höchstens um einen Drittel reduzieren. Bei Kumulation der beiden Reduktionsgründe kann er den Abgabesatz höchstens um die Hälfte reduzieren.

Erhebt der Standortkanton für die Kursäle eine gleichartige Abgabe, kann der Bundesrat die Abgabe reduzieren. Die Reduktion entspricht dem Betrag der kantonalen Abgabe, darf aber nicht mehr als 40 % vom Gesamttotal der dem Bund auf dem Bruttospielertrag zustehenden Spielbankenabgabe ausmachen.

1999

Am 12. März stellt die **Expertenkommission «Familienbesteuerung»** ihren Bericht vor. Sie vertritt die Meinung, die Steuerbelastung für Familien sei zu senken und die Gleichbehandlung von Ehepaaren und Konkubinatspaaren sicherzustellen. Drei Modelle wurden von der Kommission ausgearbeitet (Gemeinschaftsbesteuerung, Individualbesteuerung sowie eine Mischform der beiden, das so genannte Familiensplitting).

Die Vorschläge der Expertengruppe werden noch den Kantonen unterbreitet. Die WAK - N wünscht ausserdem, dass der Bundesrat möglichst rasch eine Botschaft vorlegt.

Am 19. März verabschieden die eidgenössischen Räte den **Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe** (siehe 14. Dezember 1998).

Dieser Bundesbeschluss tritt bereits auf den 1. April 1999 in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten einer ihn ersetzenden Bundesgesetzgebung, längstens aber bis zum 31. Dezember 2002.

Ebenfalls am 19. März **verabschieden** die eidgenössischen Räte das **Bundesgesetz über das Stabilisierungsprogramm 1998** sowie den **dringlichen Bundesbeschluss zur Finanzierung der Arbeitslosenversicherung** (Teil des Sanierungsprogramms). Im steuerlichen Bereich gelten folgende, von der bundesrätlichen Botschaft (siehe 28. September 1998) grösstenteils abweichende Neuerungen:

- Der Abzug von privaten Schuldzinsen ist auf den Betrag der steuerbaren Brutto-Vermögenserträge plus 50'000 Franken beschränkt. Beteiligungen von mindestens 20 % an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften können im Zeitpunkt des Erwerbs der Beteiligung zu Geschäftsvermögen erklärt werden, womit die Schuldzinsen, die aus der Finanzierung des Erwerbs der Beteiligung resultieren, vollumfänglich zum Abzug zugelassen sind («gewillkürtes» Geschäftsvermögen).
- Einkäufe in die 2. Säule (und damit auch die entsprechenden steuerlichen Abzüge) werden bei allen Vorsorgeeinrichtungen begrenzt: Der Versicherte kann sich höchstens bis zum oberen Grenzbetrag des koordinierten Lohns gemäss BVG, multipliziert mit der Anzahl Jahre vom Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung oder Einkauf bis zum Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters, einkaufen. Von dieser Begrenzung ausgenommen sind Wiedereinkäufe infolge Ehescheidung.
- Die steuerliche Freistellung der Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, die nach dem 31. Dezember 1998 abgeschlossen werden, setzt als zusätzliches Kriterium voraus, dass das Vertragsverhältnis vor Vollendung des 66. Altersjahres des Versicherten begründet wurde.
- Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfändung werden nur noch zu 40 % (anstatt zu 60 %) besteuert. Umgekehrt können private Rentenschuldner ebenfalls nur 40 % der bezahlten Renten als anteiligen Schuldzins in Abzug bringen, dafür ohne wie bisher abwarten zu müssen, dass der Gesamtbetrag der bezahlten Renten den Wert der erhaltenen Gegenleistung übersteigt.

Alle diese Änderungen gelten sinngemäss auch für das StHG. Das Stabilisierungsprogramm 1998 wird auf den 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt.

Am 25. August ermächtigt der Bundesrat das EFD, den Entwurf der RK - S über eine **allgemeine Steueramnestie** bei den interessierten Kreisen in die Vernehmlassung zu geben.

Dieser Entwurf sieht die Einführung einer **straflosen Selbstanzeige** im DBG und im StHG vor, welche den natürlichen und juristischen Personen die Möglichkeit einräumen soll, sich einmal alle 30 Jahre für begangene Steuerhinterziehungen anzeigen zu können und somit strafrechtliche Sanktionen zu vermeiden (die ausstehenden Steuern bleiben jedoch geschuldet).

1999 (Fortsetzung)

Am 2. September wird das **Mehrwertsteuergesetz** von den eidgenössischen Räten mit 97 zu 30 Stimmen (bei 26 Enthaltungen) im NR bzw. mit 36 zu 0 Stimmen im SR **gutgeheissen**.

Der Erlass übernimmt in wesentlichen Teilen die Bestimmungen der MWST-Verordnung. Nachfolgend eine Zusammenfassung der wichtigsten Neuerungen:

- Für die Anwendung der vereinfachten Abrechnungsmethode nach Saldosteuersätzen werden zu Gunsten der KMU die Limiten angehoben. Während bis anhin Unternehmen mit einem Umsatz von bis zu 1,5 Millionen Franken und einer Steuerzahllast von bis zu 35'000 Franken davon profitieren, betragen die Limiten künftig drei Millionen bzw. 60'000 Franken.
- Die Margenbesteuerung gilt für gebrauchte, individualisierbare, bewegliche Gegenstände und nicht nur für Occasions-Fahrzeuge (kann auf dem Ankaufspreis keine Vorsteuer geltend gemacht werden, so kann für die Berechnung der Steuer auf dem Verkauf vom Verkaufspreis der Ankaufspreis abgezogen werden).
- Kur- und Verkehrsvereine sind für jene Umsätze von der Steuer ausgenommen, die sie ihrem Gemeinwesen zu Gunsten der Allgemeinheit erbringen und für die sie aus dem Ertrag öffentlichrechtlicher Tourismusabgaben entschädigt werden.
- Bei Vergünstigungen ans Personal (Personalrabatten) ist nur noch das vom Personal tatsächlich bezahlte Entgelt zu versteuern.
- Hauswartsleistungen werden nicht mehr im Eigenverbrauch besteuert.
- Die Verwaltungsratsstätigkeit gilt als unselbstständige Tätigkeit und unterliegt somit nicht mehr der MWST.
- Die Möglichkeit, für von der Steuer ausgenommene Umsätze zu optieren (d.h. diese freiwillig zu versteuern), wird erheblich ausgeweitet. Zudem wird im Bereich des Sports und der Kultur hierfür ein Steuersatz von 2,3 % zugestanden.
- Startgelder für die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen sowie die Vermietung von Sportanlagen sind nicht mehr steuerbar.
- Nicht gewinnstrebige, ehrenamtlich geführte Sportvereine und gemeinnützige Institutionen werden erst ab einem Umsatz von 150'000 Franken steuerpflichtig.
- Ausgenommen sind alle Heilbehandlungen durch Angehörige medizinischer Heil- und Pflegeberufe (z.B. Naturärzte, Psychotherapeuten), wenn diese über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen; eine ärztliche Verordnung wird nicht mehr verlangt.
- Bei Alters-, Wohn- und Pflegeheimen entfällt für die Steuerausnahme das Erfordernis der Gemeinnützigkeit.
- Die Gemeinden Samnaun und Tschlin haben eine Kompensationspflicht, da das MWST-Gesetz in den Talschaften Samnaun und Sampuoir nur auf Dienstleistungen sowie auf Leistungen des Hotel- und Gastgewerbes Anwendung findet.

Zudem haben die Räte an der bisherigen Regelung festgehalten, wonach die Vorsteuer für Verpflegung und Getränke zu Geschäftszwecken weiterhin nur zu 50 % abgezogen werden kann.

Die Geltung des Sondersatzes von 3,5 % für Beherbergungsleistungen wird bis Ende 2003 verlängert.

Das MWSTG soll auf den 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt werden. Auf denselben Zeitpunkt hin sind gemäss einem bereits Anfang 1999 gefassten Beschluss des Bundesrats die MWST-Sätze zur Mitfinanzierung der Eisenbahngrossprojekte linear um 0,1 Prozentpunkt anzuheben.

1999 (Fortsetzung)

Am 4. Oktober beschliesst der Bundesrat ein **Finanzleitbild** (FLB), das Ziele, Grundsätze und Instrumente für eine langfristige Finanzpolitik enthält. Als steuerpolitische Grundsätze nennt der Bundesrat

- Fairness und Steuergerechtigkeit; insbesondere darf niemand vom Fiskus benachteiligt werden und es dürfen keine Steuervorteile für begrenzte Personenkreise gewährt werden
- Leistungs- und Wettbewerbsneutralität durch tiefe Grenzsteuersätze
- konjunkturpolitische Wirksamkeit, d.h. stabilisierende Wirkung auf Konjunkturentwicklung und Beschäftigungslage
- Verlagerung zu indirekten Steuern
- Standortattraktivität durch möglichst tiefe Besteuerung von Arbeit und Kapital
- Transparenz und Einfachheit.

Diese Grundsätze will der Bundesrat mit verschiedenen Instrumenten verwirklichen:

- **neue Finanzordnung** mit ökologischen Anreizen
- **formelle Steuerharmonisierung**
- **Unternehmensbesteuerung:** Sofern Steuern die Standortattraktivität der Schweiz beeinträchtigen, sind sie abzubauen und gegebenenfalls aufzuheben
- **Familienbesteuerung:** Familien mit Kindern sollen steuerlich entlastet, Konkubinats- und Ehepaare möglichst gleichgestellt werden
- **Vereinfachung des Steuersystems:** Es soll überprüft werden, ob die Transparenz des Steuersystems verbessert werden kann
- **«EU-Kompatibilität» steuerpolitischer Reformen,** so dass keine neuen Differenzen zum Steuersystem der EU geschaffen werden
- **Umbau anstatt Ausbau des Steuersystems:** Der gezielte Umbau des Steuersystems verspricht Effizienzgewinne, welche längerfristig zu einer Senkung der Gesamtabgabenlast genutzt werden können.

Am 8. Oktober **heissen** die beiden Räte das **Bundesgesetz über die Risikokapitalgesellschaften gut**. Danach werden anerkannte Risikokapitalgesellschaften von der Emissionsabgabe befreit und der Beteiligungsabzug bei der dBSt wird ihnen bereits ab einer Beteiligung von 5 % (oder 250'000 Franken Verkehrswert) gewährt.

So genannte «Business Angels», d.h. natürliche Personen, die zur Vorbereitung der Gründung von Unternehmen nachrangige Darlehen aus ihrem Privatvermögen gewähren, haben bei der dBSt Anspruch auf einen Abzug von ihrem Einkommen bis zu 50 % des Darlehensbetrages, höchstens aber 500'000 Franken während der gesamten Geltungsdauer des Gesetzes (10 Jahre), sofern eine Risikokapitalgesellschaft innerhalb eines Jahres mindestens denselben Betrag in dasselbe Projekt investiert oder das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement das Projekt als zielkonform erachtet.

Das Gesetz tritt am 1. Mai 2000 in Kraft. Spätestens nach fünf Jahren erstattet der Bundesrat Bericht über die getroffenen Massnahmen und deren Ergebnisse.

Am 20. und 21. Dezember beschliessen der Nationalrat und der Ständerat, je zwei parlamentarischen Initiativen gleichen Inhalts Folge zu geben. Alle Initiativen bezwecken eine **Änderung des Systems der Eigenheimbesteuerung**.

Am 22. Dezember heissen die Eidgenössischen Räte das **Bundesgesetz über die Unzulässigkeit steuerlicher Abzüge von Bestechungsgeldern** einstimmig gut. Den Anstoss für dieses Gesetz hat eine 1993 von Nationalrat Carobbio eingereichte parlamentarische Initiative gegeben, mit der bei der dBSt eine Aufhebung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von in der Schweiz oder im Ausland bezahlten Schutz- und Schmiergeldern gefordert wurde. Auf Antrag des Bundesrates wurde der Anwendungsbereich dieser Neuierung auch auf das Steuerharmonisierungsgesetz und damit auf die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden ausgedehnt. Somit können in Zukunft Bestechungsgelder an schweizerische oder ausländische Amtsträger steuerlich nicht mehr abgezogen werden (weiterhin abzugsberechtigt sind jedoch Schmiergelder an Privatpersonen). Die Steuerbehörden können einen solchen Abzug sofort streichen, ohne ein rechtskräftiges Strafurteil abwarten zu müssen. Es besteht auch keine Meldepflicht der Steuerbeamten gegenüber den zuständigen schweizerischen Strafverfolgungsbehörden. Das Gesetz tritt voraussichtlich am 1. Januar 2001 in Kraft.

2000

Am 20. Januar eröffnet der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zur **Bauspar-Vorlage**. Die WAK - N will den Kantonen die Möglichkeit geben, gebundene Bauspar-Einlagen bis zu einem bestimmten Betrag einkommenssteuerlich zum Abzug zuzulassen wobei der Betrag vom kantonalen Recht festgelegt wird.

Die Vorschläge der Kommission enthalten Änderungen und Ergänzungen des StHG. Die Kantone sollen das Recht, aber nicht die Verpflichtung haben, in ihren Steuergesetzen vorzusehen, dass Bauspareinlagen bei einer Bank im Rahmen der freien Vorsorge (Säule 3b) von natürlichen Personen bei der Einkommenssteuer abgezogen werden können. Die Kantone sollen sowohl die maximalen Beträge der steuerbegünstigten Bauspareinlagen als auch die Bedingungen festlegen, unter denen diese Abzüge vorgenommen werden können. Das Bausparkapital soll auch von den kantonalen Vermögenssteuern befreit werden. Es soll jedoch nur der erstmalige Erwerb von dauernd und ausschliesslich selbstgenutztem, in der Schweiz gelegenen Wohneigentum steuerlich privilegiert werden können.

Am 31. Januar setzt der Vorsteher des EFD eine **Expertenkommission «Rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung»** zur Untersuchung der gegenwärtigen Steuer- und Abgabebelastung von Kapitalgesellschaften und ihren Beteiligten einerseits und von Inhabern von Personenunternehmungen andererseits. Sodann soll sie Vorschläge für eine rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung ausarbeiten. Die Kommission soll ihren Bericht bis Ende Juni 2001 vorlegen.

Am 23. Februar setzt der Bundesrat die Inkraftsetzung des **Spielbankengesetzes** und der dazugehörigen **Verordnung** auf den 1. April 2000 fest. Die Spielbankenabgabe wird auf dem Bruttoertrag erhoben, d.h. auf der Differenz zwischen den Einsätzen der Spieler und den von den Spielbanken ausbezahlten Gewinnen.

Am 13. März beschliesst der Bundesrat ein **Steuerpaket**, das verschiedene hängige Steuerreformvorhaben im Sinne des **Finanzleitbilds** (siehe 4. Oktober 1999) zusammenfasst und umsetzt:

- **Ehepaar- und Familienbesteuerung:** Eltern von minderjährigen Kindern und Kindern in Ausbildung sollen gegenüber heute besser gestellt, die Benachteiligung von Ehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren aufgehoben werden. Weil die Kosten dafür nicht von den Alleinstehenden bezahlt werden sollen, ist der Bundesrat bereit, bei der direkten Bundessteuer Ausfälle von max. 900 Millionen Franken (Bundesanteil) in Kauf zu nehmen.
- **Umsatzstempel:** Als dringend erachtet der Bundesrat auch eine mindestens teilweise Abschaffung der Umsatzabgabe auf Wertschriften-Transaktionen, um der Abwanderung von Geschäften ins Ausland entgegenzuwirken. Während eine völlige Abschaffung der Abgabe (2 Milliarden Franken) nur bei Kompensation aus dem Finanzsektor und nicht zu Lasten der Steuerzahler in Frage kommt, ist der Bundesrat bereit zu einer Entlastung in der Grössenordnung von max. 500 Millionen Franken (z.B. für institutionelle Anleger).
- **Systemwechsel bei der Eigenmietwertbesteuerung:** Der Bundesrat will eine Alternative zur Besteuerung des Eigenmietwerts präsentieren. Danach würden die Besteuerung des Eigenmietwerts und die Abzüge aufgehoben, was administrativ einfacher zu handhaben wäre. Die Mehreinnahmen von 200 Millionen würde der Bundesrat zur gezielten Förderung von Neuerwerb von Wohneigentum weitergeben. Hingegen soll die neue Lösung mit keinen Steuerausfällen verbunden sein.

Ebenfalls am 13. März beschliesst der Bundesrat zudem, dem Parlament auch eine **allgemeine Steueramnestie** vorzuschlagen. Mit einem Verzicht auf die Strafsteuer und einem einfachen Verfahren zur pauschalen Erhebung der Nachsteuer, mit einem fixen Prozentsatz und unter Abzug einer Freigrenze, kann ein Gleichgewicht erzielt und für den Steuerpflichtigen ein Anreiz geschaffen werden, allfällige hinterzogene Vermögenswerte nachträglich zu deklarieren.

Immer noch am 13. März erteilt der Bundesrat dem EFD den Auftrag, die Einführung einer **Beteiligungsgewinnsteuer** sowie die Machbarkeit einer **Verrechnungssteuer auf ausländischen Zinserträgen** zu prüfen und mögliche wirtschaftliche Folgen abzuschätzen.

2000 (Fortsetzung)

Am 26. März heisst die Bundesversammlung das **Bundesgesetz über die Schaffung und Anpassung gesetzlicher Grundlagen für die Personendaten** gut, das unter anderem auch einen neuen Art. 39a StHG vorsieht. Darin werden die Einzelheiten über die Art und Weise des Informationsaustauschs zwischen den einzelnen Steuerbehörden auf eidgenössischer und kantonaler Ebene geregelt. Dieser Artikel wird auf den 1. September 2000 in Kraft treten.

Am 1. Mai tritt das **Bundesgesetz über die Risikokapitalgesellschaften** in Kraft, da kein Referendum ergriffen wurde (*siehe 8. Oktober 1999*).

Am 19. Mai beschliesst die RK - S, ihre Arbeiten zur **individuellen Amnestie bei strafloser Selbstanzeige** (*siehe 25. August 1999*) bis zum Vorliegen konkreter bundesrätlicher Vorschläge zur Ausgestaltung einer allgemeinen Amnestie (*siehe 13. März 2000*) zu sistieren.

Am 24. Mai veröffentlicht der Bundesrat seine **Botschaft zur Koordination und Vereinfachung der Veranlagungsverfahren für die direkten Steuern im interkantonalen Verhältnis**, in welcher er einen Gesetzesentwurf zur Änderung des DBG, des StHG sowie des Gesetzes über die Verrechnungssteuer vorschlägt. Ziel des Bundesrates ist vor allem, den Veranlagungsprozess bei Wohnsitz- oder Sitzverlegung in einen anderen Kanton zu vereinfachen.

So sollen von einer natürlichen Person, die während der Steuerperiode ihren Wohnsitz innerhalb der Schweiz wechselt, die Steuern nur in jenem Kanton veranlagt und erhoben werden, in dem die Person am Ende der Steuerperiode ihren Wohnsitz hat. Dies gilt für die kantonalen Steuern, für die dBSt und für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer.

Bei natürlichen oder juristischen Personen, die mehreren kantonalen Steuerhoheiten unterworfen sind, drängen sich Vereinfachungen beim Steuerauscheidungsverfahren auf.

Die Harmonisierung der direkten Steuern hat auch zum Ziel, die interkantonale Mobilität aller Unternehmungen zu vereinfachen. Eine Änderung der persönlichen Zugehörigkeit (Sitzverlegung des Unternehmens) soll die interkantonale Übertragung von Verlustvorträgen nicht mehr behindern.

Am 13. Juni veröffentlicht der Bundesrat seine **Botschaft zum Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung** (Fusionsgesetz; FusG). Der vorliegende Entwurf bezweckt, eine grössere Beweglichkeit innerhalb der Rechtsformen zu schaffen und eine optimale rechtliche Organisation von Unternehmensträgern zu ermöglichen. Der Entwurf gewährleistet weiter auch die für entsprechende Vorgänge erforderliche Rechtssicherheit und Transparenz unter Berücksichtigung der Interessen der Gläubigerinnen und Gläubiger, der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Personen mit Minderheitsbeteiligungen. Er trägt dazu bei, die Rahmenbedingungen der Schweiz als Wirtschaftsstandort zu verbessern.

Um zu vermeiden, dass den neuen privatrechtlichen Handlungsmöglichkeiten Hindernisse entgegenstehen, die sich aus dem Steuerrecht ergeben können, wird dieses so teilrevidiert, dass die Umstrukturierung von Unternehmen erleichtert wird.

Am 23. Juni heissen die eidgenössischen Räte eine Änderung des **Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer** gut, welche bestimmt, dass **Stockwerkeigentümergeinschaften** gemäss Art. 712h-I ZGB einen eigenständigen **Rückerstattungsanspruch** erhalten. Diese Gesetzesänderung bewirkt, dass für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer in Zukunft die Stockwerkeigentümergeinschaft anspruchsberechtigt ist und nicht mehr der einzelne Stockwerkeigentümer. Die neuen Bestimmungen treten am 1. Januar 2001 in Kraft.

Am 25. August gibt das BGer den **Tourismusorganisationen** Recht und befreit sie von der **MWST**. Seiner Meinung nach sind Kurtaxen, die eine Tourismusorganisation von der Gemeinde erhält, als Subvention der öffentlichen Hand zu betrachten und unterliegen als solche nicht der MWST. Das gleiche gilt für Sporttaxen und weitere Gemeindegelder, die für touristische Zwecke verwendet werden.

2000 (Fortsetzung)

Am 18. September unterbreitet der Bundesrat dem Parlament einen Bericht über die **Förderung von Unternehmensgründungen**. Der Bundesrat leitet folgende Massnahmen ein:

- **Besteuerung von Optionen:** Das EFD passt das Kreisschreiben der Steuerbehörden an, indem eine Besteuerung von gegen Null für neue, unabhängige Schweizer Unternehmen eingeführt wird.
- **Aktienmindestnennwert:** Der Bundesrat schlägt dem Parlament im Rahmen des Fusionsgesetzes vor, diesen Minimalwert von 10 Franken auf 1 Rappen zu senken.
- **Steuerlicher Status von Risikokapital:** Der Bundesrat ist der Meinung, dass nach Lösungen gesucht werden muss, die es erlauben, gewisse negative Auswirkungen der Doppelbesteuerung generell zu unterbinden. Geprüft wird auch, ob die Anwendung vergleichbarer Grundsätze auf die Anlagefonds zur gewünschten fiskalischen Transparenz führen könnte.
- **Steuerliche Förderung von «Business Angels»:** Dieses Element wurde in das Gesetz über die Risikokapitalgesellschaften aufgenommen. Es geht nun darum, die Kantone einzubinden und die Wirksamkeit dieser Mechanismen mit einem gewissen zeitlichen Abstand zu prüfen.
- **Investitionen der Pensionskassen in Risikokapital:** Die am 1. April 2000 in Kraft getretene Änderung der Verordnung BVV 2 passt die Regeln für Investitionen im Bereich der beruflichen Vorsorge an und schafft eine grössere Flexibilität für solche Investitionen.
- **Erleichterung von Unternehmensgründungen:** Der Bundesrat will prioritär eine Informationsplattform im Internet einrichten, die im Sinne eines virtuellen Schalters den Unternehmensgründern die Aufgabe erleichtern soll.

Am 2. Oktober veröffentlicht der Bundesrat seine **Botschaft** für ein Bundesgesetz über **neue dringliche Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe**. Er ist zum Schluss gelangt, dass sich die neue Revision der Umsatzabgabe auf die folgenden Bereiche beschränken sollte:

- Befreiung von Geschäften mit bestimmten institutionellen Anlegern (öffentliche Hand, Anlagefonds, Lebensversicherer und Vorsorgeträger) von der Umsatzabgabe
- Revision des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben, um eine fiskalische Benachteiligung der inländischen Banken zu vermeiden, wenn sie an einer ausländischen Börse mit inländischen Aktien handeln.

Der Bundesrat hält ferner dafür, dass diese Änderungen in ein dringliches Bundesgesetz aufgenommen werden, und dass die Erleichterungen im Hinblick auf die Kooperation der Schweizer Börse mit der Londoner Börse virt-x schon ab dem 1. Januar 2001 greifen können.

Am 15. Dezember wird in der Schlussabstimmung das **Bundesgesetz über neue dringliche Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe** von beiden Räten angenommen. Die fakultative Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen. Das ausgewählte Projekt ist weniger grosszügig als der bundesrätliche Vorschlag:

- Befreiung von der Umsatzabgabe, nur für **ausländische institutionelle Anleger und schweizerische Anlagefonds**, die mit den ausländischen in Konkurrenz stehen.
- Ferner unterliegt der **Handel mit Schweizer Titeln** (insbesondere auch Blue Chips) an **ausländischen Börsen** nicht mehr der Umsatzabgabe.
- **Pensionskassen** und andere **inländische institutionelle Anleger** (öffentliche Hand, Sozialversicherungen) gelten ab 1. Juli 2001 neu als Effektenhändler und sind somit abgabepflichtig.

Ebenfalls am 15. Dezember wird das neue **Bundesgesetz zur Koordination und Vereinfachung der Veranlagungsverfahren für die direkten Steuern im interkantonalen Verhältnis** in der Schlussabstimmung angenommen (*siehe 24. Mai 2000*).

Die entsprechenden Änderungen im DBG, im StHG und im Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer treten am 1. Januar 2001 in Kraft.

2001

Am 1. Januar wechseln fast alle Kantone bei den natürlichen Personen zur **einjährigen Postnumerando-Besteuerung**.

Damit wenden nur noch TI, VD und VS die zweijährige Vergangenheitsbemessung bei den natürlichen Personen an.

Ebenfalls am 1. Januar tritt das **Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 über neue dringliche Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe in Kraft**.

Die neuen Bestimmungen, wonach Pensionskassen und andere inländische institutionelle Anleger neu als Effektenhändler gelten (Art. 13 Abs. 3 Bst. D und f StG), treten am 1. Juli 2001 in Kraft.

Diese Revisionsmassnahmen sind Gegenstand des Dringlichkeitsrechts und somit zeitlich befristet. Sie gelten also bis zum Inkrafttreten einer sie ersetzenden Bundesgesetzgebung, längstens aber bis zum 31. Dezember 2002.

Am 15. Januar reicht der Kanton **Jura** eine **Standesinitiative** ein, die die **Abschaffung der Erbenbusse** verlangt. Gemäss Art. 179 DBG haften heute die Erben eines Steuerpflichtigen, der eine Steuerhinterziehung begangen hat, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden solidarisch für die von der Steuerbehörde festgesetzten Bussen.

Am 28. Februar veröffentlicht der Bundesrat seine **Botschaft zum Steuerpaket 2001**. Das Schwergewicht liegt in der Verbesserung der Gerechtigkeit durch substanzielle Entlastungen für Verheiratete und Familien. Die umsatzsteuerlichen Rahmenbedingungen für den Finanzplatz werden in wichtigen Punkten verbessert. Der politisch überholte Eigenmietwert soll abgeschafft und durch ein einfacheres System ersetzt werden.

Das Steuerpaket bringt dem Bund Mindereinnahmen von rund 1,73 Mrd. Franken (wovon 1'285 Millionen beim Bund und 445 Millionen bei den Kantonen).

Am 9. März verabschiedet der Bundesrat mehrere Verordnungen zum StHG und zur dBSt. Damit werden die kürzlich vom Parlament beschlossenen Massnahmen zur Vereinfachung und Koordination des Veranlagungsverfahrens bei den direkten Steuern zwischen den Kantonen weiter konkretisiert.

Am 22. Juni nehmen beide Räte die **Änderung des MWSTG** in der Schlussabstimmung an, welche Dienstleistungen der AHV-Ausgleichskassen von der Steuer befreien will.

Die neuen Bestimmungen treten auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

Am 12. Juli veröffentlicht das EFD den **endgültigen Bericht der Expertenkommission zur rechtsformneutralen Unternehmensbesteuerung** (Bericht ERU). Die ERU erhielt den Auftrag, das schweizerische Unternehmenssteuerrecht umfassend zu überprüfen. Besondere Beachtung sollte sie der wirtschaftlichen Doppelbelastung schenken. Die Kommission hatte Lösungsvorschläge für eine rechtsformneutrale Besteuerung der Einkünfte aus Unternehmungen zu erarbeiten und dabei besonders die kleinen und mittleren Unternehmen zu berücksichtigen.

Die ERU empfiehlt die folgenden wichtigsten Massnahmen:

- die Einführung einer Unternehmenssteuer zu einem proportionalen, festen Satz, verbunden mit einem «Teileinkünfteverfahren», d.h. einer teilweisen, Besteuerung von z.B. 60 % der Erträge aus Beteiligung und der Gewinne aus Veräusserung von massgeblichen Beteiligungen
- der Unternehmenssteuer sollen zunächst die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, sowie diejenigen Personenunternehmungen unterstellt werden, die eine gewisse Grösse aufweisen. Weiter wird empfohlen, den kleineren Personenunternehmen ein Optionsrecht für die Unternehmenssteuer zu gewähren. Für kleine Kapitalgesellschaften soll zudem ein umgekehrtes Optionsrecht, d.h. für den Verzicht auf die Unterstellung unter die Unternehmenssteuer, geprüft werden
- als massgeblich sollen solche Beteiligungen gelten, die mindestens 5 % des Kapitals oder des Vermögens einer der Unternehmenssteuer unterliegenden Unternehmung und einen Wert von mindestens 100'000 Franken aufweisen
- die Kapitalsteuer der Kantone soll aufgehoben werden
- die Steuerfreiheit der Kapitalgewinne auf nicht massgeblichen Beteiligungen soll beibehalten werden
- die kantonalen Vermögenssteuern auf massgeblichen Beteiligungen sollten abgeschafft werden.

2001 (Fortsetzung)

Am 21. September wird bekannt gegeben, dass Bundesrat Villiger den **Mehrwertsteuer-Sondersatz** für die Hotellerie von 3,6 % aufheben will.

Am 24. Oktober erklärt der Bundesrat in seiner Botschaft zur Armee reform XXI und zur Militärgesetzrevision, dass das **Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe** geändert werden soll. Dabei geht es um eine Anpassung des Abgabemasses an die verkürzte Militärdienstpflicht, aber auch um die Angleichung des Veranlagungs- und Bezugsverfahrens an die in Bund und fast allen Kantonen eingeführte Postnumerando-Besteuerung. Diese Änderung sieht vor allem eine Verkürzung der Dauer vor, während der diese Abgabe zu bezahlen ist:

- **Anpassung des Satzes dieser Abgabe:** Im Sinne der Wehrgerechtigkeit wird das Abgabemass von 2 auf 3 % angehoben. In der Armee 95 hatte der Soldat zwischen dem 20. und 42. Altersjahr 300 Dienstage zu leisten. In der Armee XXI sind rund 280 Tage zu leisten, aber in einer viel kürzeren Zeitspanne, nämlich vom 20. bis 30. Altersjahr.
- Die **Harmonisierung des Veranlagungs- und Bezugsverfahrens** wird aus dem Recht der dBS übernommen, da ab 2003 die Postnumerando-Besteuerung sowohl auf die direkten Kantonssteuern als auch auf die dBS angewandt wird.

Am 14. November veröffentlicht der Bundesrat seine **Botschaft zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen (NFA)**. Zentrale Ziele und Anliegen des Reformprojektes sind:

- die Modernisierung und Stärkung des Föderalismus, indem die Wirksamkeit des Ausgleichssystems gesteigert wird
- Effizienzsteigerungen bei der Erbringung von staatlichen Aufgaben durch die Einführung moderner Zusammenarbeitsformen.

Die Steuerbelastungsunterschiede lassen sich mit der NFA deutlich verringern. Gemäss der vorliegenden Modellannahme kann die Spannweite zwischen der tiefsten und der höchsten Steuerbelastung um bis zu 20 % reduziert werden.

Die Umsetzung der NFA erfolgt in zwei Schritten. In einem ersten Schritt werden die Verfassungsgrundlagen und das neue Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich geschaffen. Das Volk und die Stände werden noch darüber abstimmen müssen.

Am 30. November setzt der Bundesrat eine Gesetzesänderung bei der MWST zu Gunsten der **Ausgleichskassen** in Kraft, **welche neue Umsätze von der MWST ausnimmt**. Von der Steuer ausgenommen werden einerseits Umsätze von Ausgleichskassen untereinander, andererseits Umsätze aus Aufgaben, die den Ausgleichskassen infolge des BVG oder den Familienausgleichskassen auf Grund des jeweils anwendbaren Rechts übertragen werden.

Diese neuen Bestimmungen treten auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

Am 14. Dezember heissen die eidgenössischen Räte in der Schlussabstimmung die **Ausnahmen im Mehrwertsteuergesetz für den Bildungsbereich** gut. Damit werden die Einschreibungskosten für Examen und andere mit der Ausbildung verbundene Dienstleistungen von der MWST ausgenommen. Diese neuen Bestimmungen treten am 1. Juli 2002 in Kraft.

2002

Am 9. Januar veröffentlicht der Bundesrat seinen **Bericht über die Vereinheitlichung der zeitlichen Bemessung der Steuern bei natürlichen Personen**. In diesem Bericht wird festgehalten, dass sich die Lage seit 1990 grundlegend verändert hat. Damals wurde hauptsächlich die zweijährige Vergangenheitsbemessung angewendet. Im Jahr 2001, nach Ablauf der achtjährigen Übergangsfrist, die den Kantonen für die Anpassung ihrer Gesetzgebung an die Bestimmungen des Steuerharmonisierungsgesetzes eingeräumt wurde, haben die meisten Kantone auf die Gegenwartsbemessung umgestellt. Ab 2003 wird diese Umstellung für die kantonalen und die direkten Bundessteuern abgeschlossen sein. Die drei Kantone TI, VD und VS, hätten bereits die notwendigen Massnahmen für den Übergang zur einjährigen Gegenwartsbemessung ergriffen.

Der Bundesrat beantragt, von dieser Entwicklung Kenntnis zu nehmen und die Bemessung der Steuern der natürlichen Personen im Sinn der einjährigen Steuerperiode mit Gegenwartsbemessung zu vereinheitlichen.

Am 11. März nimmt der Ständerat die **Initiative des Kantons Jura** an, welche die **Befreiung der Erben von jeglicher Haftung** für die vom Erblasser geschuldeten Bussen verlangt (*siehe 15. Januar 2001*).

Am 25. März reicht der Kanton Jura die **Standesinitiative «Aufhebung von Bundessteuerbestimmungen, die gegen Artikel 6 EMRK verstossen»** ein. Gestützt auf Art. 160 BV fordert das Parlament des Kantons Jura die Bundesversammlung auf, Art. 174 DBG sowie allfällige weitere Gesetzesbestimmungen, die dem Entscheid des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes vom 3. Mai 2001 zuwiderlaufen, aufzuheben beziehungsweise zu ändern.

Am 10. April können die Bestimmungen betreffend Stempelgesetz nicht wie ursprünglich vorgesehen auf den 1. Januar 2003 ins ordentliche Recht überführt werden, als Folge der zeitlichen Verzögerung der parlamentarischen Beratungen beim «Steuerpaket 2001». Deshalb verabschiedet der Bundesrat eine **Botenschaft zur Verlängerung der dringlichen Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe bis Ende 2005**. Sie müssen verlängert werden, will man verhindern, dass diese am 31. Dezember 2002 ausser Kraft treten und das alte Recht wieder auflebt.

Mit den vorliegenden Gesetzesentwürfen werden der dringliche Bundesbeschluss vom 19. März 1999 und das dringliche Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 ohne jede materielle Änderung um drei Jahre verlängert.

Am 21. Juni werden das **Bundesgesetz über die Änderung des Bundesbeschlusses über dringliche Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe** und das **Bundesgesetz über neue dringliche Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe** in der Schlussabstimmung von den eidgenössischen Räten **angenommen**.

Die geltenden dringlichen Massnahmen befreien gewisse Börsentransaktionen von der Umsatzabgabe, um die Konkurrenzfähigkeit des Finanzplatzes zu stärken und die Abwanderung von Geschäften zu verhindern. Diese Massnahmen werden damit bis Inkrafttreten eines neuen Bundesgesetzes, jedoch bis spätestens 31. Dezember 2005 verlängert.

Am 4. Oktober wird die Revision des **Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe** (Armee XXI) in den Schlussabstimmungen angenommen (*siehe 24. Oktober 2001*).

Die Änderungen (vor allem die Erhöhung des Satzes von 2 auf 3 %) treten Anfang 2004 in Kraft.

Am 9. Oktober reicht der Kanton **Tessin** eine neue **Standesinitiative** ein, die der Bundesversammlung vorschlägt, mit einer entsprechenden Übergangsbestimmung in der BV eine **allgemeine Steueramnestie** für eidgenössische und kantonale Steuern zu erlassen.

Am 20. November erklärt sich der Bundesrat bereit, ein von Ständerat Hans Lauri eingereichtes Postulat anzunehmen, welches verlangt, dass den eidgenössischen Räten bis Ende 2004 ein **Bericht** über die Möglichkeit zur **Einführung der Individualbesteuerung** in Bund und Kantonen vorgelegt wird. Der Bericht soll unter der Federführung des Bundes und in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen erarbeitet werden und der politischen Debatte über eine andere als die im «Steuerpaket 2001» vorgeschlagene Lösung dienen.

2002 (Fortsetzung)

Am 9. Dezember verabschiedet der Bundesrat die **Botschaft zum Entwurf einer neuen Finanzordnung (NFO)**. Die Vorlage besteht im Wesentlichen aus:

- der Aufhebung der Befristung für die Erhebung der dBSSt und der MWST
- der Rückführung des heutigen Höchstsatzes von 9,8 % der Reinertragssteuer für juristische Personen auf das derzeit geltende Niveau von 8,5 %
- der Aufhebung der Kapitalsteuer für juristische Personen auf Gesetzesstufe (DBG) und damit der Streichung der entsprechenden Verfassungsbestimmung.

Auch sollen die **Übergangsbestimmungen zur MWST ersatzlos aufgehoben werden**. Sie wurden mit der Verabschiedung des MWSTG überflüssig. Mit dem Wegfall der Übergangsbestimmungen für die MWST **soll auch der Sondersatz für den Tourismus wieder aufgehoben werden**. Weiter wird die **Verbilligung von Krankenkassenprämien aus Mitteln der MWST** in der Verfassung dauerhaft festgeschrieben.

Die NFO-Vorlage wird voraussichtlich im Jahr 2004 Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

2003

Ab dem 1. Januar gilt auch in den Kantonen TI, VD und VS die **jährliche Postnumerando-Bemessung** für die natürlichen Personen. Dieses System ist damit nun die einzige Besteuerungsmethode in der Schweiz für die kantonalen Steuern und die dBSSt.

Am 26. Februar veröffentlicht der Bundesrat seine Botschaft zur Einführung **einer Spezialsteuer auf Alcopops**. Diese Spezialsteuer soll den Verkaufspreis der so genannten Alcopop-Getränke erhöhen, um den Konsum dieses Produkts durch Jugendliche einzuschränken.

Am 11. März nimmt der Nationalrat seinerseits die vom **Kanton Jura** eingereichte **Initiative** an, die vorsieht, **Erben** von jeglicher **Verantwortung** für die Steuerbussen des Verstorbenen zu befreien (Abschaffung der «Erbenbussen»; *siehe 15. Januar 2001 und 11. März 2002*).

Am 14. März eröffnet der Bundesrat das **Vernehmlassungsverfahren** zu einer Gesetzesvorlage über die **Besteuerung von Mitarbeiteroptionen**. Er will den Anwendungsbereich auch auf geldwerte Leistungen aus den verschiedenartigsten Mitarbeiterbeteiligungsmodellen ausweiten. Die vorgeschlagene Lösung soll es künftig erlauben, eine flexible Praxis zu entwickeln, die auf die Besonderheiten der unterschiedlichsten Mitarbeiterbeteiligungspläne Rücksicht nimmt, ohne das Gebot der Gleichbehandlung zu verletzen.

Am 20. März reicht die Nationalrätin Barbara Polla eine parlamentarische Initiative ein, welche die Einführung einer **allgemeinen Steueramnestie** verlangt, die bei den Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden auf dem Einkommen und Vermögen natürlicher Personen angewandt würde.

Diese Amnestie sieht vor:

- Gegen Bezahlung einer Abgeltungsgebühr, die sich nach dem nichtdeklarierten Vermögen richtet und 5 % desselben nicht übersteigen soll, ist auf Nachsteuern und Steuerstrafen zu verzichten.
- Die Erträge aus der Erhebung der Gebühr sollen zu einem Drittel an den Bund und zu zwei Dritteln an Kantone und Gemeinden gehen.

Am 3. Juni nimmt der Ständerat die Initiative des **Kantons Tessin** für die Einführung einer **allgemeinen Steueramnestie** an (*siehe 9. Oktober 2002*).

Der Entwurf geht nun an den Nationalrat.

2003 (Fortsetzung)

Am 19. Juni prüft der Ständerat die NFO-Vorlage als erster und nimmt den Bundesbeschluss im Grossen und Ganzen an. Er fügt diesem aber zwei wichtige Ergänzungen bei, und zwar das **Festhalten an der Erhebungsbefristung für die dBSt und die MWST in der Verfassung** (Ablehnung, das Recht zur Erhebung dieser beider Steuern endgültig in der Verfassung zu verankern und die Verlängerung ihrer Erhebungsdauer während 14 Jahren) sowie den MWST-Sondersatz für die Hotellerie bis nach 2007 zu verlängern (siehe 9. Dezember 2002).

Am 20. Juni nehmen die beiden Räte den Änderungsvorschlag, den **Sondersatz von 3,6 % für Beherbergungsleistungen bis Ende 2006 zu verlängern**, in den Schlussabstimmungen an.

Ebenfalls am 20. Juni wird das **Bundesgesetz über die Änderung von Erlassen im Bereich der Ehe- und Familienbesteuerung, der Wohneigentumsbesteuerung und der Stempelabgaben** in den Schlussabstimmungen angenommen.

Die wesentlichen durch dieses «Steuerpaket» bewirkten Neuerungen können folgendermassen zusammengefasst werden:

1) DBG (Ehe- und Familienbesteuerung; Inkrafttreten am 1. Januar 2004):

- Einführung eines Teilsplittings für die in gemeinsamem Haushalt lebenden verheirateten Paare
- Gewährung von neuen Abzügen für Einelternfamilien und für Alleinstehende
- Erhöhung der Kinderabzugs
- Einführung eines neuen Abzugs für die Drittbetreuung von Kindern
- Abzugsfähigkeit von obligatorischen Krankenversicherungsprämien auf der Grundlage von kantonalen Pauschalen.

2) StHG (Ehe- und Familienbesteuerung; Inkrafttreten am 1. Januar 2004):

Nebst der Vereinheitlichung von gewissen schon verbreitet angewandten kantonalen Praktiken, wird das StHG insbesondere durch die Verankerung der Splittingmethode (teilweise oder vollständig) für in gemeinsamem Haushalt lebende verheiratete Paare und durch die Abzugsfähigkeit von obligatorischen Krankenversicherungsprämien ergänzt.

2010 DBG und StHG (Wohneigentumsbesteuerung; Inkrafttreten am 1. Januar 2008):

- Abschaffung des Einbezugs des Eigenmietwerts als steuerbares Einkommen
- Abschaffung der unbegrenzten Abzugsfähigkeit von Hypothekarzinsen
- Gewährung einer Erleichterung für Ersterwerber, die ihre Hypothekarzinsen während den ersten 10 Jahren abziehen können
- Unbeschränkter Abzug der effektiven Unterhaltskosten im Umfang des 4'000 Franken überschreitenden Teils
- Gewährung eines neuen Abzugs zur Förderung des Bausparens
- Beschränkter Abzug von anderen privaten Passivzinsen (nur bis zur Höhe des steuerbaren Bruttovermögensertrags).

Alle für die dBSt vorgesehenen Änderungen gelten analog auch für das StHG.

Die Kantone müssen im Weiteren eine neue Steuer auf Zweitwohnungen einführen, die von natürlichen Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons erhoben wird.

Die Kantone müssen ihre Gesetze bis zum 1. Januar 2008 anpassen.

4) StG (Inkrafttreten am 1. Januar 2004):

- **Umsatzabgabe:**
 - = Endgültige gesetzliche Verankerung der verschiedenen im Rahmen der Dringlichkeitsmassnahmen 1999 und 2000 gewährten Erleichterungen, die 2002 bis 2005 verlängert wurden (d.h. Befreiung gewisser Börsentransaktionen, um die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes zu stärken und um eine Geschäftsverschiebung ins Ausland zu verhindern)
 - = Befreiung der «Corporates» (ausländische Unternehmen, deren Aktien an einer anerkannten Börse kotiert sind).
- **Emissionsabgabe:** Erhöhung der Franchise von gegenwärtig 250'000 Franken auf eine Million Franken zugunsten von Unternehmen.

Unter dem Vorbehalt eines Referendums treten die Revision der Ehe- und Familienbesteuerung sowie der Stempelabgaben auf den 1. Januar 2004 in Kraft, die Revision der Wohneigentumsbesteuerung auf den 1. Januar 2008.

2003 (Fortsetzung)

Am 25. Juni schickt der Bundesrat eine Vorlage in die **Vernehmlassung**, in welcher er sich für eine **vereinfachte** und gegenüber dem geltenden Recht stark **reduzierte Nachbesteuerung in Erbfällen (Erbamnestie)** einsetzt. Eine solche gibt zu weniger ethischen Bedenken Anlass als eine allgemeine Steueramnestie, weil die Erben an der Steuerhinterziehung des Erblassers in der Regel nicht beteiligt gewesen sind.

Dieses Vernehmlassungsverfahren enthält drei Varianten einer solchen Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen (pauschale Nachsteuer, verkürztes Nachsteuerverfahren und vereinfachtes Nachsteuerverfahren).

Gleichzeitig werden noch zwei weitere Gesetzesänderungen vorgeschlagen: die eine zur gänzlichen **Beseitigung der Erbenhaftung** für die Bussen des Erblassers, die andere zur **straflosen Selbstanzeige**.

Im Gegensatz zu einer allgemeinen Steueramnestie, deren Dauer immer beschränkt ist, sollen diese Massnahmen durch die Aufnahme in die ordentliche Gesetzgebung ständig in Kraft bleiben. Durch die Verankerung im StHG würden sie nicht nur auf die dBS Anwendung finden, sondern auch auf die kantonalen und kommunalen Steuern.

Am 3. Juli beschliesst ein in Bern gegründetes linksgrünes Komitee, **gegen das Steuerpaket das Referendum** zu ergreifen (*siehe 20. Juni 2003*).

Am 10. Juli beschliesst der Vorstand der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) die Einführung des auf die Steuerperiode 2004 geplanten **neuen Lohnausweises** um ein Jahr zu verschieben.

Der neue Lohnausweis dient der sachgerechten Deklaration der Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit. Zunächst war seine Einführung auf die Steuerperiode 2004 geplant. Die Verschiebung der Einführung des neuen Lohnausweises, die von Arbeitgeberseite her gewünscht wurde, soll nunmehr eine abschliessende Überprüfung der Vollzugstauglichkeit ermöglichen. Sie hat zur Folge, dass dieses Formular ab der Steuerperiode 2005 zur Verfügung steht und ab der Steuerperiode 2006 verbindlich ist.

Mit dem neuen gesamtschweizerischen Lohnausweis bezwecken die Steuerbehörden weder einen Systemwechsel noch eine Änderung der Bescheinigungspflicht der Arbeitgeber. Er umschreibt aber transparenter und präziser welche Einkommenselemente der Arbeitnehmer zu deklarieren hat. Damit ermöglicht er einerseits den Arbeitnehmenden ein effizientes und korrektes Ausfüllen der Steuererklärung, andererseits den Steuerbehörden eine rasche Veranlagung ohne zeitraubende Rückfragen beim Steuerzahler oder beim Arbeitgeber. Der neue Lohnausweis wird das bisherige Formular sowie – dies im Zuge der Steuerharmonisierung – die unterschiedlich ausgestalteten Lohnausweise in den Steuerformularen der Kantone ersetzen.

Am 31. Juli macht der Bundesrat von seiner Kompetenz Gebrauch, die **Tabaksteuer** zu erhöhen. Der Zigarettenpreis steigt spätestens am 1. Oktober 2003 um 30 Rappen je Päckli. Mit dem Mehrpreis leistet der Konsument auch einen Beitrag von 2,6 Rappen je Päckli in einen Tabakpräventionsfonds, den das Parlament am 21. März dieses Jahres beschlossen hat.

Der Ertrag aus der Tabakbesteuerung dient ausschliesslich der Mitfinanzierung der AHV/IV.

Am 26. September verabschiedet der Bundesrat eine **Botschaft** zur Änderung des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über die Änderung von Erlassen im Bereich der Ehe- und Familienbesteuerung, der Wohneigentumsbesteuerung und der Stempelabgaben, da das Kantonsreferendum gegen das Steuerpaket 2001 zustande gekommen ist und die Volksabstimmung erst 2004 durchgeführt werden kann. Darin wird dem Parlament beantragt, die **Inkraftsetzung der Änderungen im Bereich der Ehe- und Familienbesteuerung sowie der Stempelabgaben auf den 1. Januar 2005 zu verschieben**.

Dieser Aufschub bis 2005 soll, im Fall eines JA der Stimmbürger, ein rückwirkendes Inkrafttreten der Bestimmungen des Steuerpakets verhindern, welches den Steuerpflichtigen und den Steuerbehörden zahlreiche Probleme bereiten würde (die Hauptschwierigkeiten betreffen die rund 250'000 ausländischen an der Quelle besteuerten Arbeiter und ihre Arbeitgeber sowie die Probleme für die an die Stempelabgaben gebundenen Unternehmen).

Die Reform der Wohneigentumsbesteuerung ist durch die vorgeschlagene Verschiebung nicht betroffen, da sie erst per 1. Januar 2008 in Kraft treten wird, auch wenn das Volk das Steuerpaket 2001 annimmt.

2003 (Fortsetzung)

Am 3. Oktober nehmen die eidgenössischen Räte den **Bundesbeschluss über die Finanzierung der AHV/IV durch Anhebung der Mehrwertsteuersätze** in den Schlussabstimmungen an.

Im Rahmen der 11. AHV-Revision sieht dieser unter anderem eine Änderung des Art. 130 BV vor, wonach:

- die Mehrwertsteuersätze vom Parlament um 1 Punkt erhöht werden können, wenn es zur Sicherung der **AHV-Finanzierung** notwendig sein sollte (gegen 2010)
- zur Gewährleistung der **IV-Finanzierung** die Mehrwertsteuersätze um 0,8 Punkte erhöht werden, was für den 1. Januar 2005 vorgesehen ist
- der Bund seine Anteile an den zusätzlichen Einnahmen aus diesen Tarifierhöhungen der MWST (17 % und 15 %) behalten kann.

Dieser Beschluss muss dem Volk und den Kantonen zur Abstimmung vorgelegt werden.

Ebenfalls am 3. Oktober nehmen die eidgenössischen Räte das **FusG** an, welches namentlich – im Steuerbereich – folgende neue Massnahmen vorsieht (*siehe 13. Juni 2000*):

- **Bundesgesetz über die Stempelabgaben:** Befreiung verschiedener Operationen (Begründung, Erhöhung, Veräusserung von Wertschriften usw.), welche im Zuge einer Fusion, Spaltung oder Umwandlung von Unternehmen vorgenommen werden.
- **DBG und StHG:** Einführung von neuen Bestimmungen, welche stille Reserven von der Besteuerung ausnehmen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden.
- **Von den Kantonen erhobene Handänderungssteuern:** Das Gesetz bestimmt ausdrücklich (Art. 103 FusG), dass die Erhebung von Handänderungssteuern bei Umstrukturierungen von Unternehmen im Sinne des StHG ausgeschlossen ist. Die Gebühren zur Deckung verursachter Kosten sind jedoch vorbehalten. Die Kantone haben eine Frist von fünf Jahren ab Inkrafttreten des FusG, um ihre Gesetze anzupassen.

Diese neuen Bestimmungen treten am 1. Juli 2004 in Kraft.

Ebenfalls am 3. Oktober nehmen die eidgenössischen Räte eine Änderung des Bundesgesetzes über gebranntes Wasser (Alkoholgesetz) an. Sie sieht eine Steuererhöhung um 300 % vor für süsse gebranntes Wasser mit einem Alkoholgehalt von weniger als 15 Volumenprozenten, welche konsumfertig gemischt in den Handel gelangen (**Alcopops**; *siehe 26. Februar 2003*).

Die Massnahme tritt am 1. Februar 2004 in Kraft.

Immer noch am 3. Oktober nehmen die eidgenössischen Räte in den Schlussabstimmungen den **Bundesbeschluss zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)** sowie das **Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich** (*siehe 14. November 2001*).

Da der Bundesbeschluss eine Verfassungsänderung vorsieht, müssen Volk und Kantone diesem zustimmen. Die Volksabstimmung findet am 28. November 2004 statt.

Am 9. Oktober ist das **Kantonsreferendum gegen das Steuerpaket zustande gekommen**. Die Volksabstimmung findet voraussichtlich am 16. Mai 2004 statt.

Ebenfalls am 9. Oktober hat das linke Komitee sein **Volksreferendum gegen das Steuerpaket erfolgreich** zu Ende geführt. Es reicht fast 59'000 Unterschriften bei der Bundeskanzlei ein.

2003 (Fortsetzung)

Am 5. Dezember eröffnet der Bundesrat die **Vernehmlassung** zur Vorlage der **Unternehmenssteuerreform II**. Diese Reformvorlage – welche nicht so sehr den Unternehmen, sondern vor allem den Inhabern und Aktionären zugute kommen soll – enthält drei Modelle, die sich hinsichtlich der steuerlichen Massnahmen auf der Stufe des Beteiligungsinhabers unterscheiden.

Während die Modelle eins und zwei neben der Entlastung auf den ausgeschütteten Dividenden auch ein Teilbesteuerungsverfahren bei Veräusserung auf so genannt qualifizierten Beteiligungen ins Auge fassen (mindestens 10 respektive 20 % des Aktienkapitals), beschränkt sich das dritte Modell einzig auf die Belastungsminderung von Gewinnausschüttungen.

Die Reform bewirkt in der Einführungsphase je nach Modell Mindererträge zwischen 700 und 730 Millionen Franken bei den Kantonen sowie 30 und 60 Millionen beim Bund. Langfristig dürfte ein Teil des Ausfalls kompensiert werden, da die Steuerentlastungen ein grösseres Wirtschaftswachstum und damit mehr Fiskaleinnahmen nach sich ziehen.

Am 18. Dezember beschliessen die eidgenössischen Räte in den Schlussabstimmungen, das **Inkrafttreten** der beiden ersten Vorlagen des «**Steuerpakets 2001**» auf 2005 **zu verschieben** (siehe 26. September 2003).

2004

Am 28. Januar nimmt der Bundesrat betreffend **Besteuerung von Mitarbeiteroptionen** vom Vernehmlassungsergebnis Kenntnis (siehe 14. März 2003).

Die Rückmeldungen bringen die Dringlichkeit einer gesetzlichen Lösung zum Ausdruck. Begründet wird dies mit der Rechtsunsicherheit, die wegen den unterschiedlichen Besteuerungspraxen bei den gesperrten Mitarbeiteroptionen in den Kantonen entstanden ist.

Auf der Grundlage der erfolgten Rückmeldungen wird das EFD vom Bundesrat beauftragt, die Botschaft für ein Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen auszuarbeiten. Dabei soll auch eine Lösung vorgeschlagen werden, damit die Umgehung der Steuerpflicht durch Wohnsitzverlegung ins Ausland verhindert werden kann.

Am 11. Februar hat der Bundesrat seine Position zum **Steuerpaket** überprüft. Er ist von der am 5. November 2003 angekündigten «Ja, aber»-Position beim Steuerpaket abgerückt und stellt sich nun ganz hinter die Vorlage.

Am 25. Februar stimmt der Bundesrat einem Revisionsvorschlag der RK – S über den Bericht zu einer Initiative des Kantons Jura zu (siehe 11. März 2003).

Die von der RK – S vorgeschlagene Vorlage zum **Bundesgesetz über die Abschaffung der Erbenbussen** hebt die im DBG und StHG vorgesehenen Erbenbussen auf (Streichung der Art. 179 DBG und Art. 57 Abs. 3 StHG). Danach sollen Erben nicht mehr für Bussen haften, die dem verstorbenen Erblasser bereits vor seinem Tod auferlegt worden sind oder die ihm noch auferlegt werden könnten für Steuerhinterziehungen, die erst nach seinem Tod entdeckt werden. Hingegen müssen die Erben weiterhin die Nachsteuern begleichen.

Am 8. März stimmt auch der **Nationalrat** dem Grundsatz einer **allgemeinen Steueramnestie** zu:

- Er nimmt die **parlamentarische Initiative Polla** an, welche die Durchführung einer **allgemeinen Steueramnestie** auf den Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene verlangt. Dabei müssten diese Personen eine Befreiungssteuer von maximal 5 % der dem Fiskus nicht angegebenen Summe bezahlen (siehe 20. März 2003). Die Vorlage geht an den Ständerat.
- Der Nationalrat nimmt ebenfalls die Initiative des Kantons **Tessin** an, welche die Durchführung einer **allgemeinen Steueramnestie** verlangt (siehe 9. Oktober 2002 und 3. Juni 2003). Diese Initiative ist damit von beiden Räten angenommen worden.

2004 (Fortsetzung)

Ebenfalls am 8. März veröffentlicht der Bundesrat eine **Botschaft zur Änderung des DBG (Berücksichtigung der kalten Progression bei der vom Steuerpaket vorgesehenen Reform der Ehe- und Familienbesteuerung)**. Der Bundesrat schlägt vor, dass ein separater Gesetzesentwurf zum Ausgleich der kalten Progression noch in dieser Session im beschleunigten Verfahren von beiden Räten verabschiedet wird.

Am 18. März nimmt der Ständerat den Gesetzesvorschlag an, welcher vorsieht, die Erbenhaftung für vom **Erblasser geschuldete Steuerbussen abzuschaffen** (Initiative des Kantons Jura; *siehe 11. März 2002, 11. März 2003 und 25. Februar 2004*). Mit der Streichung von zwei Gesetzesartikeln hat er zugleich das schweizerische Recht dem internationalen angepasst.
Die Vorlage muss nun noch vom Nationalrat behandelt werden.

Am 19. März wird das **Bundesgesetz über die Berücksichtigung der kalten Progression bei der Reform der Ehe- und Familienbesteuerung** in den Schlussabstimmungen angenommen.
Wenn das Steuerpaket abgelehnt wird, gilt weiterhin die gegenwärtige Gesetzgebung. Die Steuerpflichtigen profitieren dann vom vollen Ausgleich der kalten Progression auf den bestehenden Tarifen und Abzügen, sobald die Grenze von 7 % erreicht wird.

Ebenfalls am 19. März wird der **Bundesbeschluss über eine neue Finanzordnung** in den Schlussabstimmungen angenommen. Nach den parlamentarischen Beratungen gilt Folgendes:

- **dBSt und MWST:** Ihre Erhebung wird erneut zeitlich begrenzt und bis Ende 2020 verlängert.
- **dBSt:** Anpassung der BV an das DBG:
 - = Höchstsatz von 8,5 % vom Reinertrag der juristischen Personen
 - = Aufhebung der Steuer auf dem Kapital und auf den Reserven der juristischen Personen.
- **MWST:** Die BV wird folgendermassen abgeändert:
 - = Verankerung des Normalsatzes als Höchstsatz und des reduzierten Satzes als Mindestsatz
 - = Kompetenz des Bundesgesetzgebers, für die Besteuerung der Beherbergungsleistungen einen tieferen Satz festzulegen, der über dem reduzierten Satz und unter dem Normalsatz liegt
 - = Verwendung von 5 % des nicht zweckgebundenen Ertrags für die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung zu Gunsten unterer Einkommensschichten, soweit kein Bundesgesetz eine andere Verwendung bestimmt.

Entgegen der Meinung der Regierung weigert sich das Parlament, das Recht zur Erhebung der MWST und dBSt definitiv in der Verfassung zu verankern.

Was den Gewinnsteuersatz der Unternehmen betrifft, folgt das Parlament dem Bundesrat und stimmt der Verankerung des gegenwärtig angewandten Satzes von 8,5 %, als Maximalsatz, in der Verfassung zu.

Da es sich um eine Verfassungsänderung handelt, müssen das Volk und die Kantone zwingend über die neue Finanzordnung abstimmen. Die Volksabstimmung findet am 28. November 2004 statt.

Am 19. März reicht Nationalrat Boris Banga die **Motion «Steuerbefreiung von Feuerwehrsold»** ein. Darin wird der Bundesrat beauftragt, der Bundesversammlung eine Änderung des DBG (Art. 24) sowie des StHG (Art. 7) mit folgendem Ziel vorzulegen: Der Sold für Feuerwehr soll entsprechend dem Sold für Militär- und Schutzdienst sowie dem Taschengeld für Zivildienst explizit als steuerfrei erklärt werden.

Am 16. Mai wird das Bundesgesetz über die Änderung von Erlassen im Bereich der Ehe- und Familienbesteuerung, der Wohneigentumsbesteuerung und der Stempelabgaben (**«Steuerpaket»**) mit 1'585'910 NEIN (65,9 %) zu 821'475 JA in der **Volksabstimmung abgelehnt**. Das Steuerpaket wird auch in keinem Kanton angenommen.
Die Stimmbeteiligung beträgt 50,3 %.

Aufgrund dieser Ablehnung kann das Gesetz über die Berücksichtigung der kalten Progression im Rahmen der Ehe- und Familienbesteuerungsreform (*siehe 19. März 2004*) nicht in Kraft treten, da dieses von der Annahme des Steuerpakets durch das Volk abhängig war.

2004 (Fortsetzung)

Ebenfalls am 16. Mai wird mit 1'650'934 NEIN (68,6 %) zu 756'917 JA der **Bundesbeschluss über die Finanzierung der AHV/IV durch Anhebung der Mehrwertsteuersätze in der Abstimmung** von Volk und Ständen **abgelehnt**. In derselben Volksabstimmung wird die 11. AHV-Revision von 67,9 % der Stimmmenden ebenfalls abgelehnt.

Die Stimmbeteiligung beträgt 50,3 %.

Im Juni beschliessen die eidgenössischen Räte, die Verordnung der Bundesversammlung (vom 16. Dezember 1999) über die Verwendung des Ertrags aus der MWST für die Jahre 2000 bis 2003 bis Ende 2006 zu verlängern. Danach werden 5 % des MWST-Ertrags nach Art. 130 Abs. 2 BV für die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung zu Gunsten unterer Einkommensschichten verwendet.

Am 8. Juni hat die ESTV die Saldo- und Pauschalsteuersätze aller Branchen und Tätigkeiten bei der **MWST** neu berechnet. Daraus ergibt sich, dass ab dem 1. Juli 2004 für diverse Tätigkeiten ein neuer in der Regel tieferer Steuersatz gilt. Alle Steuerpflichtigen, die eine von dieser Änderung betroffene Tätigkeit ausüben, können von diesem Datum an ihre Abrechnungsmethode wechseln.

Am 18. August übermittelt der Bundesrat dem Parlament eine **Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben**. Damit sollen die dringlichen Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe aus den Jahren 1999 und 2000 ins ordentliche Recht überführt und steuerliche Entlastungen bei der Emissionsabgabe gewährt werden.

Mit der verabschiedeten Vorlage will der Bundesrat jene zu revidierenden Komponenten bei den eidgenössischen Stempelabgaben gesetzlich verankern, die beim abgelehnten Steuerpaket vom 16. Mai 2004 unbestritten waren. Diese umfassen die mit den dringlichen Massnahmen eingeführten Änderungen:

- Gleichbehandlung der in- und ausländischen Mitglieder von schweizerischen Börsen
- Generelle Befreiung der ausländischen Kunden beim Handel mit ausländischen Obligationen
- Befreiung der als Gegenpartei auftretenden Börse im Ausland bei der Ausübung von standardisierten Derivaten
- Befreiung von ausländischen institutionellen Anlegern
- Entlastung der schweizerischen Anlagefonds
- Befreiung des Handels mit schweizerischen Titeln für inländische Mitglieder an ausländischen Börsen
- Registrierung der Pensionskassen, Sozialversicherungen und der öffentlichen Hand (Bund, Kantone und politische Gemeinden) als Effekthändler.

Hinzu kommen Massnahmen, die im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zum Steuerpaket eingebaut worden sind:

- Die Liste der von der Umsatzabgabe befreiten Anleger wird neu um die ausländischen Gesellschaften erweitert, deren Aktien an einer anerkannten Börse kotiert sind (so genannte Corporates).
- Erhöhung der Freigrenze bei der Emissionsabgabe von gegenwärtig 250'000 auf eine Million Franken.

Ebenfalls am 18. August eröffnet der Bundesrat die Vernehmlassung zum **Bundesgesetz über die Zinsbesteuerung**, welches das Zinsbesteuerungsabkommen mit der Europäischen Gemeinschaft ergänzt. Der Gesetzesentwurf umschreibt insbesondere das Verfahren und die Organisation, die im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Steuerrückbehalt und der Amtshilfe in Fällen von Steuerbetrug und bei ähnlichen Delikten verbunden mit der Zinsbesteuerung zur Anwendung gelangen.

Eckwerte zum Zinsbesteuerungsabkommen:

Das Zinsbesteuerungsabkommen garantiert, dass die in der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie vorgesehenen Regelungen nicht über die Schweiz umgangen werden können.

- Kernstück ist die Einführung eines Steuerrückhalts von zunächst 15 %, sodann 20 % und ab 1. Juli 2011 35 %.
- Der Ertrag des Steuerrückhalts fällt zu 75 % an den Wohnsitzstaat des Zinsempfängers und zu 25 % an die Schweiz.
- Der Steuerrückbehalt gilt als gleichwertige Massnahme zum innerhalb der EU (ausgenommen für Belgien, Luxemburg und Österreich) vorgesehenen automatischen Informationsaustausch.

2004 (Fortsetzung)

- Der Steuerrückbehalt gilt für alle Zinszahlungen, die eine auf dem Gebiet der Schweiz gelegene Zahlstelle einer natürlichen Person mit steuerlichem Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat gutschreibt oder auszahlt. Vom Steuerrückbehalt ausgenommen sind Zinszahlungen schweizerischer Schuldner. Eine natürliche Person mit steuerlichem Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat kann den Steuerrückbehalt ausschliessen, indem sie die Zahlstelle ausdrücklich ermächtigt, die Zinszahlungen der zuständigen Behörde ihres Wohnsitzlandes zu melden («Freiwillige Meldung»).
- Der Beginn der Anwendung des Zinsbesteuerungsabkommens ist auf den 1. Juli 2005 vorgesehen.

Am 27. September nimmt der Nationalrat den Gesetzesentwurf an, welcher vorsieht, **Erben** von Steuerhinterziehern für unverschuldete Steuerbussen von der Haftung zu befreien. Nicht verzichtet wird hingegen auf die Nachsteuern (*siehe 15. Januar 2001, 11. März 2003 und 18. März 2004*).

Am 4. Oktober reicht die CVP-Fraktion im Nationalrat eine Motion (04.3495) ein, die den Bundesrat auffordert, bis 2006 Vorschläge für eine umfassende Revision des MWSTG vorzulegen. Die Revision soll im Wesentlichen die folgenden Ziele erreichen:

- Vereinfachung der Mehrwertsteuer und damit bessere Verständlichkeit für die Anwender
- Systematische und konsistente Regelung und Umsetzung der Mehrwertsteuer, um die Rechtssicherheit zu erhöhen
- Abbau des bürokratischen Aufwands beim Vollzug der Gesetzgebung.

Am 8. Oktober wird das **Bundesgesetz über die Aufhebung der Haftung der Erben für Steuerbussen in den Schlussabstimmungen angenommen**. Unter Vorbehalt eines Referendums treten die neuen Gesetzesbestimmungen am 1. März 2005 in Kraft.

Am 8. Oktober nimmt der Nationalrat die Motion «**Steuerbefreiung von Feuerwehrsold**» (*siehe 19. März 2004*) an. Das Geschäft geht nun in den Ständerat.

Am 27. Oktober lässt der Bundesrat verlauten, dass er eine **Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen** befürwortet, eine allgemeine Steueramnestie lehnt er hingegen ab. Er hat nun das EFD beauftragt, eine Botschaft aufgrund der ausgewerteten Vernehmlassungsergebnisse zur Vereinfachungsvorlage bei Nachbesteuerung auszuarbeiten. Die vorgeschlagenen Massnahmen sollen das Nachsteuerverfahren auf drei Jahre vor Tod des Steuerpflichtigen verkürzen und die straflose Selbstanzeige einführen.

Letztes Jahr (*siehe 25. Juni 2003*) hat der Bundesrat eine Vorlage zur Erbenbesteuerung in die Vernehmlassung geschickt. Die Auswertung der eingegangenen Vernehmlassungsantworten zeigt bezüglich der zu wählenden Varianten bei der **Nachbesteuerung** (Massnahme I), dass die Variante 2, welche ein verkürztes Nachsteuerverfahren beinhaltet, aber auch eine erhebliche Senkung der Nachsteuern im Vergleich zum geltenden Recht bedeutet, am meisten Zuspruch erhielt.

Die **Abschaffung der Erbenhaftung** (Massnahme II) war sowohl bei den Kantonen als auch bei den Parteien und Verbänden unbestritten. Im Weiteren sind die parlamentarischen Arbeiten zur Initiative des Kantons Jura (01.300; *siehe 15. Januar 2001*) abgeschlossen worden. Das entsprechende neue Bundesgesetz ist von den eidgenössischen Räten bereits angenommen worden (*siehe 8. Oktober 2004*) und dürfte am

1. März 2005 in Kraft treten.

Auf der Basis dieser Resultate hat der Bundesrat das EFD beauftragt, eine Botschaft zur **Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen** (Massnahme I) auszuarbeiten. Die entsprechende Vorlage soll sich auf die Variante 2 der Vernehmlassungsvorlage stützen. Das Nachsteuerverfahren ist von zehn auf drei Jahre zu verkürzen. Auch die Einführung der **straflosen Selbstanzeige** (Massnahme III) wird in die Botschaft aufgenommen. Dabei soll auf Verzugszinsen verzichtet und die Straflosigkeit auf ein einziges Mal beschränkt werden.

Am 3. November hält der Bundesrat fest, nach dem Scheitern des Steuerpakets am 16. Mai 2004 erachte er eine neue Vorlage zur **Reform der Ehe- und Familienbesteuerung** als unumgänglich. Aber angesichts der zahlreichen Vorstösse zur Familienbesteuerung mit ihren sehr unterschiedlichen Zielsetzungen erachtet es die Landesregierung für verfrüht, einen Systemscheid zu fällen. Die entsprechenden Unterlagen müssten erst noch erarbeitet werden. Zudem seien die Möglichkeiten begrenzt, via progressive Einkommenssteuern sozialpolitische und volkswirtschaftliche Anliegen zu verwirklichen.

2004 (Fortsetzung)

Mit der Botschaft vom 17. November zum **Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen** legt der Bundesrat einen Gesetzesentwurf vor, der die geltenden Vorschriften der Einkommensbesteuerung ergänzen soll, indem er den verschiedenen Typen von Mitarbeiterbeteiligungen einen entsprechenden Besteuerungszeitpunkt zuordnet. Diese zusätzlichen Bestimmungen sollen im DBG und im StHG aufgenommen werden.

Je nach Art der Beteiligung wird der Zeitpunkt der Besteuerung nun nicht mehr derselbe sein:

- **Mitarbeiteraktien:** Sowohl die frei verfügbaren wie auch die gesperrten Mitarbeiteraktien werden im Zeitpunkt des Erwerbs besteuert (wie im gegenwärtigen Zeitpunkt). Wegen der mangelnden Verfügbarkeit gesperrter Mitarbeiteraktien wird der Verkehrswert der Aktien mit einem Einschlag von jährlich 6 % während maximal zehn Jahren reduziert. Diese für die Bemessungsgrundlage relevante Einschränkung gilt nicht nur für die dBSt, sondern ist auch in den Kantonen via StHG anzuwenden.
- **Börsenkotierte Mitarbeiteroptionen:** Bei börsenkotierten Mitarbeiteroptionen, die frei verfügbar oder ausübbar sind, wird der erzielte geldwerte Vorteil im Zeitpunkt des Erwerbs besteuert (wie im gegenwärtigen Zeitpunkt).
- **Nicht börsenkotierte oder gesperrte Mitarbeiteroptionen:** Hingegen sollen die nicht börsenkotierten oder gesperrten Mitarbeiteroptionen **neu zum Zeitpunkt der Ausübung der Besteuerung unterliegen**. Dadurch müssen diese nicht mehr nach komplizierten finanzmathematischen Formeln bewertet werden. Der bei der Optionsausübung erzielte geldwerte Vorteil, welcher der Wertsteigerung der Aktie zwischen Erwerbs- und Ausübungszeitpunkt der Option entspricht, soll für die Steuerbemessung pro Sperrjahr um 10 %, höchstens aber um 50 % vermindert werden. Diese Freistellung betrifft nicht nur die dBSt, sondern auch die Kantone via StHG.
- **Erweiterte Quellenbesteuerung:** Die Besitzer von nicht börsenkotierten oder gesperrten Mitarbeiteroptionen können zwischen Zuteilung und Ausübung in verschiedenen Ländern wohnhaft und tätig sein. War der Begünstigte während eines Teils dieser Zeit in der Schweiz wohnhaft, so kommt unserem Land ein anteilmässiges Besteuerungsrecht auf dem geldwerten Vorteil zu. Sofern er im Ausübungszeitpunkt im Ausland lebt, hat das schweizerische Unternehmen die anteilmässigen Steuern abzuliefern (Quellenbesteuerung). Im Einklang mit den OECD-Empfehlungen entspricht dieser Anteil der Dauer der in der Schweiz ausgeübten Tätigkeit der Mitarbeitenden gemessen an der gesamten Zeitspanne zwischen Optionszuteilung und Entstehen des Ausübungsrechts. Für die dBSt haben die Unternehmen eine Quellensteuer von 11,5 % abzuliefern. Wegen der Tarifautonomie können die Kantone über die Satzhöhe für die erweiterte Quellensteuer frei befinden.
Mit der Ausrichtung auf das anteilmässige Besteuerungsrecht gibt die Schweiz ihre bisherige, unbefriedigende Praxis der Zuteilungsbesteuerung auf.

Die steuerliche Attraktivität der getroffenen Regelungen umfasst namentlich zwei Komponenten: die Reduktion des Verkehrswerts gesperrter Mitarbeiteraktien mit einem Einschlag von jährlich 6 % bis zu maximal zehn Jahren und die Verminderung der Steuerbemessung bei den Mitarbeiteroptionen pro Sperrjahr um 10 %, höchstens aber um 50 %.

Am 28. November wird die **Neue Finanzordnung** in der Volksabstimmung mit 73,8 % der Stimmen und von fast allen Kantonen **angenommen**.

Am 2. Dezember heisst der Ständerat das **bilaterale Abkommen zur Zinsbesteuerung** widerstandslos gut. Er schliesst sich seiner Kommission an und gewährt den Kantonen einen Anteil von 10 % am dem Bund zustehenden Steuerrückbehalt (25 %).

Die Vorlage geht an den Nationalrat.

Am 9. Dezember stimmt der Nationalrat den Bilateralen II zu. Der Vertrag über die **Zinsbesteuerung** wird mit 146 zu 11 Stimmen genehmigt, jener über die Betrugsbekämpfung mit 71 zu 29 Stimmen. Betreffend Kantonsanteil in der Detailberatung zur Zinsbesteuerung weigert er sich aber mit 102 zu 74 Stimmen, den Kantonen 10 % am Steuerrückbehalt des Bundes zu gewähren. Der Nationalrat schafft dadurch eine Divergenz zum Ständerat. Die Vorlage geht an den Ständerat zurück.

2004 (Fortsetzung)

Am 9. Dezember reicht Ständerat Hans Hess eine Motion (04.3655) ein, welche den Bundesrat beauftragt, dem Parlament eine Änderung des MWSTG zu unterbreiten, so dass der reduzierte Mehrwertsteuersatz auch für Ess- und Trinkwaren gilt, die im Rahmen von gastgewerblichen Lieferungen abgegeben werden. Gemäss dem Motionär könnte mit einem einheitlichen reduzierten Satz für das ganze Gastgewerbe (exklusive alkoholische Getränke) das MWST-System ganz entscheidend vereinfacht werden. Für den Ausgleich der dadurch geringer ausfallenden Mehrwertsteuereinnahmen soll der reduzierte Steuersatz entsprechend erhöht werden.

Am 14. Dezember hält der Ständerat stillschweigend an seiner Absicht fest, 10 % des Schweizer Anteils an den Einnahmen des **Steuerrückbehalts EU** den Kantonen zukommen zu lassen. Die Vorlage geht zur Bereinigung dieser letzten Divergenz an den Nationalrat zurück.

Am 15. Dezember kommt der Nationalrat bei der **Zinsbesteuerung** auf die noch strittige Frage der Verteilung der Steuererträge zurück. Er schliesst sich mit 128 zu 46 Stimmen (bei 3 Enthaltungen) dem Ständerat an, wonach 10 % des Schweizer Anteils am Steuerrückbehalt EU an die Kantone gehen.

Auch am 15. Dezember nimmt der Ständerat mit 38 zu 0 Stimmen die **Revisionsvorlage** zu den eidgenössischen **Stempelabgaben** an. Die Vorlage geht nun an den Nationalrat.

Am 16. Dezember reicht Nationalrat Gerold Bührer eine Motion ein (04.3736), in der vom Bundesrat gefordert wird, im Rahmen der **Unternehmenssteuerreform II** die Emissionsabgabe auf dem Eigenkapital abzuschaffen.

Am 17. Dezember, wird der **Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EG über die Zinsbesteuerung** in der Schlussabstimmung mit 171 zu 16 Stimmen im Nationalrat und mit 42 zu 0 Stimmen im Ständerat angenommen. Die Erhebung des Steuerrückbehalts EU tritt auf den 1. Juli 2005 in Kraft.

2005

Am 27. Januar nimmt der Bundesrat von den **Ergebnissen des Vernehmlassungsverfahrens zur Unternehmenssteuerreform II** Kenntnis.

Gleichzeitig hat er den Rahmen für das Reformvorhaben abgesteckt und das EFD beauftragt, bis im Juni dieses Jahres eine entsprechende Botschaft vorzulegen.

Am 1. März folgt der Nationalrat dem Ständerat und nimmt mit 127 zu 14 Stimmen (bei 18 Enthaltungen) die Revisionsvorlage zu den **eidgenössischen Stempelabgaben** an.

Am 11. März nimmt der Bundesrat eine **Motion** der Freisinnig-demokratischen Fraktion (04.3457) an, welche eine gesetzliche Regelung in Sachen «**indirekte Teilliquidation**» fordern.

In seiner Medienmitteilung präzisiert der Bundesrat, dass er wegen des engen sachlichen Zusammenhangs das Thema «indirekte Teilliquidation» im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II einer Lösung zuführen will.

Am 18. März wird die Revision des **Bundesgesetzes über die Stempelabgaben** in den **Schlussabstimmungen** mit 142 zu 25 Stimmen (bei 13 Enthaltungen) im Nationalrat und mit 41 zu 0 Stimmen im Ständerat **angenommen**. Die neuen Bestimmungen treten voraussichtlich auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

2005 (Fortsetzung)

Am 31. Mai genehmigt der Ständerat mit 28 zu 6 Stimmen bei 2 Enthaltungen das Bundesgesetz über die **Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen** (Änderung des DBG und StHG) mit einer Änderung im Vergleich zum bundesrätlichen Vorschlag. In Abweichung zur heutigen Praxis werden folgende Neuerungen eingeführt (zur Erinnerung):

- Das neue Gesetz bestimmt den Besteuerungszeitpunkt der Mitarbeiterbeteiligungen:
 - = Die Besteuerung geldwerter Leistungen aus nicht börsenkotierten oder gesperrten Mitarbeiterbeteiligungen erfolgt erst im Ausübungszeitpunkt.
 - = Bei gesperrten Mitarbeiteroptionen wird die Besteuerung des geldwerten Vorteils, welcher der Wertsteigerung der Aktie zwischen Erwerbs- und Ausübungszeitpunkt der Option entspricht, pro Sperrjahr um 10 %, höchstens aber um 50 % reduziert.
 - = Bei den Mitarbeiteraktien wird die Besteuerung im Zeitpunkt des Erwerbs beibehalten.
 - = Für gesperrte Mitarbeiteraktien wird eine Reduktion ihres Verkehrswerts mit einem Einschlag von jährlich 6 % bis zu maximal 10 Jahren.
- Die Besitzer von nicht börsenkotierten oder gesperrten Mitarbeiteroptionen können zwischen Zuteilung und Ausübung in verschiedenen Ländern wohnhaft und tätig sein. War der Begünstigte während eines Teils dieser Zeit in der Schweiz wohnhaft, so kommt unserem Land ein anteilmässiges Besteuerungsrecht auf dem geldwerten Vorteil zu. Sofern er im Ausübungszeitpunkt im Ausland lebt, hat das schweizerische Unternehmen die anteilmässigen Steuern abzuliefern (sog. Quellenbesteuerung). Für die dBSSt haben die Unternehmen eine Quellensteuer von 10 % abzuliefern (bundesrätlicher Vorschlag und Kommissionsminderheit: 11,5 %). Wegen der Tarifautonomie können die Kantone über die Satz- höhe für die erweiterte Quellensteuer frei befinden.

Mit der Ausrichtung auf das anteilmässige Besteuerungsrecht gibt die Schweiz ihre bisherige, unbefriedigende Praxis der vollständigen Besteuerung oder Nicht-Besteuerung auf. Das Geschäft geht zurück an den Nationalrat.

Am 1. Juni reicht Nationalrat Gerold Bührer die **Motion (05.3242) «Beseitigung von Steuerfallen bei Nachfolgeregelungen von Unternehmen»** ein, welche den Bundesrat beauftragt, basierend auf der Steuerfreiheit privater Veräusserungsgewinne gesetzgeberisch die Voraussetzung zu schaffen, damit entsprechende Gewinne unabhängig von der Person, der Rechtsform und der Finanzierung durch den Käufer steuerfrei bleiben. Die Besteuerung hat sich – nach Ansicht des Motionärs – im Sinne der Missbrauchsbe- kämpfung auf Fälle zu beschränken, bei denen ausreichend liquide Mittel zugunsten ausschüttbarer Re- serven vorhanden sind.

Am 10. Juni empfiehlt der Bundesrat die Ablehnung der Motion Bührer (04.3736), welche im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital fordert (vgl. 16. De- zember 2004).

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass eine Aufhebung der **Emissionsabgabe auf Eigenkapital** zu keiner spürbaren Verbesserung des Wachstumspotenzials der schweizerischen Wirtschaft führen würde. Es ist somit nicht davon auszugehen, dass mit der erwähnten Massnahme die Wirksamkeit der Unternehmens- steuerreform II erhöht werden könnte.

Am 14. Juni nimmt der Ständerat mit 30 zu 6 Stimmen das Postulat Heberlein (05.3049) an, entgegen der bundesrätlichen Haltung. Darin wird der Bundesrat gebeten, zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob er auf eine Verschärfung der bisherigen Praxis zur **Besteuerung der Erbenholding** verzichtet, dies im Hinblick auf hängige Vorstösse und Gesetzesrevisionen.

In seiner Stellungnahme betonte der Bundesrat, dass er im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II, die im Juni 2005 den Eidgenössischen Räten zugeleitet werden soll, eine umfassende gesetzliche Regelung der Transponierung und der indirekten Teilliquidation, aber auch des so genannten Quasi- Wertschriftenhandels vorschlagen werde. Bis zum Inkrafttreten einer neuen gesetzlichen Regelung drängt sich daher nach Ansicht des Bundesrates keine Praxisänderung auf.

Einen Tag später, am 15. Juni, reicht die SVP-Fraktion eine Motion (05.3303) ein, in welcher der Bundes- rat aufgefordert wird, das DBG und wenn nötig andere Gesetze dahingehend anzupassen, damit die **Er- trags- und Kapitalsteuern für Unternehmen** auf Bundesebene abgeschafft werden.

2005 (Fortsetzung)

Am 20. Juni reicht die Interessengemeinschaft «Familie 3plus» als Initiatorin **der Initiative «Für die Familie – Kinder sichern Zukunft»** das Volksbegehren mit 62'270 gesammelten Unterschriften **als Petition** bei der Bundeskanzlei ein, da die erforderliche Stimmenzahl nicht erreicht wurde. Die Initiative fordert bei der dBS einen Kinderabzug von mindestens 13'000 Franken (geltendes Recht: 5'600 Franken), die Beseitigung der steuerlichen Benachteiligung der Ehepaare gegenüber Konkubinatspaaren sowie für jedes Kind einen Ausbildungsabzug von 15'000 bis zum 18. Altersjahr.

Am 22. Juni verabschiedet der Bundesrat die Botschaft sowie den entsprechenden Gesetzesentwurf zur **Unternehmenssteuerreform II** und überweist sie den Eidgenössischen Räten.

Anlässlich einer Medienkonferenz kündigt Bundesrat Hans-Rudolf Merz am 23. Juni **Massnahmen im Bereich der Ehe- und Familienbesteuerung** an. In Anbetracht der zu erwartenden Mindererträge (zwischen 1,5 und 2 Milliarden Franken) spricht er sich für ein etappiertes Vorgehen aus. Er stellt in Aussicht, dass im Herbst dem Bundesrat eine erste Entlastungsmassnahme im Rahmen des bestehenden Rechts (gemeinsame Besteuerung) zum Entscheid vorgelegt werden wird. Gleichzeitig werden Untersuchungen zu verschiedenen Varianten weitergeführt, darin eingeschlossen die Individualbesteuerung (*siehe Bericht der Expertenkommission vom 3. Dezember 2004*).

Am 24. Juni veröffentlicht das EFD eine Medienmitteilung, in der die definitive **Inkraftsetzung des Zinsbesteuerungsabkommens** zwischen der Schweiz und der EU auf den 1. Juli 2005 angekündigt wird.

Am 23. September beschliesst der Bundesrat, eine Vorlage in die Vernehmlassung zu schicken, die die steuerliche Mehrbelastung von Zweiverdiener-Ehepaaren gegenüber gleichgestellten Konkubinatspaaren bei der dBS aus dem Weg räumt.

Er beabsichtigt, diese Diskriminierung mittels einer Sofortmassnahme zu mildern. Dabei sind zwei Rahmenbedingungen zu beachten:

- Die Sofortmassnahme darf den in einem zweiten Schritt zu fassenden definitiven Systementscheid (gemeinsame Besteuerung der Ehepartner mit Splitting oder Wechsel zur Individualbesteuerung) weder behindern noch präjudizieren.
- Die aus der Sofortmassnahme resultierenden Mindererträge müssen gegenfinanziert sein.

Zur Entlastung der benachteiligten Zweiverdiener-Ehepaare soll der heute bestehende fixe Zweiverdienerabzug von 7'000 Franken (7'600 Franken ab 2006) auf 50 % des niedrigeren Zweiteinkommens bis zu einem Maximalbetrag von 55'000 Franken erhöht werden.

Um eine Erhöhung des strukturellen Defizits und damit die Missachtung der Vorschriften der Schuldenbremse zu verhindern, müssen die Einnahmehausfälle kompensiert werden. Diese so genannte Gegenfinanzierung soll vornehmlich über eine Tarifierhöhung bei der dBS für Alleinstehende und Konkubinatspaare sowie über Sparmassnahmen in den Departementen sichergestellt werden.

Am 14. September beantragt der Bundesrat die Ablehnung der von der SVP Fraktion des Nationalrats eingereichten Motion, welche eine Arbeitsplatzbeschaffung durch Abschaffung der dBS für Unternehmen vorsieht (05.3303; *siehe 15. Juni 2005*). Gemäss Bundesrat ist die Abschaffung der direkten Bundessteuer auf dem Gewinn nicht zu verantworten.

Am 28. September drängt der Ständerat auf die **Abschaffung der Heiratsstrafe** und nimmt drei Motionen zur **Reform der Familienbesteuerung** an, welche der Nationalrat im Juni 2005 angenommen hatte.

Am 28. September nimmt der Ständerat die Motion «Steuerbefreiung von Feuerwehrold» (*siehe 19. März 2004 und 8. Oktober 2004*) an. Sie wird an den Bundesrat überwiesen.

Am 30. September beantragt der Bundesrat die Motion Bühler (05.3242) abzulehnen, welche eine Abänderung der Besteuerungsbestimmungen (DBG und StHG) zur **indirekten Teilliquidation** verlangt (*siehe 1. Juni 2005*).

In seiner Stellungnahme macht der Bundesrat allerdings klar, dass für ihn keine «Notlösung» sondern allein der Weg über die Unternehmenssteuerreform II in Frage kommt. Seiner Meinung nach müsste die Besteuerung der indirekten Teilliquidation geändert werden, damit die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ihre betrieblichen Entscheide künftig möglichst frei von den steuerlichen Zwängen treffen können.

2005 (Fortsetzung)

Am 5. Oktober nimmt der Ständerat einstimmig drei Motionen zur MWST an:

- Die Motion der CVP Fraktion «Revision des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer» (04.3495; siehe 4. Oktober 2004), welche den Bundesrat beauftragt, bis 2006 Vorschläge für eine umfassende Revision des MWSTG vorzulegen.
Diese Motion ist vom Nationalrat in der Wintersession 2004 angenommen worden und wird somit an den Bundesrat überwiesen.
- Die Motion seiner Kommission «Befristung der Ausnahmen von der Mehrwertsteuer auf fünf Jahre» (05.3465), welche den Bundesrat beauftragt, sämtliche Ausnahmen gemäss Art. 18 des MWSTG auf fünf Jahre zu befristen.
- Die Motion seiner Kommission «Vereinfachung der Mehrwertsteuer und Vereinheitlichung der Sätze» (05.3466), welche den Bundesrat dazu einlädt, die MWST aufgrund der Erkenntnisse aus dem Bericht «10 Jahre Mehrwertsteuer» zu reformieren. Es handelt sich dabei um:

Diese letzten beiden Motionen gehen nun in den Nationalrat.

Am 9. November fällt das Bger zwei Grundsatzentscheide, welche bestimmen, dass die Kantone Alleinerziehenden und Konkubinatspaaren mit Kindern die günstigeren Steuertarife für Ehepaare gewähren müssen.

Art. 11 StHG legt fest, dass für Einelternfamilien die «gleiche Ermässigung» wie für verheiratete Paare gilt. Dies bedeutet laut Bger, dass dies nach dem Willen des Gesetzgebers eine «exakt gleiche tarifliche Behandlung» bedeutet, und dies ohne Einschränkung für Konkubinatspaare.

Am 14. Dezember stimmt, nach dem Ständerat, auch der Nationalrat einer Verlängerung des MWST-Sondersatzes zugunsten der Hotellerie bis 2010 zu (05.428). Mit 101 zu 54 Stimmen hat er den Satz von 3,6 % beibehalten (anstatt 7,6 % für die anderen Leistungen).

Am 16. Dezember wird die **Revision des MWSTG**, welche den Sondersatz von 3,6 % für Beherbergungsleistungen (Übernachtung und Frühstück) bis 2010 verlängert, in den **Schlussabstimmungen** mit 118 zu 55 Stimmen (Nationalrat) bzw. 42 zu 1 Stimme bei 2 Enthaltungen (Ständerat) **angenommen** (05.428). Dieses Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum (Frist: 6. April 2006).

Ebenfalls am 16. Dezember reicht Ständerat Alex Kuprecht eine **Motion** (05.3864) ein, welche den Bundesrat beauftragt, eine Vorlage zum DBG und StHG auszuarbeiten mit dem Ziel, die **Besteuerung des Eigenmietwertes des selbst bewohnten Wohneigentums** auf allen Stufen aufheben zu können. Die Schuldzinsen sowie der Unterhaltsabzug sollen in einem beschränkten Ausmass weiterhin abzugsfähig bleiben.

2006

Am 18. Januar setzt die WAK des Ständerates die Beratung der **Unternehmenssteuerreform** fort. Sie hat dabei beschlossen, die Bereiche indirekte Teilliquidation und Transponierung aus der Vorlage zu lösen und dafür eine besondere Gesetzesvorlage auszuarbeiten, damit der Ständerat diese bereits in der Frühlingssession beraten kann. Weiter hat sie Beschlüsse zu den Themen Quasi-Wertschriftenhandel, Kapitalanlageprinzip und wirtschaftliche Doppelbelastung gefällt.

Am 15. Februar setzt der Bundesrat die **neue Finanzordnung auf den 1. Januar 2007 in Kraft**.

Am 1. März beantragt der Bundesrat die Ablehnung der Motion Kuprecht (05.3864; siehe 16. Dezember 2005), weil er zum Ergebnis kommt, dass bei der Wohneigentumsbesteuerung zurzeit kein Handlungsbedarf besteht.

2006 (Fortsetzung)

Am 7. März nimmt der Nationalrat mit 106 zu 66 Stimmen die Gesetzesvorlage über die **Besteuerung der Mitarbeiterbeteiligungen** (04.074) an, fügt aber einige Änderungen hinzu:

- Betreffend Besteuerungszeitpunkt der gesperrten oder nicht an der Börse kotierten Optionen geht der Nationalrat etwas weiter als der Ständerat und der Bundesrat. Er entscheidet, nicht nur den Ausübungszeitpunkt, sondern auch den Veräusserungszeitpunkt dieser Optionen zu berücksichtigen.
- Mit 91 zu 76 Stimmen entscheidet der Nationalrat, dass die Besteuerung des geldwerten Vorteils der gesperrten Optionen, welcher der Wertsteigerung der Aktie zwischen Erwerbsund Ausübungszeitpunkt der Option entspricht, um 6 % pro Sperrjahr reduziert wird bis zu einer Grenze von 50 % (Bundesrat und Ständerat hatten einen Rabatt von 10 % pro Jahr vorgesehen).
- Mit 86 zu 84 Stimmen schliesst sich der Nationalrat der Bundesratsversion an betreffend Quellensteuersatz der dBSt für Empfänger von Mitarbeiterbeteiligungen, welche ihre Option vom Ausland her ausüben. Er belässt diesen Steuersatz bei 11,5 % (der Ständerat hatte diesen auf 10 % herabgesetzt).

Wegen dieser Differenzen geht die Vorlage an den Ständerat zurück.

Am 8. März heisst der Nationalrat zwei schon vom Ständerat angenommene Motionen (*siehe 5. Oktober 2005*) gut, welche eine MWST-Reform vorsehen:

- mit 108 zu 56 Stimmen die Motion «Befristung der Ausnahmen von der Mehrwertsteuer auf fünf Jahre» (05.3465);
- mit 104 zu 62 Stimmen die Motion «Vereinfachung der Mehrwertsteuer und Vereinheitlichung der Sätze» (05.3466).

Diese zwei Motionen werden an den Bundesrat überwiesen.

Am 10. März verabschiedet der Bundesrat die Detailbeschlüsse für die **Sofortmassnahme bei der Ehepaarbesteuerung** und beschliesst den finanziellen Rahmen. Die vom Bundesrat am 15. Februar 2006 in den Grundzügen verabschiedete Kombi-Lösung setzt sich aus der Erhöhung des Zweiverdienerabzugs in Höhe von 50 % des Zweitverdienstes bis maximal 12'500 Franken und einem neuen Verheiratetenabzug von 2'500 Franken zusammen.

Mit Blick auf die Zielsetzung – die Milderung der Heiratsstrafe für die davon betroffenen 240'000 Zweiverdiener-Ehepaare – und die eingesetzten Mittel ist die Kombi-Lösung effizient: Für 160'000 Zweiverdiener-Ehepaare wird die Heiratsstrafe abgeschafft; für 80'000 Paare verbleibt eine gemilderte Heiratsstrafe.

Am 14. März beschliesst der Ständerat die **Gliederung der Unternehmenssteuerreform II in zwei Teile** und tritt zuerst auf die Vorlage über die **indirekte Teilliquidation** und **Transponierung** ein:

- Bezüglich **indirekte Teilliquidation** beschliesst der Ständerat, dass der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung von mindestens 20 % am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privat- in das Geschäftsvermögen einer natürlichen oder juristischen Person besteuert wird, soweit innert fünf Jahren nach dem Verkauf, unter Mitwirkung des Verkäufers, nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird, die im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden war. Damit wird unter dem Titel indirekte Teilliquidation nur dann besteuert, wenn Mittel ausgeschüttet werden, welche zum Betrieb des Unternehmens nicht notwendig sind.
- Bei der **Transponierung** beschliesst der Ständerat, dass der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens 5 % am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer natürlichen Person oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 % am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist, besteuert wird, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt (der Bundesrat hatte keine Ausnahmen vorgesehen).

Das Geschäft geht nun an den Nationalrat.

2006 (Fortsetzung)

Am 17. Mai nimmt der Bundesrat die am 10. März 2006 angekündigten Massnahmen an, verabschiedet seine Botschaft und eine **Gesetzesvorlage über die Sofortmassnahmen im Bereich der Ehepaarbesteuerung** und leitet diese den eidgenössischen Räten zu:

- Massvolle Erhöhung des Zweiverdienerabzugs bis zu 50 % des niedrigeren Einkommens, aber maximal 12'500 Franken bei einem Minimalansatz von 7'600 Franken
- Neuer Verheiratetenabzug in der Höhe von 2'500 Franken pro Ehepaar. Damit wird sowohl das Anliegen, die Schlechterstellung von Zweiverdienerhepaaren (es gibt in der Schweiz 240'000) zu mildern, berücksichtigt, als auch dasjenige, die Belastung von Ein- und Zweiverdienerhaushalten auszugleichen zu gestalten. Von dieser Steuerentlastung profitieren aber auch Rentnerhepaare, Einverdienerhepaare und Ehepaare, deren Einkünfte aus anderer Quelle als Erwerbseinkommen stammen.

Die vorgeschlagenen Sofortmassnahmen sollen am 1. Januar 2008 in Kraft treten. Dies hat zur Folge, dass sie für die Steuerzahlenden frühestens 2009 zum Tragen kommen. Diese Sofortmassnahmen führen im Finanzplanjahr 2010 zu insgesamt 650 Millionen Franken Mindereinnahmen. Die Mindererträge sollen gegenfinanziert werden, wobei die ausgabenseitige Kompensation im Rahmen der Umsetzung der Aufgabenüberprüfung zu erfolgen hat.

Am 9. Juni setzt der Bundesrat die von den eidgenössischen Räten am 16. Dezember 2005 beschlossene Verlängerung des MWST-Sondersatzes für Beherbergungsleistungen (Unterkunft mit Frühstück) auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

Am 13. Juni behandelt der Ständerat den Hauptteil der **Unternehmenssteuerreform II**. Er gewährt im Vergleich zur Bundesratsvorlage einige grosszügigere Erleichterungen und ändert damit die Vorlage in gewissen wichtigen Punkten ab:

- Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung (Teilbesteuerung von Dividenden): Gemäss Bundesratskonzept beschliesst der Ständerat, für die dBS das Teilbesteuerungsmass für das Privatvermögen und für das Geschäftsvermögen unterschiedlich festzulegen. In Abweichung zum bundesrätlichen Vorschlag beschliesst er folgendes Teilbesteuerungsmass:

Privatvermögen: Der Ständerat entscheidet, Gewinnausschüttungen des Privatvermögens nur im Umfang von 60 % dem übrigen steuerbaren Einkommen zuzurechnen. Diese Massnahme ist jedoch nur auf Dividenden und andere geldwerte Vorteile aus Beteiligungen von mindestens 10 % anwendbar (Vorschlag des Bundesrats: Besteuerung im Umfang von 80 % – keine minimale Beteiligungsgrenze).

Geschäftsvermögen: Der Ständerat beschliesst, einen Teilbesteuerungssatz von 50 % auf Dividenden, Gewinnanteilen, Liquidationsüberschüssen und anderen geldwerten Vorteilen sowie auf Gewinnen aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte anzuwenden, jedoch nur für qualifizierte Beteiligungen von mindestens 10 % (Vorschlag Bundesrat: Teilbesteuerungssatz 60 % – keine Mindestbeteiligung).

Beim StHG wird nur die Grenze von 10 % für qualifizierte Beteiligungen im Gesetz verankert und wird dadurch für alle Kantone obligatorisch. Hingegen bleibt die Festlegung der Höhe des Teilbesteuerungssatzes in der alleinigen Kompetenz der Kantone, welche von Kanton zu Kanton unterschiedlich sein kann.

- Quasi-Wertschriftenhandel: Art. 18 Abs. 2bis DBG und Art. 8 Abs. 2bis StHG sollen geändert werden.
- Kapitaleinlageprinzip: Der Vorschlag des Bundesrats wird mit einigen redaktionellen Änderungen übernommen.
- Schuldzinsen: Der Abzug von privaten Schuldzinsen beschränkt sich auf den Betrag der steuerbaren Vermögenserträge; darüber hinaus sind solche private Zinsen für Grundpfandschulden bis höchstens 50'000 Franken mit übrigem Einkommen verrechenbar.
- Möglichkeit der Kantone, die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anzurechnen (StHG): gemäss Antrag Bundesrat.

2006 (Fortsetzung)

Der Ständerat trifft zudem zahlreiche Massnahmen zugunsten von Personengesellschaften, u.a. betreffend Liquidationsgewinne. Er übernimmt dabei die vom Bundesrat vorgeschlagenen Lösungen, mit zwei Ausnahmen: Bei der Übertragung von Liegenschaften aus dem Geschäfts- ins Privatvermögen beschliesst der Ständerat die Möglichkeit eines Zahlungsaufschubs anstelle des vom Bundesrat vorgeschlagenen Besteuerungsaufschubs, und bei der Besteuerung von Liquidationsgewinnen wird eine weitergehende Milderung beschlossen, als dies der Bundesrat vorgeschlagen hatte (Besteuerung analog der Vorsorgeleistungen).

Das Ziel wäre ein Inkrafttreten dieser neuen Bestimmungen auf den 1. Januar 2008.

Die Vorlage geht an den Nationalrat.

Am 15. Juni heisst der Ständerat die **Sofortmassnahmen betreffend Ehepaarbesteuerung** bei der dBSt ohne Änderungen an der Bundesratsvorlage gut (*siehe 17. Mai 2006*).

Am 20. Juni nimmt der Ständerat die Motion Kuprecht «Schuldenfreiheit im Alter. Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung» (05.3864; *siehe 16. Dezember 2005 und 1. März 2006*) an, welche eine Abschaffung der **Eigenmietwertbesteuerung** von selbst bewohntem Wohneigentum verlangt, währenddem die Schuldzinsen sowie die Unterhaltskosten in einem beschränkten Ausmass weiterhin abzugsfähig bleiben sollen.

Am 23. Juni wird das **Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung** (Vorlage 2 der Unternehmenssteuerreform II betreffend indirekte Teilliquidation und Transponierung) in den **Schlussabstimmungen** im Nationalrat mit 123 zu 70 Stimmen und im Ständerat mit 35 zu 8 Stimmen **angenommen**.

Die hauptsächlichen Neuerungen im DGB und StHG sind die folgenden:

- **Indirekte Teilliquidation:** Besteuert wird der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung von mindestens 20 % am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer anderen natürlichen oder einer juristischen Person, soweit innert fünf Jahren nach dem Verkauf, unter Mitwirkung des Verkäufers, nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird, die im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war.

Dies gilt sinngemäss auch, wenn innert fünf Jahren mehrere Beteiligte eine solche Beteiligung gemeinsam verkaufen oder Beteiligungen von insgesamt mindestens 20 % verkauft werden.

Bei der dBSt wird eine Rückwirkung eingeführt, indem die neuen Bestimmungen auch für noch nicht rechtskräftige Veranlagungen der in den Steuerjahren ab 2001 erzielten Erträge gelten.

- **Transponierung** (Verkauf an sich selbst): Der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens 5 % am Kapital einer Gesellschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen, an welcher der Veräusserer nach der Übertragung zu mindestens 50 % am Kapital der übernehmenden Unternehmung beteiligt ist.

Unter Vorbehalt eines Referendums dürften diese neuen Bestimmungen am 1. Januar 2007 in Kraft treten.

Am 4. Oktober reicht Ständerat Maximilian Reimann die **parlamentarische Initiative «Steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien»** (06.463) ein. Die Initiative verlangt, dass private Zuwendungen an politische Parteien bis zu einem vom Gesetzgeber zu bestimmenden Betrag vom steuerbaren Einkommen bzw. Reingewinn abgezogen werden können.

Am selben Tag behandelt der Nationalrat die Vorlage zur **Unternehmenssteuerreform II**, speziell im Hinblick auf die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung. Er schafft dabei einige Differenzen zu den Entscheiden des Ständerats (*siehe 13. Juni 2006*):

- **Teilbesteuerung von Dividenden:** Der Nationalrat ist der Meinung, dass die wirtschaftliche Doppelbelastung von Gewinnen und Dividenden der Unternehmen weitestgehend gemildert werden müssten. Deshalb schliesst er sich grundsätzlich den Beschlüssen des Ständerats an (*siehe 13. Juni 2006*), gewährt jedoch weitergehende Entlastungen, was zu gewissen Differenzen führt.
- **Indirekt gehaltene Beteiligungen:** Der Nationalrat beschliesst, dass die Mindestquote von 10 % auch bei indirekt gehaltenen Beteiligungen verlangt werden muss. Damit wird eine Teilbesteuerung nur dann gewährt, wenn die ausgeschütteten Dividenden aus einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft stammen, an welcher das Unternehmen oder die Genossenschaft mit mindestens 10 % beteiligt ist.

2006 (Fortsetzung)

- **Quasiwertschriftenhandel:** Der Nationalrat nimmt einen Antrag von Nationalrat Rudolf Steiner (FDP) an, welcher eine neue Variante für die Bestimmungen im DBG und StHG zu diesem Problem vorschlägt (Differenz zum Ständerat): Kapitalgewinne aus der Veräusserung von beweglichem Kapitalvermögen in Form von Wertschriften und anderen Finanzanlagen können besteuert werden, wenn während mindestens zwei aufeinander folgenden Steuerjahren die Summe der in jedem Steuerjahr getätigten Verkäufe wertmässig mindestens viermal das zu Beginn des Steuerjahres vorhandene Wertschriftenvermögen ausmacht. Zur Besteuerung gelangt jeweils nur das zweite von zwei aufeinander folgenden Steuerjahren, in welchen die vorgenannten Schwellen erreicht werden. Kapitalverluste können mit steuerbarem Kapitalgewinn verrechnet und unbefristet vorgetragen werden.

Nicht als steuerbare Verkäufe gelten insbesondere die Saldierung von Konti, sowie die Rückzahlung von Fest- und Treuhandgeldern oder von Obligationen.

Jede Verwaltung eigenen Privatvermögens in der Form von Wertschriften und anderen Finanzanlagen durch den Steuerpflichtigen selbst oder durch Dritte ist für den Steuerpflichtigen nicht gewerbsmässig und stellt für den letzteren keine selbständige Erwerbstätigkeit dar.

- **Schuldzinsenabzug:** Der Nationalrat beschliesst, am geltenden Recht festzuhalten, d.h. an der Möglichkeit des Schuldzinsenabzugs bis zum Betrag des um 50'000 Franken erhöhten steuerbaren Vermögensertrags.
- **Kapitaleinlageprinzip:** Die vom Ständerat beschlossene Lösung wird übernommen.
- **Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer (StHG):** Der Nationalrat beschliesst die Möglichkeit für die Kantone, die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anzurechnen (StHG), welche bereits vom Ständerat gutgeheissen worden ist.
- **Massnahmen zu Gunsten der Personenunternehmen:**
 - Liquidationsgewinne: Der Nationalrat beschliesst, die Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit in gleicher Weise steuerlich zu privilegieren wie die Kapitaleistungen aus Vorsorge, d.h. eine gesonderte Besteuerung zu 1/5 des ordentlichen Einkommensteuertarifs.
 - Übertragung von Grundstücken vom Geschäfts- ins Privatvermögen: Der Nationalrat schliesst sich dem Vorschlag des Bundesrats an, der in diesen Fällen einen Steueraufschub vorsieht.

In der Gesamtabstimmung wird die Vorlage mit 115 zu 65 Stimmen angenommen. Sie geht zur Differenzbereinigung an den Ständerat zurück.

Am 5. Oktober heisst der Nationalrat seinerseits die **Sofortmassnahmen betreffend Ehepaarbesteuerung bei der dBSt**, welche der Ständerat bereits einstimmig angenommen hat, ohne Änderungen an der Bundesratsvorlage gut (*siehe 17. Mai und 15. Juni 2006*).

Einen Tag später, am 6. Oktober, werden die **Sofortmassnahmen betreffend Ehepaarbesteuerung bei der dBSt** werden in den Schlussabstimmungen von den eidgenössischen Räten mit 166 zu 0 Stimmen bei 19 Enthaltungen im Nationalrat und mit 44 zu 0 Stimmen im Ständerat angenommen.

Diese Sofortmassnahmen können wie folgt zusammengefasst werden:

- Massvolle Erhöhung des Zweiverdienerabzugs, wobei künftig 50 % des niedrigeren Erwerbseinkommens bis zu einem Maximum von 12'500 Franken abgezogen werden können. Dabei gilt ein Minimalansatz von 7'600 Franken.
- Einführung eines Verheiratetenabzugs für alle Ehepaare von 2'500 Franken und dies unabhängig von ihrer finanziellen Situation, d.h. auch für Alleinverdienerhepaare und Rentner.

Unter Vorbehalt eines Referendums werden die neuen Bestimmungen am 1. Januar 2008 in Kraft treten.

Am 18. Oktober verabschiedet der Bundesrat seine **Botschaft zum Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige (= individuelle Amnestie)** sowie den entsprechenden Gesetzesentwurf (06.085). Diese Vorlage beinhaltet zwei Teile:

- Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen: Erben sollen bei Offenlegung der Steuerhinterziehung des Erblassers von einer tieferen Nachsteuer profitieren.
- Einführung der individuellen Amnestie (Straflose Selbstanzeige) für die natürlichen und juristischen Personen: Bei erstmaliger Offenlegung eigener Steuerhinterziehungen soll auf die Erhebung der Busse verzichtet werden.

2006 (Fortsetzung)

Nach Meinung des Bundesrats ist davon auszugehen, dass die vorgeschlagenen Massnahmen insbesondere kurz und mittelfristig einen Mehrertrag aus den zu bezahlenden Nachsteuern und Verzugszinsen einbringen werden. Zudem werden Mehreinnahmen generiert, da jedes bisher hinterzogene Vermögen nach der Offenlegung der kantonalen und kommunalen Vermögenssteuer unterliegt und auch Vermögenserträge abwirft, die beim Bund und in den Kantonen steuerbar sind.

Am 15. November setzt der Bundesrat die dringenden Anpassungen bei der **Unternehmenssteuerreform II** (indirekte Teilliquidation und Transponierung) auf Bundesebene auf den 1. Januar 2007 in Kraft (*siehe 23. Juni 2006*).

Damit die Kantone ihr Recht im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren anpassen können, treten die neuen Regelungen im StHG erst ein Jahr später in Kraft.

Am 21. November lanciert die SP offiziell die Unterschriftensammlung für ihre Initiative «Für faire Steuern. Stopp dem Missbrauch beim Steuerwettbewerb». Die Initiative sieht einen Grenzsteuersatz von mindestens 22 % bei der kantonalen und kommunalen Einkommenssteuer für Einkommen von mehr als 250'000 Franken und bei den beträchtlichen Vermögen (mindestens 5 % ab 2 Millionen Franken steuerbares Vermögen) vor, zudem will sie degressive Steuersätze verbieten.

Die Sammelfrist für die 100'000 Unterschriften läuft am 21. Mai 2008 ab.

Am 18. Dezember wird die Motion von Nationalrat Heiner Studer «Zivildienst. Einführung des Tatbeweises» (04.3672, *siehe 14. Dezember 2004*) von den eidgenössischen Räten mit folgender Änderung angenommen: Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Änderung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst (Zivildienstgesetz) und des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1959 über die Wehrpflichtersatzabgabe zu unterbreiten. Das heute geltende Zulassungsverfahren zum Zivildienst ist durch eine Regelung zu ersetzen, die kostengünstiger und für alle Beteiligten deutlich weniger aufwendig als die heute geltende Lösung ist, transparenten Grundsätzen folgt, zu gerechten Ergebnissen führt und auch den Tatbeweis berücksichtigt. Die Wehrpflichtersatzabgabe nach Art. 59 Abs. 3 BV ist so zu erhöhen, dass die durch sie bewirkte Belastung der abgabepflichtigen Personen besser als heute der Gesamtbelastung der Personen entspricht, die ihre Wehrpflicht durch persönliche Dienstleistungen erfüllen.

Am 20. Dezember wird das **Bundesgesetz über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern** von den Eidgenössischen Räten angenommen (*siehe 25. März 2002*). Es wird auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

2007

Am 1. März setzt der Bundesrat die **Sofortmassnahmen im Bereich der Ehepaarbesteuerung** auf den 1. Januar 2008 in Kraft. Für die steuerpflichtigen Ehepaare ist die Entlastung damit ab 2009 spürbar, die anfallenden Mindereinnahmen wirken sich erst 2010 voll auf den Bundeshaushalt aus.

Die vorgeschlagenen Sofortmassnahmen führen im Finanzplanjahr 2010 zu insgesamt 650 Millionen Mindereinnahmen. Davon entfallen 540 Millionen Franken auf den Bund (83 %) und 110 Millionen Franken auf die Kantone (17 %).

Am 23. März wird das **Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreform II)** in den Schlussabstimmungen mit 120 zu 72 Stimmen bei 1 Enthaltung im Nationalrat und mit 33 zu 8 Stimmen bei 2 Enthaltungen im Ständerat angenommen.

Am 23. März nimmt der Nationalrat stillschweigend eine Motion der SP-Fraktion «Sozialverträgliche Reform der Mehrwertsteuer» (05.3578) an, welche den Bundesrat beauftragt, die von ihm im Auftrag des Parlamentes in Aussicht gestellte grosse Reform der MWST sozialverträglich auszugestalten. Die Entlastung von Unternehmen und Verwaltung dürfe nicht von Haushalten mit tiefen und mittleren Einkommen finanziert werden.

2007 (Fortsetzung)

Am 25. März beschliessen die Delegierten der SP das **Referendum gegen die Unternehmenssteuerreform II**. Sie haben bis zum 12. Juli 2007 Zeit, um die 50'000 Unterschriften für das Referendum zu sammeln.

Am 27. März lanciert das «Komitee Schweizerische Gesellschaft zur Förderung des Bausparens» die eidgenössische **Volksinitiative «Für ein steuerlich begünstigtes Bausparen zum Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum und zur Finanzierung von baulichen Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen (Bauspar-Initiative)»**, welche verlangt, dass die Kantone ein steuerprivilegiertes Bausparen gemäss dem basellandschaftlichen Modell steuerlich begünstigen können.

Am 6. Juni reicht die FDP-Fraktion des Nationalrates eine **Motion** unter dem Titel **«Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit mit zusätzlicher Unternehmenssteuerreform» (07.3309)** ein, welche eine Senkung des Gewinnsteuersatzes für Unternehmen und eine Flexibilisierung bei der Besteuerung unterschiedlicher Ertragsarten verlangt.

Am 7. August lanciert ein Initiativkomitee des Schweizerischen Hauseigentümergeverbands (HEV Schweiz, **«Zwillingsinitiative»**) **zwei Eidgenössische Volksinitiativen**. Die Erste will Wohneigentümern in AHV-Alter das Wahlrecht auf Abschaffung des Eigenmietwerts einräumen bei gleichzeitigem Wegfall der Abzüge für die Schuldzinsen sowie einer begrenzten Abzugsmöglichkeit auf den Unterhaltskosten. Die zweite Initiative bezweckt die Förderung des Grundeigentums mittels der Steuerbefreiung des Bausparens.

Ebenfalls am 7. August gibt die Bundeskanzlei bekannt, dass das von der SP lancierte Referendum gegen die geplante Teilbesteuerung von Dividenden für Grossaktionäre mit 57'526 gültigen Stimmen formell zustande gekommen ist.

Das Abstimmungsdatum ist vom Bundesrat auf den 24. Februar 2008 fixiert worden.

Am 5. September beantragt der Bundesrat die Annahme der Motion **«Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit mit zusätzlicher Unternehmenssteuerreform»** von der FDP-Fraktion des Nationalrates (*siehe 6. Juni 2007*). Der Bundesrat ist bereit, die Motion als Auftrag zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Schweiz entgegenzunehmen, denn er teilt das Ziel, dessen Attraktivität zu erhalten und zu stärken.

Am 25. September nimmt der Nationalrat die Motion Kuprecht an (*05.3864; siehe 16. Dezember 2005*) die einen **Systemwechsel bei der Eigentumsbesteuerung** vorsieht. Damit ist die Motion von beiden Räten überwiesen worden und geht zur Umsetzung an den Bundesrat.

Am 4. Oktober heisst der Ständerat das **Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige** (*siehe 18. Oktober 2006*) gut, ohne Änderungen anzubringen. Der Gesetzesentwurf geht als nächstes in den Nationalrat.

Am 4. Dezember wird die **Parlamentarische Initiative** Hegetschweiler **«Ersatzbeschaffung von Wohneigentum. Förderung der beruflichen Mobilität»** vom 18. Juni 2004 (*04.450*) vom Ständerat als Zweitrat angenommen (der Nationalrat hatte bereits am 9. Mai 2006 Folge geben beschlossen).

Die Initiative verlangt, dass bei Ersatzbeschaffungen die direkten Steuern von Kantonen und Gemeinden harmonisiert werden (StHG). Insbesondere soll bei der Ersatzbeschaffung für den Aufschub der Grundstückgewinnsteuer die relative Methode zur Anwendung kommen. Bei dieser Methode soll für den Aufschub der Grundstückgewinnsteuer bei einer teilweisen Reinvestition des Veräusserungserlöses auf das Verhältnis zwischen dem Veräusserungserlös der alten Liegenschaft und dem Erwerbspreis für das Ersatzobjekt abgestellt werden.

Am 19. Dezember nimmt der Nationalrat die Gesetzesvorlage betreffend **vereinfachte Erbenachbesteuerung und straflose Selbstanzeige** an. Er beschliesst aber zwei kleine Differenzen gegenüber dem Ständerat. Die Vorlage geht zur Differenzbereinigung zurück an den Ständerat.

2008

Am 17. Januar spricht sich der Bundesrat für eine einfache MWST (Einheitssatz und wenige Ausnahmen) aus. Er ist der Meinung, dass eine Vereinfachung der MWST mehr Rechtssicherheit und Kundenorientierung bieten wird.

Nach Kenntnisnahme der Ergebnisse aus der Vernehmlassung von 2007 hat der Bundesrat das EFD beauftragt, eine 2-teilige Botschaft zur MWST-Reform auszuarbeiten. Das Fundament der Vorlage bildet das vollständig überarbeitete MWSTG mit über 50 Massnahmen. Der 2. Teil soll einen einheitlichen Steuersatz von 6,1 % beinhalten und möglichst viele Steuerausnahmen, namentlich auch diejenigen im Gesundheits- und Sozialwesen, abschaffen.

Am 21. Januar wird die ESTV von der WAK-N beauftragt, einen Bericht für die Umsetzung der parlamentarischen Initiative Hegetschweiler (04.450, siehe 4. Dezember 2007) zu erstellen.

Am 24. Februar wird das **Unternehmenssteuerreformgesetz II** vom 23. März 2007 (Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen) in der **Volksabstimmung knapp** mit 938'658 ja gegen 918'985 nein, d.h. mit 50,5 % der Stimmen, **angenommen** (siehe 23. März und 9. Juli 2007). Die Stimmbeteiligung betrug 37,7 %.

Am 27. Februar unterbreitet der Bundesrat dem Parlament den **Entwurf des WPEG** mit folgenden Eckfeilern:

- Erhöhung der Mindestabgabe von 200 auf 400 Franken, Beibehaltung des Ansatzes von 3 % auf das Reineinkommens.
- Aufhebung von bisherigen Vergünstigungen. Streichung der 3-Tage-Regel beim Militärdienst bzw. der 5-Tage-Regel beim Zivildienst, wonach die halbe Ersatzabgabe bereits nach Leistung von 3 Militärdienst- bzw. 5 Zivildiensttagen zum Tragen kommt, durch die Bestimmung ersetzt werden, dass für die halbe Ersatzabgabe mehr als die Hälfte des im Jahr obliegenden Militärdienstes und beim Zivildienst mindestens 14 Tage geleistet werden müssen.
- Abbau von Doppelspurigkeiten mit dem DBG. Aufhebung des Verheiratetenabzuges und des Abzuges für invaliditätsbedingte Kosten weil diese bereits im DBG gewährt werden.
- Vereinfachung des Bezugsverfahrens. Verzicht auf die zweite Mahnung und die Neuregelung der Rückerstattung bei den Militärdienstleistenden (Rückerstattung erst nach erfüllter Gesamtdienstleistungspflicht).

Am 5. März nimmt der Ständerat die Motion der FDP-Fraktion «**Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit** mit zusätzlicher **Unternehmenssteuerreform**» (07.3309) an, welche den Bundesrat beauftragt, mit einer Senkung des Gewinnsteuersatzes für Unternehmen den Standort Schweiz gezielt zu stärken (siehe 6. Juni und 1. Oktober 2007).

Er beschliesst, den Auftrag der «Flexibilisierung bei der Besteuerung unterschiedlicher Ertragsarten» aus der Motion zu streichen, um sich einzig auf die Senkung des Gewinnsteuersatzes konzentrieren zu können.

Der Vorstoss geht nun an den Nationalrat zurück.

Am 20. März wird das **Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige** in der Schlussabstimmung im Nationalrat mit 127 zu 66 Stimmen (bei 1 Enthaltung) und im Ständerat mit 37 zu 3 Stimmen (bei 3 Enthaltungen) angenommen. Das Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Bundesrat wird das Datum des Inkrafttretens festlegen.

Am 21. Mai beschliesst der Bundesrat, dass die **Unternehmenssteuerreform II** auf den **1. Januar 2009 in Kraft** tritt. Die Kantone haben danach zwei Jahre Zeit, im kantonalen Recht die im StHG vorgesehenen Anpassungen vorzunehmen. Auch auf Bundesebene treten einige Bestimmungen erst später in Kraft, so jene zum Kapitaleinlageprinzip, zu den Liquidationsgewinnen, zum Beteiligungsabzug am 1. Januar 2011. Ab Anfang 2010 gilt bei der Verrechnungssteuer ein Zinsfreibetrag von 200 Franken auf allen Kundenguthaben. Bereits ab 1. Juli 2008 können keine steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven mehr gebildet werden.

2008 (Fortsetzung)

Am 28. Mai nimmt der Ständerat die Motion Bühler «Beseitigung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital» an (04.3736; siehe 16. Dezember 2004 und 12. März 2007). Sie wird nun an den Bundesrat überwiesen.

Am 3. Juni teilt die Bundeskanzlei mit, dass die Volksinitiative «Für faire Steuern. Stopp dem Missbrauch beim Steuerwettbewerb (Steuergerechtigkeits-Initiative)» (siehe 21. November 2006) mit 104'684 gültigen Stimmen formell zustande gekommen ist.

Am 10. Juni nimmt der Ständerat die Beratung des **Bundesgesetzes über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen**, welche vor über zwei Jahren sistiert wurde, wieder auf und befasst sich mit der Differenzbereinigung dieser Vorlage (04.074; siehe 31. Mai 2005 und 7. März 2006). Er folgt dabei den Vorschlägen seiner vorberatenden Kommission und hält daran fest, dass gesperrte Mitarbeiteroptionen erst im Zeitpunkt der Ausübung besteuert werden sollen. Der dabei erzielte geldwerte Vorteil, welcher der Wertsteigerung der Aktie zwischen Erwerbs- und Ausübungszeitpunkt der Option entspricht, soll für die Steuerbemessung pro Sperrjahr um 10 % (anstatt wie vom Nationalrat vorgeschlagen um jährlich 6 %), höchstens aber um 50 %, vermindert werden.

Mit dieser letzten Differenz geht das Geschäft an den Nationalrat zurück.

Am 13. Juni wird die **Verfassungsvorlage zur Erhöhung der MWST zugunsten der IV in den Jahren 2010 bis 2016** mit 126 zu 58 Stimmen (bei 4 Enthaltungen) im Nationalrat und mit 39 zu 2 Stimmen im Ständerat **angenommen**. (siehe BBI 2008 5241).

Zwischen 2010 und 2016 wird eine befristete «proportionale» Erhöhung des MWST-Satzes um 0,4 % für den Normalsatz, 0,1 % für den reduzierten Satz und um 0,2 % für den Sondersatz Beherbergung eingeführt.

Am 3. September setzt der Bundesrat die **Änderungen im Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige auf den 1. Januar 2010 in Kraft**, nachdem die Referendumsfrist am 10. Juli 2008 unbenutzt abgelaufen war.

Am 24. September beschliesst der Nationalrat, die Motion der FDP-Fraktion «Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit mit zusätzlicher Unternehmenssteuerreform» (07.3309), in der vom Ständerat vorgeschlagenen Fassung anzunehmen (siehe 6. Juni 2007 und 5. März 2008). Die Motion wird nun an den Bundesrat überwiesen.

Am 3. Oktober wird die **Revision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe** (Motion Studer, 04.3672) in den Schlussabstimmungen mit 181 zu 0 Stimmen im Nationalrat und mit 43 zu 0 Stimmen im Ständerat **angenommen**.

Am 15. Oktober passt der Bundesrat drei Verordnungen den neuen gesetzlichen Bestimmungen aufgrund der **Unternehmenssteuerreform II** und des Kollektivanlagegesetzes an. Zudem beschliesst er administrative Entlastungen zu Gunsten von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, kollektiven Kapitalanlagen und Gemeinwesen im Bereich der Stempelabgaben und der Verrechnungsteuer.

Am 31. Oktober teilt die Bundeskanzlei mit, dass die eidgenössische **Volksinitiative «Für ein steuerlich begünstigtes Bausparen zum Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum und zur Finanzierung von baulichen Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen (Bauspar-Initiative)»** mit 142'222 gültigen Stimmen formell zustande gekommen ist.

Am 10. Dezember beschliesst der Bundesrat Reformschritte, um die in der Schweiz tätigen Firmen von unnötigen Steuerlasten zu befreien und die Position der Schweiz im internationalen Steuerwettbewerb zu stärken. Er will damit die Wachstumsaussichten des Landes erhöhen. Dazu sollen die Emissionsabgabe abgeschafft und steuerliche Hindernisse bei der Finanzierungstätigkeit von Konzernen beseitigt werden. Zudem schlägt der Bundesrat Anpassungen bei den kantonalen Holding- und Verwaltungsgesellschaften vor. In- und ausländische Erträge dieser Gesellschaften sollen künftig gleichbehandelt werden. Der Bundesrat hat das EFD beauftragt, eine Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten.

2009

Am 20. Februar teilt die Bundeskanzlei mit, dass die Volksinitiativen «Eigene vier Wände dank Bausparen» mit 120'460 gültigen Stimmen, und «Sicheres Wohnen im Alter» mit 111'861 gültigen Stimmen formell zustande gekommen sind (*siehe 7. August 2007*).

Am 25. Februar spricht sich der in einem Grundsatzentscheid gegen die beiden eingereichten Volksinitiativen zum **Bausparen** aus (*siehe 27. März 2007, 7. August 2007 und 20. Februar 2009*) und sieht auch von der Vorlage eines Gegenvorschlags ab. Er beauftragt das EFD damit, für die beiden Volksinitiativen eine Botschaft auszuarbeiten.

Am 6. März beschliesst der Bundesrat, dass das **revidierte Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe per 1. Januar 2010** (Ersatzjahr 2010) **in Kraft** treten soll.

Ebenfalls am 6. März lehnt der Bundesrat die so genannte «Steuergerechtigkeits-Initiative» (*siehe 21. November 2006 und 3. Juni 2008*) ohne Gegenvorschlag ab und verabschiedet die entsprechende Botschaft. Die Initiative, so die Begründung des Bundesrates, stellt die kantonale Souveränität in Steuerbelangen und damit den Steuerwettbewerb in Frage.

Am 19. März nimmt der Ständerat eine Motion der WAK-S «Mehr Effektivität und Effizienz bei den Steuerabzügen für energetische Gebäudesanierungen» (09.3014) an, welche den Bundesrat beauftragt, die Effektivität und die Effizienz der Steuerabzüge bei der dBS für energetische Investitionen bei Liegenschaften des Privatvermögens zu erhöhen.

Am 25. März beschliesst der Bundesrat, das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften (**Abschaffung der Dumont-Praxis**) auf den **1. Januar 2010 in Kraft** zu setzen. Somit werden ab diesem Zeitpunkt bei der dBS die Instandstellungskosten für alle Liegenschaften ab Erwerb abzugsfähig. Für die Anpassung des kantonalen Rechts ist im StHG eine zweijährige Übergangsfrist verankert worden.

Am 7. Mai reicht die WAK-S eine parlamentarische Initiative «**Stempelabgaben**» (09.434) ein, welche verlangt, gestützt auf Art. 160 Abs. 1 BV und Art. 107 des Parlamentsgesetzes die Art. 13 Abs. 3 Bst. E, Art. 17 Abs. 4, Art. 19 Abs. 2 StG aufzuheben.

Am 11. Juni nimmt der Nationalrat die Motion der WAK-S «Mehr Effektivität und Effizienz bei den Steuerabzügen für energetische Gebäudesanierungen» ebenfalls an (09.3014; *siehe 19. März 2009*). Sie wird nun zur Umsetzung an den Bundesrat überwiesen.

Am 11. Juni nimmt der Ständerat in Übereinstimmung mit dem Bundesrat die «Änderung des Bundesbeschlusses über die Zusatzfinanzierung der IV durch Anhebung der Mehrwertsteuersätze» an, welche bestimmt, dass die auf sieben Jahre befristete **Erhöhung der MWST zugunsten der IV** erst am 1. Januar 2011 in Kraft treten soll, unter der Voraussetzung, dass sie in der Volksabstimmung vom 27. September 2009 angenommen wird.

Am 12. Juni schliesst sich der Nationalrat dem Ständerat an und entscheidet ebenfalls, das Inkrafttreten der **MWST-Erhöpfung zugunsten der IV** um ein Jahr auf den 1. Januar 2011 zu verschieben.

Am 12. Juni wird in den Schlussabstimmungen die **Änderung des Bundesbeschlusses über die Zusatzfinanzierung der IV durch Anhebung der Mehrwertsteuersätze** im Nationalrat mit 112 zu 8 Stimmen und im Ständerat mit 34 zu 4 Stimmen **angenommen**.

Ebenfalls am 12. Juni wird in den Schlussabstimmungen die Vorlage zur **Totalrevision des MWSTG** (08.053) im Nationalrat mit 186 zu 5 Stimmen und im Ständerat mit 41 zu 0 Stimmen **angenommen**. Es geht um mehr als 50 Massnahmen, die administrative Entlastungen, mehr Kundennähe, mehr Effizienz und mehr Rechtssicherheit bringen sollen.
Das Gesetz tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

2009 (Fortsetzung)

Am 12. Juni wird das **Bundesgesetz über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien** in den Schlussabstimmungen von den eidgenössischen Räten angenommen (*siehe 4. Oktober 2006*).

Am 17. Juni spricht sich der Bundesrat gegen die vom Hauseigentümerverband Schweiz (HEV) eingereichte Volksinitiative «Sicheres Wohnen im Alter» aus (*siehe 7. August 2007 und 20. Februar 2009*). Er lehnt eine fakultative Befreiung von der Eigenmietwertbesteuerung beschränkt auf Rentnerinnen und Rentner ab, anerkennt jedoch einen Handlungsbedarf.

Am 24. Juni verabschiedet der Bundesrat eine Verordnungsänderung, welche Zinsen auf Kundenguthaben ab 2010 von der Verrechnungssteuer befreit, sofern sie 200 Franken pro Kalenderjahr nicht übersteigen. Zudem schickt er eine Verordnung zur Umsetzung des Art. 37b DBG (privilegierte Besteuerung des Liquidationsgewinns bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit) in die Vernehmlassung. Er arbeitet also weiter an der **Umsetzung der Unternehmenssteuerreform II**, welche vom Volk im Februar 2008 gutgeheissen wurde.

Am 18. September beantragt der Bundesrat dem Parlament, die beiden eingereichten **Volksinitiativen zum Bausparen** («Für ein steuerlich begünstigtes Bausparen zum Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum und zur Finanzierung von baulichen Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen [Bauspar-Initiative]») sowie «Eigene vier Wände dank Bausparen») ohne Gegenvorschlag abzulehnen. Mit den Vorbezugsmöglichkeiten im Rahmen der beruflichen und der gebundenen Vorsorge bestehen laut Bundesrat bereits wirksame Instrumente zur Förderung des Wohnens in den eigenen vier Wänden.

Am 25. September wird das **Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern** in den Schlussabstimmungen mit 156 zu 28 Stimmen (bei 12 Enthaltungen) im Nationalrat und mit 37 zu 0 Stimmen (bei 3 Enthaltungen) im Ständerat **angenommen**.

Unter Vorbehalt eines Referendums werden die beschlossenen Massnahmen auf den 1. Januar 2011 in Kraft treten.

Am 27. September wird die zeitlich **befristete Anhebung der Mehrwertsteuersätze** per 1. Januar 2011 zugunsten der IV in der **Volksabstimmung** mit 54,5 % der Stimmen und einem knappen Ständemehr **angenommen** (*siehe 13. Juni 2008 und 12. Juni 2009*).

Am 14. Oktober heisst der Bundesrat eine **Revision der Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe** gut. Die Änderungen, die auf den 1. Januar 2010 in Kraft treten, wurden nötig aufgrund der Revision des WPEG, die von den eidgenössischen Räten am 3. Oktober 2008 verabschiedet wurde.

Am 4. November eröffnet der Bundesrat die **Vernehmlassung** zum **indirekten Gegenvorschlag** der vom Hauseigentümerverband Schweiz (HEV) eingereichten **Volksinitiative «Sicheres Wohnen im Alter»**. Die Besteuerung des Eigenmietwerts soll für alle Wohneigentümerinnen und Wohneigentümer abgeschafft werden. Im Gegenzug sollen die bisherigen Abzugsmöglichkeiten auf zwei Ausnahmen reduziert werden: Einen zeitlich und betragsmässig limitierten Schuldzinsenabzug für Ersterwerbende sowie einen Abzug für besonders wirkungsvolle Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen.

Am 4. Dezember stimmt der Bundesrat einer **Revision des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben** zu.

Am 22. Dezember setzt der Bundesrat das **Bundesgesetz über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien** auf den **1. Januar 2011** in Kraft.

2010

Am 20. Januar beschliesst der Bundesrat, den **Sold von Milizfeuerwehrlern** für **steuerfrei** zu erklären. Er nimmt an seiner Sitzung vom Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens Kenntnis und beauftragt das EFD mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Gesetzesentwurfs (*siehe auch 19. März 2004*).

Am 26. Januar lanciert die Schweizerische Volkspartei (SVP) die Unterschriftensammlung für ihre eidgenössische Volksinitiative **«Familieninitiative: Steuerabzüge auch für Eltern, die ihre Kinder selber betreuen»**. Die SVP hat bis zum 26. Juli 2011 Zeit, die nötigen 100'000 Unterschriften zu sammeln.

Am 17. Februar nimmt der Bundesrat von den Vernehmlassungsergebnissen betreffend die privilegierte Besteuerung des Liquidationsgewinns bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit Kenntnis und verabschiedet die entsprechende Verordnung zur Umsetzung des Art. 37b DBG (*siehe 24. Juni 2009*).

Am 18. März beschliesst der Nationalrat, die beiden **Bausparinitiativen** «Für ein steuerlich begünstigtes Bausparen zum Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum und zur Finanzierung von baulichen Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen (Bauspar-Initiative)» sowie «Eigene vier Wände dank Bausparen» Volk und Ständen zur Annahme zu empfehlen. Die beiden Vorlagen gehen nun in den Ständerat.

Am 19. März wird die Revision des **Bundesgesetzes über die Stempelabgaben** in den Schlussabstimmungen vom Nationalrat mit 130 zu 61 Stimmen (bei zwei Enthaltungen) und vom Ständerat mit 34 zu 0 Stimmen (bei 10 Enthaltungen) angenommen (*09.434; siehe 7. Mai 2009*).

Am 31. März nimmt der Bundesrat Stellung zu Bericht und Gesetzesentwurf der WAK-N betreffend die parlamentarische Initiative Hegetschweiler «Ersatzbeschaffung von Wohneigentum. Förderung der beruflichen Mobilität» (*04.450*) und spricht sich für die Beibehaltung der heutigen Besteuerungsmethode aus (*siehe 4. Dezember 2007*).

Am 19. April lanciert der Verband GastroSuisse die Unterschriftensammlung für ihre **eidgenössische Volksinitiative «Schluss mit der MwSt-Diskriminierung des Gastgewerbes!»**. GastroSuisse sieht die Restaurants und Hotels gegenüber Take-aways und Detailhändlern diskriminiert. GastroSuisse hat bis zum 7. Oktober 2011 Zeit, die nötigen 100'000 Unterschriften zu sammeln.

Am 21. April verabschiedet der Bundesrat die **Botschaft über die Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes** zu Händen der eidgenössischen Räte. Er beantragt, den Feuerwehrsold dem Sold von Militär- und Schutzdienst sowie dem Taschengeld für den Zivildienst gleichzustellen. Die steuerfreien Soldzahlungen bei der dBSt sollen auf maximal 3'000 Franken begrenzt werden.

Am 28. April beantragt der Bundesrat dem Parlament, die Beratungen über die **Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen** wieder aufzunehmen. Bereits hat das Parlament beschlossen, Optionen im Zeitpunkt der Ausübung zu besteuern und die Steuer durch eine Quellensteuer zu sichern. Der Bundesrat schlägt nun zusätzlich vor, auf den geplanten Freibetrag zu verzichten. Der Bundesrat wird zudem eine Vernehmlassung über die Begrenzung der Abzugsfähigkeit von hohen Boni eröffnen. Die ESTV erarbeitet die notwendigen Vorlagen.

Am 8. Juni beschliesst der Ständerat die, **«Bauspar-Initiative»** nicht zur Annahme zu empfehlen. Ausserdem beschliesst er, die Volksinitiative «Eigene vier Wände dank Bausparen» an die Kommission zurückzuweisen mit dem Auftrag, einen indirekten Gegenvorschlag auszuarbeiten.

Am 18. Juni wird die **«Steuergerechtigkeits-Initiative»** in den Schlussabstimmungen vom Nationalrat mit 128 zu 64 Stimmen (bei 2 Enthaltungen) und im Ständerat mit 29 zu 11 Stimmen (bei 1 Enthaltung) abgelehnt.

2010 (Fortsetzung)

Am 22. Juni verabschiedet die WAK-S eine Kommissionsinitiative (10.459), mittels welcher ein indirekter Gegenvorschlag zur «Bauspar-Initiative» und zur Volksinitiative «Eigene vier Wände dank Bausparen» ausgearbeitet werden soll.

Am 23. Juni stellt der Bundesrat der **Volksinitiative «Sicheres Wohnen im Alter»** einen **indirekten Gegenvorschlag** gegenüber und verabschiedet eine entsprechende Botschaft. Er schlägt damit den vom Parlament geforderten Systemwechsel in der Wohneigentumsbesteuerung (Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung) vor.

* * * * *

Anhang 1**BOTSCHAFTEN UND BERICHTE des Bundesrates
an die Bundesversammlung (erwähnt im vorstehenden Artikel)**

(Fundstellen im Bundesblatt der Schweiz. Eidgenossenschaft)

		<u>Jahr</u>	<u>Bd.</u>	<u>S.</u>
1933	2. September: Botschaft betreffend die ausserordentlichen und vorübergehenden Massnahmen zur Wiederherstellung des Budgetgleichgewichtes	1933	II	197
1935	22. November: Botschaft über neue ausserordentliche Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Bundeshaushalt in den Jahren 1936 und 1937	1935	II	757
1937	30. Juni Botschaft über die Verlängerung und Anpassung des Fiskalnotrechtes für das Jahr 1938	1937	II	325
1938	18. März: Botschaft über die verfassungsmässige Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes	1938	I	381
1938	7. Juni: Botschaft über den Ausbau der Landesverteidigung und die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit	1938	I	857
1938	19. August: Botschaft über den Ersatz des Fiskalnotrechtes	1938	II	309
1938	29. November: Botschaft über die Ordnung des Finanzhaushaltes in den Jahren 1939 bis 1941	1938	II	873
1939	20. Dezember: Botschaft betreffend den Erlass eines Ausführungsbeschlusses über die Ausgleichssteuer	1939	II	910
1940	19. Januar: Botschaft über Massnahmen zur Ordnung des Finanzhaushaltes des Bundes	1940		37
1940	10 Mai: Zweiter Bericht über die aufgrund der ausserordentlichen Vollmachten ergriffenen Massnahmen	1940		645
1942	20. November: Zwischenbericht über die aufgrund der ausserordentlichen Vollmachten ergriffenen Massnahmen	1942		801
1943	1. September: Zwischenbericht über die aufgrund der ausserordentlichen Vollmachten ergriffenen Massnahmen	1943		689
1944	31. Oktober: Zwischenbericht über die aufgrund der ausserordentlichen Vollmachten ergriffenen Massnahmen	1943		689
1946	30. September: Zwischenbericht über die aufgrund der ausserordentlichen Vollmachten ergriffenen Massnahmen	1946	III	750
1948	22. Januar: Botschaft über die verfassungsmässige Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes	1948	I	309
1949	22. Juli: Botschaft betreffend die Übergangsordnung des Finanzhaushaltes des Bundes	1949	II	77

		Jahr	<u>Bd.</u>	<u>S.</u>
1950	14. Februar: Bericht der Verständigungskonferenz für die verfassungsmässige Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes an die Bundesversammlung	1950	I	610
1950	19. Juli: Botschaft über die Finanzordnung 1951 bis 1954	1950	II	425
1950	4. Dezember: Botschaft über die Ausführung der Finanzordnung 1951 bis 1954	1950	III	565
1951	16. Februar: Botschaft betreffend das Rüstungsprogramm und seine Finanzierung	1951	I	580
1951	30. November: Botschaft über die Finanzierung der Rüstungsausgaben	1951	III	917
1951	30. November: Bericht über das Volksbegehren betreffend die Umsatzsteuern	1951	III	949
1953	20. Januar: Botschaft über die verfassungsmässige Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes	1953	I	93
1954	12. Februar: Botschaft über die Finanzordnung	1954	I	350
1954	26. Oktober: Botschaft über die Ausführung der Finanzordnung 1955 bis 1958	1954	II	777
1955	1. November: Botschaft über die Ermässigung der Wehrsteuer und der Warenumsatzsteuer	1955	II	964
1957	1. Februar: Botschaft über die verfassungsmässige Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes	1957	I	505
1962	18. Mai: Botschaft über die Weiterführung der Finanzordnung des Bundes (Verlängerung der Geltungsdauer von Art. 41ter der Bundesverfassung)	1962	I	997
1962	25. Mai: Bericht zur Motion Eggenberger betreffend wirksamere Bekämpfung der Steuerdefraudation	1962	I	1057
1963	18. Oktober: Botschaft betreffend den Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer	1963	II	953
1966	6. Juni: Botschaft zur Motion Mäder betreffend Anschlussamnestie für die Wehrsteuer beim Erlass kantonaler Steueramnestien	1966	II	645
1966	7. November: Botschaft über die Anpassung der Finanzordnung des Bundes an den gesteigerten Finanzbedarf (Sofortprogramm zur Beschaffung zusätzlicher Einnahmen)	1966	II	645
1968	15. Mai: Bericht über die Richtlinien für die Regierungspolitik in der Legislaturperiode 1968-1971	1968	I	1204
1969	10. September: Botschaft über die Änderung der Finanzordnung des Bundes	1969	II	749
1970	14. Dezember: Botschaft über die Weiterführung der Finanzordnung des Bundes	1970	II	1581

		Jahr	<u>Bd.</u>	<u>S.</u>
1972	2. Oktober: Botschaft über steuerliche Massnahmen (Erhöhung von Warenumsatzsteuer und Wehrsteuer; Ausgleich der Folgen der kalten Progression)	1972	II	1125
1972	25. Oktober: Botschaft zu einem neuen Bundesgesetz über die Stempelabgaben	1972	II	1278
1973	10. Januar: Botschaft betreffend Änderung der Artikel 31quinquies und 32, Abs. 1 der Bundesverfassung (Konjunkturpolitik)	1973	I	117
1974	3. April: Botschaft über die Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Bundeshaushalt	1974	I	1309
1974	29. August: Botschaft über die Beschaffung weiterer Einnahmen	1974	II	493
1974	9. Dezember: Botschaft über das Volksbegehren für gerechtere Besteuerung und die Abschaffung der Steuerprivilegien	1975	I	273
1975	8. Januar: Botschaft über Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushaltes	1975	I	334
1975	17. März: Bericht der vorberatenden Kommission an den Nationalrat und den Bundesrat über parlamentarische Initiativen betreffend Steuerharmonisierung	1975	II	1748
1976	24. März: Botschaft über die verfassungsmässige Neuordnung des Finanz- und Steuerrechts des Bundes	1976	I	1384
1976	24. März: Botschaft über das Volksbegehren zur Steuerharmonisierung, zur stärkeren Besteuerung des Reichtums und zur Entlastung der unteren Einkommen (Reichtumssteuer-Initiative)	1976	I	1503
1977	9. Februar: Botschaft über Massnahmen zum Ausgleich des Bundeshaushaltes	1977	I	789
1977	9. Februar: Botschaft zum Finanzplan des Bundes für die Jahre 1978 bis 1980, mit Perspektiven für den Bundeshaushalt 1981	1977	I	890
1977	24. August: Botschaft über erste Überbrückungsmassnahmen zur Vermeidung untragbarer Defizite im Bundeshaushalt	1977	II	1453
1978	15. März: Botschaft zur Bundesfinanzreform 1978	1978	I	849
1978	13. September: Botschaft über die Änderung des Militärpflichtersatzgesetzes	1978	II	913
1980	16. Januar: Bericht über den Legislaturfinanzplan des Bundes für die Jahre 1981 bis 1983	1980	I	707
1980	16. Januar: Botschaft über eine Autobahnvignette und eine Schwerverkehrsabgabe	1980	I	1113
1980	24. Januar: Botschaft über Massnahmen zur Entlastung des Bundeshaushaltes	1980	I	477
1980	25. Juni: Botschaft betreffend Änderung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer	1980	II	927

		<u>Jahr</u>	<u>Bd.</u>	<u>S.</u>
1980	25. Juni: Botschaft über die Änderung des Warenumsatzsteuerbeschlusses	1980	II	909
1980	8. Dezember: Botschaft über die Weiterführung der Finanzordnung und die Verbesserung des Bundeshaushaltes	1981	I	20
1981	25. März: Botschaft über Grundsatzfragen der Energiepolitik (Energieartikel in der Bundesverfassung)	1981	II	318
1982	25. März: Botschaft über die Neuregelung bei den Treibstoffzöllen	1982	I	1345
1982	24. November: Botschaft zu einem Bundesgesetz über den Ausgleich der Folgen der kalten Progression bei der direkten Bundessteuer	1982	III	1085
1983	25. Mai: Botschaft zu Bundesgesetzen über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden sowie über die direkte Bundessteuer (Botschaft über die Steuerharmonisierung)	1983	III	1
1984	13. März: Botschaft zu einem Bundesbeschluss über die Verwendung der für Aufgaben im Strassenwesen bestimmten Treibstoffzölle (Treibstoffzollbeschluss) und zu Bundesbeschlüssen über die Kompensation der Mehrleistungen des Bundes	1984	I	986
1984	1. Mai: Botschaft über die Anpassung der direkten Bundessteuer an das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge	1984	II	725
1986	26. Februar: Botschaft über die Erhöhung der Heizöl- und Gaszölle	1986	I	737
1986	10. März: Bericht betreffend fiskalische Aspekte des Finanzplatzes Schweiz	1986	I	856
1988	5. Dezember: Botschaft zur Volksinitiative "für ehe- und familien-gerechtere Bundessteuern"	1989	I	95
1989	5. Juni: Botschaft zur Neuordnung der Bundesfinanzen und zur Änderung des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben	1989	III	1
1990	16. Oktober: Botschaft zum Bundesbeschluss über die Verlängerung des "Sofortprogrammes" bei der direkten Bundessteuer	1990	III	789
1991	18. Dezember: Botschaft zum Ersatz der Finanzordnung und zu den besonderen Verbrauchssteuern	1992	I	785
1992	27. Januar: Botschaft über die Verlängerung und Neugestaltung der Strassenbenützungsgabgaben (Schwerverkehrsabgabe und Nationalstrassenabgabe)	1992	II	729
1992	25. März: Botschaft über die Sanierungsmassnahmen 1992 für den Bundeshaushalt	1992	III	349
1993	1. März: Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (Neuformulierung von Art. 20 Abs. 1 Bst. a betreffend die steuerliche Behandlung der Erträge aus Kapitalversicherungen mit Einmalprämie)	1993	I	1196

		Jahr	Bd.	S.
1993	12. Mai: Botschaft zur Revision des Bundesgesetzes über den Militärflichtersatz	1993	II	730
1994	16. Februar: Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) sowie des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) (Neue Bestimmungen über das verdeckte Eigenkapital; Art. 75 DBG; Art. 29 Abs. 3 und 29a StHG)	1994	II	357
1994	22. Juni: Botschaft über den zivilen Ersatzdienst	1994	III	1609
1994	19. Oktober: Botschaft über die Sanierungsmassnahmen 1994 für den Bundeshaushalt	1995	I	89
1995	16. August: Botschaft zu einem Bundesbeschluss über einen Sondersatz der Mehrwertsteuer für Beherbergungsleistungen	1995	IV	358
1995	25. Oktober: Bericht zur Abschreibung der Motion Delalay vom 17. Juni 1992 (allgemeine Steueramnestie)	1995	IV	1642
1997	26. Februar: Botschaft zum Bundesgesetz über das Glücksspiel und über die Spielbanken	1997	III	145
1997	26. März: Botschaft zur Reform der Unternehmensbesteuerung	1997	II	1164
1997	1. Mai: Botschaft über die Anhebung der Mehrwertsteuersätze für die AHV/IV	1997	III	741
1998	28. September: Botschaft zum Stabilisierungsprogramm 1998	1999	I	4
1998	14. Dezember: Botschaft für einen Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe	1999	I	1025
1999	12. März: Bericht der Expertenkommission "Familienbesteuerung" (im Internet abrufbar unter: www.efd.admin.ch/d/dok/berichte/1999/03/familienbesteuerung.htm)		nicht veröffentlicht	
1999	4. Oktober: Bericht des Bundesrats über die Ziele, Grundsätze und Instrumente für die Finanzpolitik (im Internet abrufbar unter: www.efd.admin.ch/d/dok/grundlagenpapiere/finanzleitbild/flb.pdf)		nicht veröffentlicht	
2000	24. Mai: Botschaft zur Koordination und Vereinfachung der Veranlagungsverfahren für die direkten Steuern im interkantonalen Verhältnis	2000		3898
2000	13. Juni: Botschaft zum Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz)	2000		4337
2000	18. September: Bericht über die Förderung von Unternehmensgründungen	2000		5547
2000	2. Oktober: Botschaft für ein Bundesgesetz über neue dringliche Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe	2000		5835

		<u>Jahr</u>	<u>Bd.</u>	<u>S.</u>
2001	28. Februar: Botschaft zum Steuerpaket 2001	2001		2983
2001	12. Juli: Schlussbericht der Expertenkommission rechtsformneutrale Unternehmungsbesteuerung (Bericht ERU) (Im Internet abrufbar unter: www.estv.admin.ch/data/dvs/index/archiv/eru/berichteru.htm)		nicht veröffentlicht	
2001	24. Oktober: Botschaft zur Armeereform XXI und zur Revision der Militärgesetzgebung	2002		858
2001	14. November: Botschaft zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen (NFA)	2002		2291
2002	9. Januar: Bericht des Bundesrates über die Vereinheitlichung der zeitlichen Bemessung der direkten Steuern der natürlichen Personen	2002		2181
2002	10. April: Botschaft zur Verlängerung der dringlichen Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe	2002		3597
2002	9. Dezember: Botschaft über die neue Finanzordnung (NFO)	2003		1531
2003	26. Februar: Botschaft betreffend die Einführung einer Sondersteuer auf Alcopops	2003		2170
2003	26. September: Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über die Änderung von Erlassen im Bereich der Ehe- und Familienbesteuerung, der Wohneigentumsbesteuerung und der Stempelabgaben	2003		6535
2004	8. März: Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; Berücksichtigung der kalten Progression bei der Reform der Ehe- und Familienbesteuerung gemäss Steuerpaket)	2004	I	1287
2004	18. August: Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben	2004	I	4899

Anhang 2**SACHWORTVERZEICHNIS**

(Der betreffende Gegenstand wird in den angegebenen Jahren erwähnt)

Abschreibungen	1950,1972
AHV/IV (Finanzierung durch Steuern)	1989,1990,1993,1997, 2003,2004
Alkoholbesteuerung (-monopol)	1885,1887,1930,1933,1974, 1975,1980,2003
Amnestie (s. Steueramnestie)	
Ausgabenbremse	1974,1975,1987,1992
Ausgleichssteuer	1938,1939,1940,1948,1954
Auswandererwehrbeitrag	1941
Autobahnvignette (Nationalstrassenabgabe)	1978,1980,1983,1984,1985, 1989,1991,1992,1993,1994
Bankgeheimnis	2003
Bemessungsperioden	1972,1974,1983,1986,1989, 1990,2001,2002,2003
Bestechungsgelder	1999
Berufliche Vorsorge (BVG)	1984,1985,1998,1999
Biersteuer	1937,1938,1941,1957,1958, 1959,1961,1962,1976,1978
Bundessteuerrecht	1948
Direkte Bundessteuer	1918,1948,1949,1950,1953, 1956,1957,1970,1974,1975, 1976,1977,1978,1979,1980, 1981,1982,1983,1984,1985, 1987,1988,1989,1990,1991, 1993,1994,1997,1999,2000 2001,2002,2003, 2004,2005 2006,2009,2010
Direkte/Indirekte Steuern	1969,1978,1995
Dumont-Praxis	2009
Eigenkapital (Bestimmungen des DBG/StHG über das verdeckte ~)	1994
Eigenmietwert (siehe «Wohneigentum»)	
Einmalprämie (Besteuerung von Leistungen aus Kapitalversicherung mit ~)	1993,1994,1997,1998,1999
Emissionsabgabe	1989,1991,1994,1997,1999, 2003,2004,2005,2008
Energiesteuer	1974,1981,1988,1989,1994, 1996,1998,2001
Energie-WUST	1980,1981,1983,1985,1986, 1988,1989,1990

Energieträger	1980,1981,1983,1985,1986, 1988,1989,1990,1994
Erbenhaftung (Abschaffung)	2001,2002,2003,2004
Erbschaftssteuer (eidgenössisch)	1919-1932,1974,1995,2002
Erbschaftssteuer-Kontingente (s. Geldkontingente)	
Familienbesteuerung / Ehepaarbesteuerung	1983,1985,1987,1988,1990, 1996,1999,2000,2001,2002, 2003,2004,2005,2006,2007, 2009,2010
Feuerwehrosold (Besteuerung)	2004,2005,2010
Finanzausgleich	1880-1900,1950,1957,1959, 1969,1970,1974,1976,1978, 1992,2001,2002,2003
Finanzordnung	1936,1938,1940,1945,1949, 1950,1953,1954,1956,1957, 1958,1959,1961,1962,1963, 1964,1966,1969,1970,1971, 1972,1974,1976,1977,1980, 1981,1988,1989,1990,1991, 1992,1993,1999,2001,2002, 2003,2004,2005
Finanzplatz Schweiz	1986,1989,1990,1991,1998, 1999,2001,2002,2003,2004
Flexibilität (der Steuersätze)	1970,1972,1973,1977
Fusion (von Unternehmen)	2000,2003
Gas (Erhöhung des Zolls auf ~)	1986,1988,1989,1991
Gegenwartsbesteuerung (s. Bemessungsperiode)	
Geldkontingente	1848,1919-1932,1948,1950, 1953,1957
Generalzolltarif	1974,1975,1986
Getränkesteuer	1919-1932,1933,1936,1937, 1948,1950,1951
Heizöl (Erhöhung des Zolls auf ~; ab 1996 Mineralölsteuer genannt)	1986,1988,1989,1991,1994, 1995
Holding (Besteuerung der ~)	1996,1997,2005
Indirekte Steuern (s. Direkte/Indirekte Steuern)	
Indirekte Teilliquidation	2005,2006
Individualbesteuerung	1996,1999,2002,2003
Juristische Personen (Besteuerung der ~)	1950,1953,1956,1974,1978, 1983,1990,1991,1994,1995, 1996,1997,1999,2000,2002, 2003,2004
Kalte Progression	1969,1970,1972,1973,1974, 1975,1976,1978,1980,1982, 1983,1988,2004
Kantonsanteile (an Bundessteuern)	1930,1933,1943,1944,1951, 1952,1956,1958,1969,1970, 1974,1975,1976,1977,1978, 1980,1985
Kantonskontingente (s. Geldkontingente)	

Kantonsreferendum	2003
Kapitalgewinnsteuer / Beteiligungsgewinnsteuer	1983,1990,1995
Kapitalversicherung mit Einmalprämie (Besteuerung von Leistungen aus ~)	1993,1994,1998,1999
Konjunkturartikel	1973,1974,1975
Kriegsgewinnsteuer	1916,1938,1940,1946
Kriegssteuer (-abgabe)	1915,1919,1933-1939
Krisenabgabe	1933,1936,1938,1940
Luxussteuer	1919-1932,1942,1945,1948, 1950,1954,1957,1978
Mehrwertsteuer (MWST)	1975,1976,1977,1978,1979, 1988,1989,1990,1991,1992, 1993,1994,1995,1996,1997, 1998,1999,2000,2001,2002, 2003,2004,2005,2010
Militärpflichtersatz (siehe ab 1995 Wehrpflichtersatzabgabe)	1874,1914,1919-1932,1948, 1951,1952,1953,1958,1959, 1960,1975,1978,1979,1993, 1994,1995
Mineralölsteuer (vor 1996 Zölle auf Heizöl genannt)	1996
Mitarbeiteroptionen (Besteuerung)	2003,2004,2005,2006,2008, 2010
Nationalbank (Änderung des Nationalbankgesetzes)	1992,1993
Notrecht	1933-1939,1937,1938,1947, 1948,1959
Postnumerandobesteuerung (s. Bemessungsperioden)	
Praenumerandobesteuerung (s. Bemessungsperioden)	
Progression (s. Kalte ~)	
Reichtumssteuer	1974,1976,1977
Retorsionssteuer	1950,1957,1959
Risikokapital (steuerliche Förderung des ~)	1997,1999,2000,2002
Rüstungsfinanzierung	1946,1951,1952
Rüstungszuschläge (s. -finanzierung)	
Sanierung der Bundesfinanzen	1992,1994,1995,1998,1999
Schattensteuer (s. Taxe occulte)	
Schenkungssteuern	1974,1995,2002
Schwerverkehrsabgabe	1978,1980,1983,1984,1991, 1992,1993
Selbstanzeige (straflos)	1997,1999,2000,2001,2003 2006,2007,2008
Sicherungssteuer auf Versicherungsleistungen	1945,1950,1957,1963
Sofortprogramm bei der direkten Bundessteuer	1987,1988,1990
Sonderzuschlag zur ordentlichen Wehrsteuer (s. Rüstungsfinanzierung)	
Spielbankenabgabe	1992,1993,1997,1998,2000
Standesinitiative	1993,1994,2001,2002,2003

Stempelabgaben	1917,1921,1927,1933,1936, 1937,1944,1945,1948,1957, 1958,1959,1972,1973,1977, 1980,1983,1985,1988,1989, 1990,1991,1992,1994,1995, 1996,1997,1998,1999,2000, 2001,2002,2003,2004,2005, 2009,2010
- Couponabgabe	1921,1927,1933,1936,1944, 1948,1950,1958,1963
Steuerabkommen (Verbot von ~)	1959
Steueramnestie	1940,1944,1950,1962,1963, 1964,1966,1967,1968,1992, 1994,1995,1997,1999,2000 2001,2002,2003,2004,2006
Steuerharmonisierung (inkl. StHG)	1969,1970,1971,1974,1975, 1976,1977,1983,1990,1991, 1994,1996,1997,1998,1999, 2001,2002,2003,2007,2009
Steuerhinterziehung	1943,1960,1962,1963,1975, 1976,1977,1978,1980,1999, 2001,2003,2004,2006
Steuerlücken	1998
Steuerprivilegien	1974,1975
Steuerwettbewerb (interkantonal)	2000,2006,2008,2009,2010
Steuerwettbewerb (international)	1989,1999,2000,2001,2003, 2004,2008
Tabakbesteuerung	1919-1932,1925,1933,1936, 1948,1977,1980,1992, 1994,1995,2003
Taxe occulte (Ausmerzungen der ~ bei der WUST)	1987,1988,1989,1991
Tilgungssteuer	1948,1950
Transponierung	2006
Treibstoffzölle und -zollzuschläge	1982,1984,1985,1986, 1989,1992,1993,1994,1996
Treuhandanlagen	1978,1980,1983,1989,1990, 1993
Treuhandgeschäfte (Besteuerung der ~ mit der Verrechnungssteuer)	1978,1980,1983
Übergewinnsteuer	1919-1932
Umsatzabgabe (Erleichterung bei der ~)	1989,1990,1991,1992,1998, 1999,2000,2001,2002,2003, 2004
Umsatzsteuer (s. Warenumsatzsteuer)	
Unternehmensbesteuerung	
- Reform 1997	1996,1997
- Reform II	1999,2000,2001,2002,2003, 2004,2005,2006,2007,2008, 2009
Verbrauchssteuern (besondere ~)	1969,1989,1991,1993,1996
Vereinfachung des Steuersystems	1999,2000,2001

Vermögensabgabe (s. auch Wehropfer)	1922
Verrechnungssteuer	1942,1943,1944,1945,1948, 1950,1953,1956,1957,1958, 1959,1963,1965,1967,1969, 1970,1975,1978,1980,1983, 1996,1997,2000
Verrechnungssteuerkontingente (s. Geldkontingente)	
Volksinitiativen	1894,1918,1922,1951,1952, 1955,1974,1975,1976,1977, 1978,1979,1982,1983,1984, 1985,1986,1988,1989,1990, 1991,1992,1993,1994,1995, 1996,1997,1998,1999,2000, 2001,2003,2005,2006,2007, 2008,2009,2010
Warenumsatzsteuer (WUST)	1919-1932,1940,1941,1942, 1945,1948,1949,1950,1951, 1952,1954,1955,1956,1957, 1958,1959,1962,1966,1969, 1970,1971,1972,1973,1974, 1975,1976,1977,1978,1979, 1980,1981,1983,1985,1986, 1987,1988,1989,1990,1991, 1992,1993
Wehropfer	1940,1942
Wehrpflichtersatzabgabe (ehem. Wehrpflichtersatz)	1994,1995,2001,2002,2006 2008,2009
Wehrsteuer, Eidg. (s. direkte Bundessteuer ab 1981)	1938,1940,1942,1944,1945, 1949,1950,1951,1952,1954, 1955,1956,1957,1958,1959, 1962,1963,1966,1967,1969, 1970,1971,1972,1973,1974, 1975,1976,1977,1978,1979, 1980,1981
Wohneigentum (Besteuerung des ~)	
- Eigenmietwert /Systemwechsel	1999,2000,2001,2003,2004 2005,2006,2007,2008,2009, 2010
- Bausparen	1999,2000,2001,2003,2004 2007,2008,2009,2010
- Zertifizierung schweiz. Vermögenswerte	1946
Zinsbesteuerung	2004,2005
Zölle	1948,1974,1975,1977,1982, 1983,1984,1985,1986,1988, 1989,1991,1992,1993,1994, 1996
Zusätzliche Wehrsteuer (s. Rüstungsfinanzierung)	
Zuwendungen an politische Parteien	2006,2009
Zwischenveranlagung	1950